

RheinlandPfalz



NACHRICHTEN aus der Landeskulturverwaltung



12. Jahrgang

1993

20. Heft

Ehrungen:	61
O. Jestaedt:	Zur Erinnerung an Ministerialrat Dr. Th. Hahn, 1. Abteilungsleiter Landeskultur in Rheinland-Pfalz, 1947 - 1956	61
Buchbesprechungen:	67
A. Lorig:	Ländliche Bodenordnung 1821 bis 1990	67
T. Schäfer	Dorfentwicklung Ruckersfeld - Das Dorf im Siegerland	68
W. Kraffert:	Analysen zur Wettbewerbsfähigkeit ausgewählter nachwachsender Rohstoffe für die Regionen der alten Länder der Bundesrepublik Deutschland	69
Literaturübersicht:	71
Informationen aus der LKV:	73
K. Schneider:	Ministerialdirigent Felix Zillien in den Ruhestand verabschiedet	73
K. Schneider:	Ministerialdirigent Dr. Günter Brack als Leiter der Abt. 4 eingeführt	76
MLWF:	Neue Struktur der obersten Flurbereinigungsbehörde in Rheinland-Pfalz	79
Impressum:	86

IM BLICKPUNKT :

Begrünung von Weinbergsgabionenmauern

von Vermessungsrat Martin Schumann, Adenau

In dem Flurbereinungsverfahren Ahrweiler wurden alle neuen Weinbergsmauern entlang der Wirtschaftswege als Gabionenmauern errichtet. Diese Bauform wurde aus ökologischen Gründen gewählt, denn die Hohlräume zwischen den einzelnen Steinen bieten verschiedenen, insbesondere wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Die Kosten zur Errichtung dieser Gabionenmauern sind, bedingt durch höhere Arbeitsstunden und größeren Gesteinsmassenbedarf ca. 1/3 höher als bei in konventioneller Bauweise errichteten Mörtelmauern.

Zusammen mit den sog. Landespflegeelementen (Brachflächen in unterschiedlichem Sukzessionszustand in vertikaler Richtung zwischen den einzelnen Wirtschaftswegen) bilden diese Gabionenmauern den horizontalen Teil eines Vernetzungssystems innerhalb der Weinbergflächen.

Die Wieder- bzw. Neubesiedlung dieser Mauern durch mobile Tierarten erfolgt relativ schnell, während bei weniger mobilen Tierarten sich der Besiedlungsprozeß über längere Zeiträume erstrecken wird. Auf und an den neu errichteten Gabionenmauern werden sich typische trockenheitsliebende Pflanzengesellschaften, die der Vegetation von natürlichen Felsstandorten ähneln, ohne zusätzliche Begrünungsaktionen ebenfalls erst nach vielen Jahren einstellen.

In Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Kreisgruppe Ahrweiler des BUND, Herrn Winfried Sander, entstand die Idee, die schnellere Besiedlung dieser Gabionenmauern durch eine Begrünungsaktion als Pilotprojekt zu fördern.

Da sich als Pioniervegetation insbesondere der Mauerpfeffer anbot, sollten verschiedene Mauerpfefferarten auf die neuen Gabionenmauern umgesetzt werden.

Das Einbringen der Mauerpfeffer- bzw. Fetthenenarten aus alten Trockenmauern hat zusätzlich zur Folge, daß eine mauertypische Wiederbesiedlung mit Tieren und Pflanzen voraussichtlich wesentlich beschleunigt wird, da mit dem Pflanzgut und dem verwitterten Bodenmaterial Sporen (Flechten), Pflanzensamen und Tiereier eingebracht werden.

Zur Durchführung dieser Maßnahme wurden auch verschiedene Schulklassen des Erich-Klausener-Gymnasiums Adenau, der Realschule Adenau sowie der Realschule Ahrweiler in einem Unterrichtsprojekt eingebunden. Dies geschah auch unter dem Hintergrund der Gestaltung eines möglichst praxisnahen Unterrichts. In dem Projekt "Flurbereinigung", das in den Lehrplänen für die Klassen 10 und 11 vorgesehen ist, sollten Theorie und praktische Arbeiten im heimischen Raum miteinander verbunden werden. Neben dem Unterricht der zuständigen Lehrer unterrichtet der Verfasser dieses Artikels je eine Doppelstunde zu dem Thema "Flurbereinigung - insbesondere die aktuelle Durchführung von Weinbergssteillagenflurbereinigungsverfahren an der Ahr". Der so in der Theorie sowie anhand von Lichtbildern vermittelte Lehrstoff wurde bei einem Begang des Flurbereinigungsgebietes Ahrweiler anlässlich des Pilotprojekts in der Praxis vertieft. Die praktischen Arbeiten liefen wie nachfolgend beschrieben ab. Zuerst wurden die Mauerkronen (insbesondere im vorderen Bereich unterhalb

der Geländer) sowie die ca. 10 cm tiefen Versprünge der Gabionenmauern übererdet. Dies geschah hauptsächlich deshalb, um dem Mauerpfeffer während der Anwachsphase genügend Bodensubstrat zur Verfügung zu stellen. Anschließend wurde auf diese Flächen das Pflanzmaterial eingebracht. Dieses Pflanzmaterial wurde einerseits auf im Flurbereinigungsgebiet in Planierungsflächen gelegenen alten Trockenmauern gewonnen, andererseits aus dem 10 km entfernten Mayschoß geholt, um eine Verbesserung des Genpotentials zu erzielen. Im einzelnen wurden folgende Mauerpfefferarten umgepflanzt:

Scharfer Mauerpfeffer - *Sedum acre*

Weißer Fetthenne - *Sedum album*

Der scharfe Mauerpfeffer sowie die weiße Fetthenne ertragen extrem trockene Standortbedingungen; daher wurden sie ausschließlich auf die bodensubstratarmen Vorsprünge der Gabionenmauern eingebracht.

Felsen-Fetthenne - *Sedum reflexum*

Da die Felsen-Fetthenne eine geringe Bodenaufgabe benötigt, wurde sie vorwiegend auf der Mauerkrone angesiedelt.

Die genannten Pflanzenarten sind allesamt wertvolle Blüten- und Nahrungspflanzen für eine Vielzahl von Insektenarten.

An einem Samstag arbeiteten auch ca. 25 Mitglieder der BUND-Kreisgruppe Ahrweiler an diesem Projekt mit.

Fachlich betreut wurde die ganze Aktion von Martin Tenbuß, dem Landespfleger des Kulturamtes Mayen sowie Christian Havenith, einem angehenden Diplom-Biologen, der Mitglied der BUND-Kreisgruppe Ahrweiler ist. Herr Havenith wird im Rahmen seiner Diplomarbeit die Ergebnisse des Projektes in den folgenden Jahren untersuchen. Aus diesen Untersuchungen können dann auch Erkenntnisse für zukünftige Flurbereinigungsverfahren gewonnen werden.

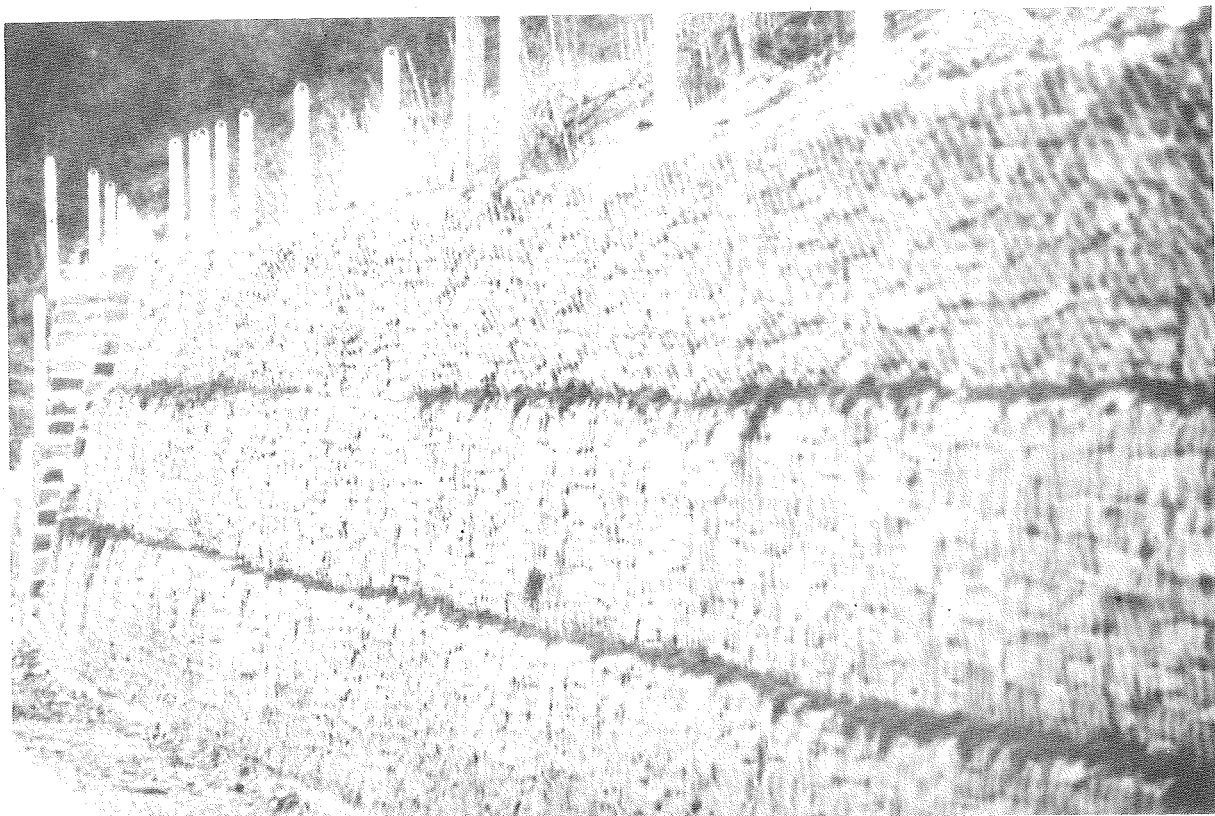
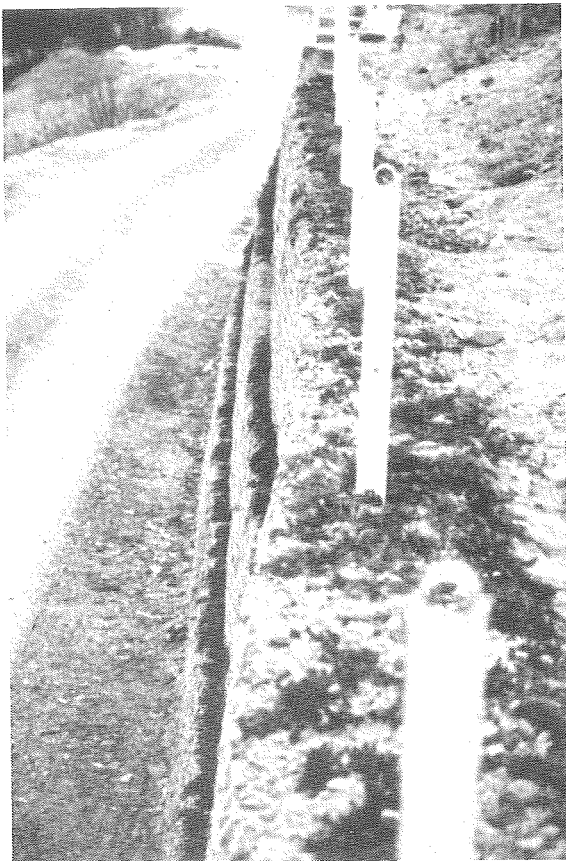


Abb. 1 - 3: Die Gabionenmauern nach Abschluß des Pilotprojektes



Abb. 4 - 6: Schüler wie Lehrer arbeiteten bei dem Pilotprojekt mit

Mauerpfeffer für die Gibionenmauern im Wingert

Einmaliges Pilotprojekt – Heute Abschluss der Aktion – Treffpunkt an der Schwurhand

Von Alexander Görbing

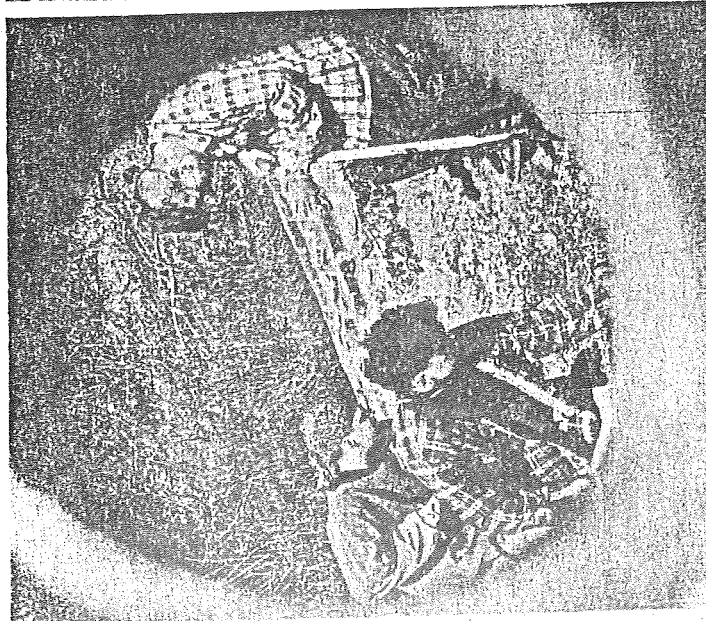
Im Zuge der Flurbereinigung am Ahrweiler Silberberg sollen die neu errichteten Gibionenmauern zwischen den einzelnen Weinreben möglichst schnell wieder begrünt werden, damit sie Tieren und anderen Pflanzen einen Lebensraum bieten. Die Gibionenmauern sind spezielle Weinbergsmauern, bei denen Schotter und größere Steine durch Braughelche zusammengehalten werden. Zwischen den Steinen gibt es größere Spalten, die gerade Tieren hervorragende Rückzugsmöglichkeiten bieten.

Die scheinbar lockeren Steine im Drahhelch haben aber dennoch eine ausreichende Statik, um dem Hang den notwendigen Halt zu bieten.

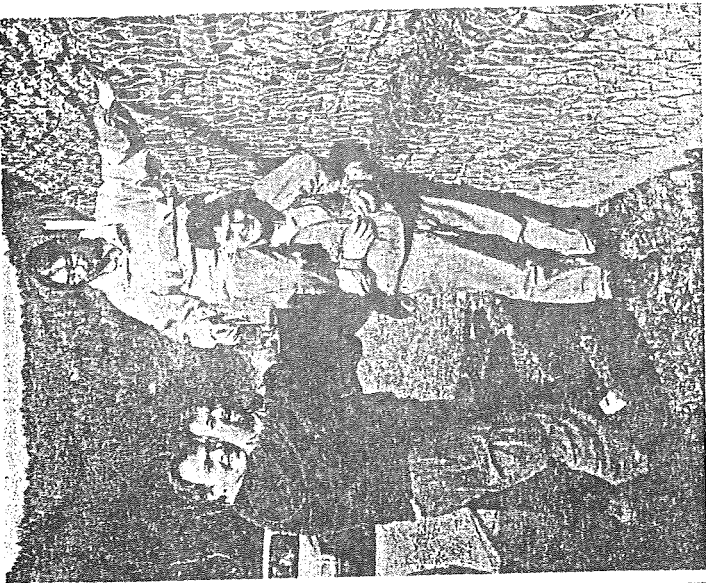
Bislang gab es auf den Gibionenmauern noch keine Bepflanzung, so daß beim BUND und beim Mayener Kulturamt die Idee aufkam, eine Begrünungsaktion durchzuführen. Winfried Sander, Vorsitzender der BUND-Kreisgruppe Ahrweiler, ist Lehrer am Adenauer Erich-Klausener-Gymnasium, und wolle die Aktion mit einigen seiner Schüler durchführen. Bevor jedoch zu Hacke und Spaten gegriffen wurde, gab es eine intensive Vorbereitung im Unterricht.

Die Schüler beschäftigten sich mit dem Vorgehen bei Flurbereinigungsverfahren, wobei auch der Eingriff des Menschen in den Naturlandschaft behandelt wurde. Als negatives Beispiel dienten dabei die „klassischen“ Flurbereinigungen der 60er- und 70er Jahre, die zu zahlreichen negativen Folgeerscheinungen führten. Das Projekt „Flurbereinigung“ wurde in einigen zehnten und elften Klassen der Mittelschule und des Gymnasiums durchgeführt.

Martin Schumann vom Mayener Kulturamt hat bei der Unterrichts-Vorbereitung mit



Während ein Teil der Jugendlichen fleißig mit Hacke und Schippe hantierten (1), reichten Christian Havenith und Wolfgang Groß die Pflanzen an.



Fotos: Klaus Müller

dernerer Flurbereinigungsverfahren, besonders am Beispiel der Ahrweiler Flurbereinigung am Silberberg. Er ging dabei auch auf die Vernetzung von verschiedenen Tierlebensräumen ein, die bei den Verfahren angestrebt werden.

Nachdem die Theorie absolviert war, folgte in dieser Woche der praktische Teil. Die Schüler waren in Weinbergslagen unterwegs, wo demnächst ein Planierung erfolgt, um dort „Mauerpfeffer“ einzusammeln. Schnell machten bei den Pennälern das Schlagwort „Sedum die „geernteten“ Pflanzen zu den neuen Gibionenmauern transportiert, damit sie dort wieder einmündet werden können.

Bei den sommerlichen Temperaturen der vergangenen Tage war die Pflanzaktion für die rund 20 Schüler eine schweißtreibende Arbeit. Für viele war es eine neue Erfahrung, in den steilen Wingerten zu arbeiten, wo jeder Schritt schwer fällt. Als Stärkung gab es für die fleißigen Freizeitgärtner dafür zur Mikrotagszeit leckere Grillwürstchen und natürlich auch kalte Getränke.

Wissenschaftlich begleitet wird das Pilotprojekt vom Biologen Christian Havenith. Die Sedum-Pflanzen werden auf wechselndem Untergrund gepflanzt, um so zu untersuchen, welche Wachstumsbedingungen optimal sind. Rund 350 Meter beträgt die Mauerstrecke, bei der die Pflanzaktion durchgeführt wird. Dabei handelt es sich nur um einen kleinen Teil der

mehrere Kilometer langen Mauerfläche der Flurbereinigung am Silberberg. Havenith wird seine Diplomarbeit über die Entwicklung der Bepflanzung und die Ansiedlung von weiteren Pflanzen und Tieren schreiben. Das Pilotprojekt ist einmalig in Deutschland, die Ergebnisse dürften für die Renaturierung von Weinbergflächen sehr wichtig sein.

An dem Projekt waren Wolfgang Groß und Jürgen Zaecher von der Adenauer Realschule sowie Winfried Sander und Uwe Messerschmidt vom Erich-Klausener-Gymnasium beteiligt. Die Arbeiten werden am heutigen Samstag, 20. März, abgeschlossen. Helfer sind natürlich sehr willkommen. Treffpunkt ist um 11 Uhr der Brückenpfeiler an der Adenbacher Schwurhand in Ahrweiler.

Rhein - Ahr - Zeitung 20/21.3.93

Aus Fehlern gelernt

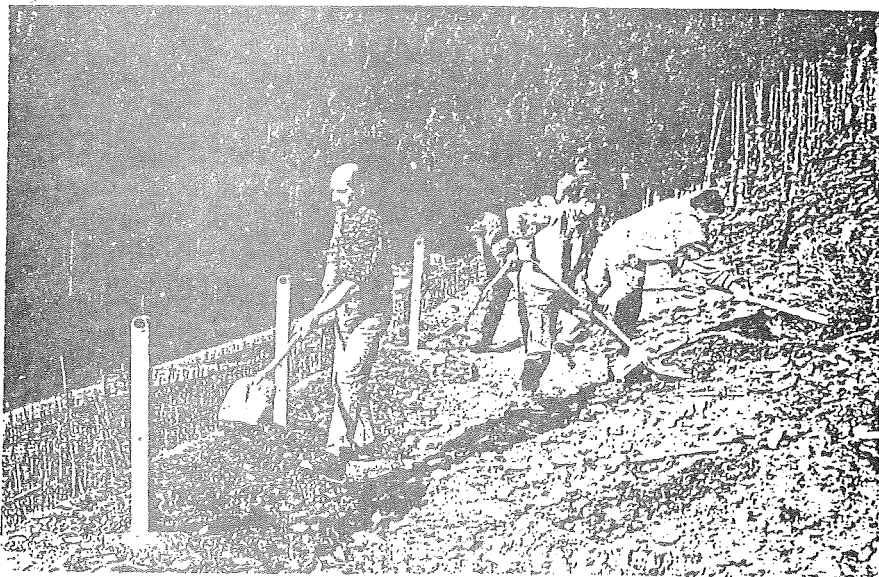
Pilotprojekt zur Begrünung von Gabionenmauern in den Weinbergen

K1557 - Bad Neuenahr-Ahrweiler. Die klassische Flurbereinigung der 60er und 70er Jahre hat auch zu vielen negativen Folgen geführt. Die vorrangige Verwendung von Beton beim Errichten von Stützmauern, besonders im Weinbergbau, führten zu ökologischen Nachteilen. Verstärkte Erosion, schnelleres Hochwasser in den Vorflutern und Artendenzimierung von Fauna und Flora waren einige Auswirkungen.

Ein Gemeinschaftsprojekt geht neue Wege. Im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren Ahrweiler wurden alle neuen Weinbergsmauern entlang der Wirtschaftswege als Gabionenmauern (Gabionen = Drahtschotterkörbe) errichtet. Das Kulturamt Mayen, Nebenstelle Adenau, hat in Zusammenarbeit mit der BUND-Kreisgruppe Ahrweiler dieses Pilotprojekt in Angriff genommen. Unterstützt werden die Aktivitäten durch Schüler des Erich-Klausener-Gymnasiums Adenau und der Realschulen Adenau und Ahrweiler mit ihren Lehrern.

Die neue Bauweise wurde gewählt, obwohl ein Drittel teurer als die herkömmliche, da diese, bedingt durch ihre Bauart, geeigneten Lebensraum für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten bietet. Die Wiederbesiedlung der Mauern mit Tieren geschieht relativ schnell; die Ansiedlung pflanzlicher Lebewesen braucht hingegen längere Zeit. Um diese Wiederbesiedlungszeiträume zu verkürzen, wurden bei den Trockenmauersanierungen die Steine aus den alten Mauern wiederverwendet. Weitere Maßnahmen sind, die Verlegung ganzer Gesteinsplatten mit vorhandener Vegetation und Pflanzensubstrat auf die Gabionenmauern, Auftrag von Erde und Einsetzung von örtlich gewonnener Pflanzen in die Gabionenkörbe, zusätzliche Überdeckung mit Stroh, um dem Bodensubstrat einen besseren Halt zu geben und Anlegung kleiner Steinhauten auf den Gabionen. Alle durchgeführten Arbeiten werden dokumentiert und einer wissenschaftlichen Auswertung unterzogen. Damit sollen wichtige und wertvolle Erkenntnisse für künftige Flurbereinigungsverfahren gewonnen werden.

Christian Havenith, angehender Diplombiologe und Mitglied im BUND, hatte die Idee zu diesem Projekt und wird die Beobachtung des einmalig in Deutschland vorgenommenen



Die BUND-Mitglieder fertigen die Mauerkrone.

Modellversuchs weiterführen. Die Gabionenmauern können sicher kein vollwertiger Ersatz für die Vielzahl der wegfallenden alten Mauern innerhalb von Flurbereinigungsgebieten sein, aber sie sind wichtiger Bestandteil für den Erhalt von biologischen Lebensräumen.

Ökonomisch stellt sich die Frage einer Akzeptanz solcher

Maßnahmen. Für die Winzer schaffen die horizontalen Vernetzungen zweifellos eine Sicherung ihres Wirtschaftsraumes, hingegen wird eine ebenso wichtige vertikale Vernetzung zu Lasten der Weinbergsfläche und des Ertrages gehen.

Eine besondere Rolle kommt bei diesem Projekt auch den Schulen zu. Diese sieht sich oft

dem Vorwurf ausgesetzt, sie arbeite zu theoretisch und der Unterricht finde ausschließlich in den Klassen statt. Im vorliegenden Fall wurden neue Wege eingeschlagen. Soweit die Lehrpläne einen Bezug zum Thema "Flurbereinigung" vorsehen, konnte ein theoretisches und praktisches Arbeiten im bekannten heimlichen Raum stattfinden. Dabei lernten die Schüler die heutigen Verfahren der Flurbereinigung unter der Leitung von Fachleuten des Kulturamtes, gemeinsam mit den Lehrern der beteiligten Schulen, kennen. Zunächst wurden die entsprechenden Informationen im Unterricht vermittelt. Vor Ort erfuhren sie dann die Umsetzung der Theorie in die Praxis. An drei Tagen legten sie selbst Hand an und konnten bei der Renaturierung aktiv tätig sein.

An dem Unterrichtsprojekt waren beteiligt: Wolfgang Groß und Jürgen Zacher (Realschule Adenau), Winfried Sander und Uwe Messerschmidt (Erich-Klausener-Gymnasium Adenau) und Reinhard van Coyen (Realschule Ahrweiler). Seitens des Kulturamtes standen Martin Schumann und H. Tenbuß zur Verfügung. Eine ganz wesentliche Rolle spielt, wie schon erwähnt, Christian Havenith aus Bad Neuenahr.

Die Kreissparkasse Ahrweiler stellte einen Betrag von 500 Mark, zur Finanzierung der Fahrtkosten zwischen Adenau und Ahrweiler für die Schülergruppen, zur Verfügung.

- eic -



Fachmännisch aufgesetzt sind die Gabionenmauern.

Weinbergsmauern begrünt

In einem besonderen Pilotprojekt taten sich Schüler der Adenauer Realschule und des Erich-Klausener-Gymnasiums zusammen, um die neu angelegten Weinbergsmauern am Ahrweiler Silberberg zu begrünen. Drei Tage lang waren sie damit beschäftigt, auf den Kronen der Gabionenmauern »Mauerpfleffer« (Sedum) zu pflanzen. Unterstützt wurden die Schüler durch die Ahrweiler Kreisgruppe des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND) sowie durch die Adenauer Nebenstelle des Mayener Kulturamtes.

Im Zuge der laufenden Flurbereinigung am Ahrweiler Silberberg sollen die neu errichte-

ten Gabionenmauern zwischen den einzelnen Weinbergslagen möglichst schnell wieder begrünt werden, damit sie Tieren und anderen Pflanzen wieder einen Lebensraum bieten. Die Gabionenmauern sind spezielle Weinbergsmauern, bei denen Schotter und größere Steine durch Drahtgeflechte zusammengehalten werden. Zwischen den Steinen gibt es größere Spalten, die gerade Tieren hervorragende Rückzugsmöglichkeiten bieten.

Die scheinbar lockeren Steine im Drahtgeflecht haben aber dennoch eine ausreichende Statik, um dem Hang den notwendigen Halt zu geben.



Schweißtreibend: 20 Schüler aus Adenau bei der Pflanzaktion in den steilen Weinbergen.

Bislang gab es auf den Gabionenmauern noch keine Bepflanzung, so daß beim BUND und dem Mayener Kulturamt die Idee aufkam, eine Begrünungsaktion durchzuführen. Winfried Sander, Vorsitzender der Ahrweiler BUND-Kreisgruppe, ist Lehrer am Adenauer Erich-Klausener-Gymnasium und wollte die Aktion mit einigen seiner Schüler durchführen. Bevor jedoch zu Hacke und Spaten gegriffen wurde, gab es eine intensive Vorbereitung.

Die Schüler beschäftigten sich mit dem Vorgehen bei Flurbereinigungsverfahren, wobei auch der Eingriff des Menschen in den Naturhaushalt behandelt wurde. Als negatives Beispiel dienten dabei die »klassischen Flurbereinigungen« der 60er und 70er Jahre, die zu zahlreichen negativen Folgeerscheinungen führten. Das Projekt »Flurbereinigung« wurde an einigen zehnten und elften Klassen der beiden Adenauer Schulen durchgeführt.

Martin Schumann vom Mayener Kulturamt übernahm im Untergrund die Vorstellung moder-

dabei komplette Steine, die mit Sedum besetzt waren, versetzt.

Wissenschaftlich begleitet wurde das Programm von dem Biologen Christian Havenith. Die Sedum-Pflänzchen wurden auf verschiedenem Untergrund gepflanzt, um so zu untersuchen, welche Wachstumsmöglichkeiten optimal sind. Rund 350 Meter beträgt die Mauerstrecke, bei der die Pflanzaktion

besonders am Beispiel des Ahrweiler Silberbergs. Er ging dabei auch auf die Vernetzung von verschiedenen Tier-Lebensräumen ein, die bei dem Verfahren angestrebt werden.

Nachdem die Theorie absolviert war, folgte der praktische Teil. Die Schüler waren in den Weinbergslagen unterwegs, wo demnächst eine Planierung erfolgen soll, um dort den Mauerpfleffer einzusammeln. In Schubkarren wurden die geernteten Pflanzen zu den Gabionenmauern transportiert, damit sie dort wieder angepflanzt werden konnten.

Bei den sommerlichen Temperaturen war die Pflanzaktion für die rund zwanzig Schüler eine schweißtreibende Arbeit. Für viele war es eine neue Erfahrung, in den steilen Weinbergen zu arbeiten.

Als Stärkung für die jungen Gärtner gab es dafür zur Mittagszeit leckere Grillwürstchen und natürlich auch kalte Getränke. Die schwereren Arbeiten wurden einige Tage später von einigen Mitgliedern der Ahrweiler Kreisgruppe des BUND

durchgeführt wurde. Dabei handelt es sich nur um einen kleinen Teil der Mauerstrecke bei der Flurbereinigung am Ahrweiler Silberberg. Havenith wird seine Diplom-Arbeit über dieses Pilot-Projekt schreiben. Das Projekt ist einmalig in Deutschland und dürfte somit einen Modellcharakter bei der Renaturierung von Weinbergsmauern haben.

Stadtzeitung Bad Neuenahr-
Ahrweiler 31.3.93

Kulturamt, Bund für Umwelt- und Naturschutz und Schüler begrünen ökologisch wichtige Gabionenmauern

Mauerpflegerin die Fugen

Neues Pilotprojekt mit ökologischen und pädagogischen Nutzen

KNIFISSTADT. CM. Manchmal muß man der Natur ein bißchen auf die Sprünge helfen. Besonders, wenn man vorher gewachsene Strukturen zerstört hat. Da kann es dann auch schon mal sein, daß Verwundung und Umweltschutzverbände alle Streitigkeiten vergessen und gemeinsam anpacken.

Das Kulturamt (Mayen) und die Kreisgruppe Ahrweiler im Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) ziehen derzeit jedenfalls an einem Strang: in einem gemeinsamen Pilotprojekt begrünen sie in Zusammenarbeit mit Schülern der Klassen zehn und elf 350 Meter Gabionenmauern an zwei Weinbergen in Ahrweiler.

Lebensräume vernetzen

Seit dieser Woche helfen Umwelt- und Kulturamt nach: Gesteinsplatten mit bereits angewachsenen Pflanzen werden auf die Gabionenmauern gelegt, die Körbe mit Erdreich oder zum Teil mit Stroh bedeckt und mit Sedum („Mauerpfleffer“), Moosen und Flechten bepflanzt. Durch diese Maßnahmen vernetzen sich die beteiligten ökologische Brücken, die eine Vernetzung der einzelnen, durch den Menschen zerschnittenen, Lebensräume von Tieren und Pflanzen ermöglichen.

logisch verträglicher, als die herkömmlichen Mauern, denn sie können durch ihre Hohlräume als Lebensraum für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten dienen. Früher hat man es allerdings dem Zufall überlassen, ob sich nach einer gewissen Zeit Pflanzen auf dem Gestein niederlassen.

Einbezogen in das Pilotprojekt sind Schüler der Realschulen Adenau und Ahrweiler und des Friedrich-Klausener-Gymnasiums Adenau. Beim Unterrichtsthema „Flurbereinigung“ konnten sie auch einmal selber zapacken, Steine und Erde schleppen, Mauerpfleffer anpflanzen. Das theoretische Küstzeugheften sie bei den Lehrern Wolfgang Groß und Jürgen Zacher von der Realschule Adenau, Winfried Sander und Uwe Messerschmidt vom Gymnasium Adenau und Reinhard van Ooyen von der Realschule Ahrweiler. Martin Schumann, planender technischer Beamter am Kulturamt Adenau, und Landespfleger Martin Tenfuß standen den Pädagogen beratend zur Seite.

Wissenschaftlich ausgewertet werden die Bepflanzungen, die bundesweit bislang ohne Beispiel sind, durch den angehenden Diplom-Biologen Christian Havenith vom BUND Bad Neuenahr. Er hatte auch die Idee zu der Begrünung.



Arbeiten bei der Begrünung der Gabionenmauer zusammen: Martin Schumann (links) und Hartmut Schmidt (rechts) vom Kulturamt Adenau, Winfried Sander (BUND) und Schüler aus dem Ahrkreis. Foto: Detlef Fix

Rheinzeitung 19.3.93

Abb. 4 - 6: Schüler wie Lehrer arbeiteten bei dem Pilotprojekt mit

Gabionenmauern entlang der Wege



Ahrweiler. Im Rahmen eines gemeinsamen Pilotprojektes des Kulturamtes Mayen, Nebenstelle Adenau, mit der BUND-Kreisgruppe Ahrweiler wurde gestern kräftig Hand angelegt: „Begrünen von Gabionenmauern“ heißt ihr Projekt. Beteiligt sind an dieser Aktion auch Schüler des Erich-Klausener-Gymnasiums Adenau sowie der Realschulen in Adenau und Ahrweiler. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Ahrweiler wurden alle neuen Weinbergsmauern entlang der Wirtschaftswege als Gabionenmauern – Gabionen sind die Drahtschotterkörbe – errichtet. Diese Bauweise wurde aus ökologischen Gründen gewählt, obwohl sie cirka ein Drittel teurer ist als die herkömmliche Bauweise, damit die Mauer einschließlich der Hohlräume als Lebensraum für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten dienen kann. Die Wiederbesiedlung dieser Mauern

mit Tieren geschieht, bedingt durch die Mobilität, relativ schnell, während die Wiederbesiedlung der Mauern mit pflanzlichen Lebewesen lange Zeiträume braucht. Um den Wiederbesiedlungszeitraum zu verkürzen, werden vom Kulturamt bei der Trockenmauersanierung in der Terrassenanlage die Steine aus den alten Mauern wiederverwendet. Im Rahmen des Pilotprojektes werden unter fachlicher Anleitung ganze Gesteinsplatten mit vorhandenem Pflanzensubstrat und Vegetation auf die Mauern gelegt, die Gabionenkörbe werden mit anstehendem Boden übererdet und örtlich gewonnene Pflanzen eingesetzt. Die durchgeführten Arbeiten werden gleichzeitig dokumentiert und sollen anschließend wissenschaftlich ausgewertet werden, damit für weitere Flurbereinigungsverfahren Erkenntnisse gewonnen werden können.

Rhein - Ahr - Rundschau 19.3.93

FACHBEITRÄGE

Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz zur Unterstützung infrastruktureller Planungsvorhaben *)

von Regierungsdirektor Paul Frowein, Simmern

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

es ist mir eine besondere Ehre, heute hier zum Thema Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz zur Unterstützung infrastruktureller Planungsvorhaben zu referieren.

Spätestens nach der Wiedervereinigung unserer Nation im Oktober 1990 weiß auch der einfache Bürger auf der Straße etwas mit dem Begriff Infrastruktur anzufangen. Denn was im Westen längst als allgemeiner Standard angesehen wurde, ist in den neuen Bundesländern erst mit einem hohen Kostenaufwand zu schaffen, um nachfolgend eine wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten und mittelfristig dem westlichen Landesteil entsprechende Lebensverhältnisse zu ermöglichen.

Die Infrastruktur kann man definieren als die der gemeinschaftlichen Daseinsvorsorge dienende materielle Grundausstattung eines Raumes, insbesondere mit öffentlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen des Verkehrs, der Versorgung, der Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, der Freizeit und Erholung sowie des Gemeinbedarfs.

Wir sind uns sicher alle einig, daß man infrastrukturelle Einrichtungen braucht, aber beim Lesen der Tageszeitung fällt einem sehr schnell auf, daß sobald eine Planung spruchreif wird, sich in vielen Fällen eine Gegnerschaft formiert.

Man ist sich einig, daß eine Umgehungsstraße, eine Kläranlage, ein Sportplatz, ein Wertstoffhof usw. gebraucht werden, aber warum gerade dort und auf meinem Grund und Boden.

Grunderwerb und Flächenaustausch innerhalb einer Bodenordnung können nachteilige Auswirkungen für die einzelnen Grundstückseigentümer vermeiden helfen.

Seit der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes im Jahr 1976 kommt der Förderung der Landentwicklung eine wachsende Bedeutung zu. Es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers, die Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion des ländlichen Raumes zu fördern und damit eine dauerhafte Verbesserung der Lebensverhältnisse auch außerhalb der Ballungszentren zu ermöglichen.

Wenn im § 1 Flurbereinigungsgesetz die Förderung der Landentwicklung als Ziel der Bodenordnung angegeben ist, so ist damit klargestellt, daß die Flurbereinigungsbehörde nicht als überörtliche Trägerin der Landes-, Bauleit- oder Landschaftsplanung tätig werden darf. Ihre Aufgabe liegt vielmehr darin, durch Bodenordnung die Durchführung der außerhalb abzuwickelnden Planung zu erleichtern. D.h. die Planungshoheit der jeweiligen Planungsträger wird nicht eingeengt, die Realisierung der Planung durch die Regelung von Nutzungs- und Eigentumsverhältnissen jedoch erleichtert.

*) Referat bei der fachwissenschaftlichen Tagung des DVW Landesvereins Rheinland-Pfalz am 04.06.1993 in Bad Kreuznach

Ich will nicht bestreiten, daß insbesondere die gemeindliche Planung durch die Flurbereinigung beeinflußt und beschleunigt wird. Dies hat der Gesetzgeber auch gewollt, denn bereits in den §§ 144 a-f BBauG war das Zusammenwirken von Bauleit- und Flurbereinigungsplanung besonders geregelt. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind mit den §§ 187 - 191 in das BauGB übernommen worden. Durch § 188 BauGB wird die Gemeinde verpflichtet, rechtzeitig die Bauleitpläne aufzustellen.

Durch die enge Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Flurbereinigungsbehörde in der Vorbereitungs- und Planungsphase einer Bodenordnung werden Möglichkeiten eröffnet, auch die Maßnahmen bodenordnerisch vorzubereiten, die auf freiwilliger Basis oft keine Realisierungsaussichten haben, weil sie dem einzelnen Grundstückseigentümer keinen unmittelbaren Planungsgewinn bringen. Das beste Beispiel ist hier die Realisierung der nach § 5 LpflG erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Das Flurbereinigungs-gesetz kennt verschiedene Verfahrensarten, die mehr oder weniger zur Unterstützung infrastruktureller Maßnahmen geeignet sind.

Dies sind im einzelnen:

- Zweckflurbereinigung nach § 87 FlurbG
- Flurbereinigung nach §§ 1 u. 37 FlurbG
- vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 Abs. 1 FlurbG
- vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 Abs. 3 FlurbG
- beschleunigte Zusammenlegung nach § 91 FlurbG
- freiwilliger Landtausch nach § 103 a FlurbG

1. Verfahren zur Bereitstellung von Land in großem Umfang für Unternehmen nach § 87 FlurbG

Die Zweckflurbereinigung nach § 87 FlurbG ist das geeignete Verfahren, wenn aus besonderem Anlaß eine Enteignung zulässig ist, durch die ländliche Grundstücke in größerem Umfang in Anspruch genommen würden. Diese Verfahren, die vorrangig zur Realisierung von flächenhaften Großbaumaßnahmen wie Straßen-, Eisenbahn-, Kanal-, Stauwerkbau usw. eingesetzt werden, sind nach § 190 BauGB aber auch aus Anlaß städtebaulicher Maßnahmen durchzuführen.

Ziel dieser Verfahren ist die Verteilung des den Betroffenen entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern oder die Vermeidung von Nachteilen durch das Planungsvorhaben für die allgemeine Landeskultur.

Beispiele für durch solche Verfahren unterstützte Maßnahmen sind die Autobahnen A 61 und A 63, die Bundesstraße B 41, die Schnellbahntrasse der DB, der Main-Donau-Kanal u.a.; geplant war auch die Mercedes-Benz-Teststrecke Boxberg als städtebauliche Maßnahme.

Vielleicht ist in naher Zukunft auch die Landbereitstellung für Deponien, Gewässerrenaturierungen und Retentionsräume zum Hochwasserschutz oder für großflächige Freizeit- und Sporteinrichtungen wie Golfplätze, Freizeitparks usw. verstärkt erforderlich.

Voraussetzung für ein Verfahren nach § 87 FlurbG ist der Antrag der Enteignungsbehörde. Die Größe des Verfahrensgebietes richtet sich u.a. nach dem vertretbaren Landverlust (meist ca. 5 %). Der Baulastträger trägt die durch die Maßnahme verursachten Kosten des Verfahrens.

2. Klassische Flurbereinigung nach § 1 FlurbG

Obwohl die Verfahrensart nach § 87 FlurbG vom Gesetzgeber speziell für Infrastrukturmaßnahmen vorgesehen ist, wurden und werden auch künftig die für den ländlichen Raum so wichtigen kleineren Infrastrukturmaßnahmen in den sogenannten klassischen Flurbereinigungen nach §§ 1 und 37 FlurbG bodenordnerisch unterstützt.

Diese Verfahren, die nach § 1 FlurbG u.a. die Förderung der Landentwicklung zum Ziel haben, bieten folgende Vorteile zur Unterstützung infrastruktureller Maßnahmen:

- die Möglichkeit zur Durchführung von Dorferneuerungsmaßnahmen nach § 37 Abs.1 FlurbG,
- die Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen durch die Teilnehmegemeinschaft, wenn diese überwiegend dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer dienen,
- die Landbereitstellung für öffentliche Zwecke in geringem Umfang nach § 40 FlurbG (bis 2 %) an den Träger der Infrastrukturmaßnahme,
- die gezielte Landabfindung für den Maßnahmenträger im Bereich der geplanten Anlage entsprechend dem in das Verfahren eingebrachten Abfindungsanspruch,
- der Erwerb von Land im Verfahren durch Verzichtserklärungen nach § 52 FlurbG zugunsten des Maßnahmenträgers,
- die Reduzierung des Landbedarfs auf das unbedingt erforderliche Maß, durch die Neuordnung des gesamten Umfeldes sowie
- die Berücksichtigung der Flächen für landespflegerische Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Kostenbelastung des Unternehmensträgers ist relativ gering, meist sind die auf die betreffende Abfindungsfläche entfallenden Flurbereinigungsbeiträge nach § 19 FlurbG die einzigen Kosten neben der auf der Basis des Verkehrswertes festzulegenden Entschädigung für das nach § 40 FlurbG bereitgestellte Land an die Teilnehmergeinschaft.

3. Dorfflurbereinigungen

Zu den Verfahren nach § 1 und 37 FlurbG zählen auch die Dorfflurbereinigungen, die vorrangig zur Dorferneuerung und damit zur Landentwicklung durchgeführt werden.

Diese speziell auf die Ortslage oder Teile der Ortslage abgestimmten Verfahren sollen u.a. flächenbeanspruchende Maßnahmen der Dorferneuerung wie z.B. Ausbau von Dorfstraßen, Eingrünung der Ortslagen, Schaffung von Dorfplätzen, Gewässerrenaturierung usw. vorbereiten helfen.

Gerade eine Dorfflurbereinigung verlangt von der Gemeinde eine intensive Vorbereitung der Bauleitplanung. Es ist zwar nicht erforderlich, daß für jede Maßnahme ein Bebauungsplan vorliegt, ein klares Dorferneuerungskonzept, das nicht nur ein weihnachtlicher Wunschzettel sein soll, ist aber Grundvoraussetzung. Dieses Konzept sollte die Maßnahmen enthalten, die die Gemeinde über einen längeren Zeitraum zu verwirklichen beabsichtigt. Aus diesem Konzept sollte der Umfang der Maßnahmen, die Reihenfolge der Realisierung und die geplante Finanzierung hervorgehen, denn das Flurbereinigungsgesetz verlangt für die Bereitstellung von Flächen nach § 40 eine konkrete Planung.

Da in der Ortslage der Schutz des § 45 FlurbG in den meisten Fällen besteht, ist u.U. für umfangreichere infrastrukturelle Planungsvorhaben auch ein Bebauungsplan erforderlich. Doch meist reicht die Dorferneuerungsplanung, denn in der Flurbereinigung kommt der Vorteil der umfassenden Bodenordnung zum Tragen. So wird dem Teilnehmer geholfen, eine für die Ausnutzung seines Grundstücks sinnvolle Grenze zum Nachbarn hin zu erreichen. Im Gegenzug ist er bereit, auch einer Regulierung zur Gemeindefläche hin zuzustimmen. Es besteht oft die Möglichkeit, einen Nachteil an dem einen Grundstück durch einen Vorteil an anderer Stelle auszugleichen. Nicht zuletzt wird der Vorteil der Neuvermessung von allen Teilnehmern hoch eingeschätzt. Dadurch, daß alle Grundstückseigentümer von der Bodenordnung berührt werden, sind gemeinschaftliche Maßnahmen leichter durchzusetzen. So wird z.B. ein einheitlicher Entschädigungsbetrag für die Abgabe von kleineren Teilflächen für öffentliche Maßnahmen (Straßenflächen) von der überwiegenden Zahl der Teilnehmer stets akzeptiert. Dadurch bildet sich ein eindeutiger Verkehrswert, der dann auch bei Rechtsmittelverfahren zu Entschädigungsfragen von Bedeutung ist. Allerdings sind die Rechtsmittelverfahren in den Ortslageverfahren die Ausnahme, da wegen der strengen Regelungen des § 45 FlurbG meist einvernehmliche Regelungen oder Planvereinbarungen angestrebt werden.

Eine wichtige Infrastrukturmaßnahme, zumindest für uns Geodäten, ist die Schaffung eines einwandfreien Katasters, wodurch bei späteren Baumaßnahmen und Planungsvorhaben aufwendige Vermessungen meist nicht erforderlich sind. Und jeder, der in eng bebauten Ortslagen Vermessungsarbeiten ausführen muß, weiß ein ordnungsgemäß abgemarktes Grenzpunktfeld zu schätzen.

Die Dorfflurbereinigungen wurden in den vergangenen Jahren auch als Verfahren nach § 86 Abs.1 oder 3 FlurbG durchgeführt. Gerichtliche Entscheidungen haben aber gezeigt, daß diese beiden Verfahrensarten, insbesondere die Verfahren nach § 86 (3), nicht immer geeignet sind, Flächen für Infrastrukturmaßnahmen, also für öffentliche Maßnahmen, zur Verfügung zu stellen.

4. Vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 Abs.1 bzw. 3 FlurbG

Der Zweck der vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 (1) FlurbG ist klar definiert, es dient:

- zur Beseitigung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur infolge Anlegung, Änderung oder Beseitigung von Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Eisenbahnen, Gewässer usw.

oder

- zur Durchführung von Siedlungsverfahren, städtebaulichen Maßnahmen, notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflge

oder

- zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

Voraussetzung ist, daß der Unternehmensträger entsprechendes Land in das Verfahren einbringt, so daß die wertgleiche Abfindung aller Teilnehmer garantiert ist. Insoweit besteht also kein Wahlrecht zwischen der Verfahrensart nach § 87 und der nach § 86 (1) FlurbG.

Außerdem ist Voraussetzung, daß durch das Unternehmen beseitigbare Nachteile für die allgemeine Landeskultur erwachsen. Z.B. ist die Verbreiterung einer bestehenden Straße, ohne daß landwirtschaftliche Grundstücke durch die Bodenordnung verbessert werden können, kein Grund zur Verfahrenseinleitung nach § 86 (1) FlurbG.

Diese klare, auf die allgemeine Landeskultur bezogene Zweckbestimmung gilt selbstverständlich auch bei städtebaulichen Maßnahmen. Das Verfahren nach § 1 FlurbG hat wegen dem Ziel der Förderung der Landentwicklung die umfassenderen Möglichkeiten. Hinzu kommt noch, daß dem Unternehmensträger wie bei dem Verfahren nach § 87 FlurbG die durch das Unternehmen verursachten Ausführungskosten aufzuerlegen sind.

Das für kleine Gemeinden und Weiler gedachte Verfahren nach § 86 Abs.3 FlurbG kann im Hinblick auf die Verwirklichung von Infrastrukturmaßnahmen nur geringere Hilfen bieten, da es ebenfalls ausschließlich auf die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ausgerichtet ist. Soweit die wertgleiche Abfindung der Teilnehmer nicht in Frage gestellt ist, kann natürlich auch hier bodenordnerische Unterstützung für Infrastrukturmaßnahmen gegeben werden.

5. Beschleunigte Zusammenlegung nach § 91 FlurbG

Von der begrenzten Zielsetzung her, kann das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren ebenfalls nur bedingt Infrastrukturmaßnahmen und damit die Landentwicklung unterstützen. Auch hier sind die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie landespflegerische Ziele Voraussetzung zur Einleitung. Wenngleich wie in der vereinfachten Flurbereinigung auch hier mit Zustimmung der betroffenen Eigentümer oder unter Wahrung des Anspruches auf wertgleiche Landabfindung Maßnahmenträgern bodenordnerisch geholfen werden kann, ist noch als Nachteil der Tausch ganzer Flurstücke ohne Vermessung anzuführen. Das Ziel der Bodenordnung, den Landbedarf für Infrastrukturmaßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen, wird wegen der fehlenden Vermessung nicht immer erreicht.

6. Freiwilliger Landtausch nach § 103 a FlurbG

Der Vollständigkeit halber ist auch das Landtauschverfahren nach § 103 a FlurbG zu nennen. Nach dem Flurbereinigungsgesetz verfolgt dieses Verfahren die gleichen Ziele wie das BZ-Verfahren. Allerdings hat die Landesregierung für unser Bundesland mit dem Landtauschpachtförderungsprogramm im vergangenen Jahr auch die Unterstützung von Dorferneuerungsmaßnahmen als Anwendungsmöglichkeit vorgesehen. Soweit Einigung mit den betroffenen Tauschpartnern zu erzielen ist, können so auch in der Dorferneuerungsplanung verankerte Infrastrukturmaßnahmen unterstützt werden.

7. Zusammenfassung:

Alle Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bieten mehr oder weniger umfassende Möglichkeiten zur Unterstützung infrastruktureller Maßnahmen im ländlichen Raum.

Für große Maßnahmen mit enteignungsgleichen Eingriffen in das Grundeigentum der Teilnehmer ist das Verfahren nach § 87 FlurbG geeignet.

Das Verfahren nach § 86 (1) FlurbG als mit dem § 87er-Verfahren verwandt, allerdings ohne Enteignungscharakter, ist sinnvoll im Zusammenhang mit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung größerer Infrastruktureinrichtungen, wenn damit Nachteile für die Agrarstruktur verbunden sind.

Die Verfahren nach §§ 86 (3), 91 bzw. 103a FlurbG können i.d.R. zur Verwirklichung infrastruktureller Planungen dienen, wenngleich ihre Einleitung zu diesem Zweck nicht möglich ist.

Das Verfahren nach § 1 FlurbG ist und bleibt für die gemeindliche Infrastruktur die beste Unterstützung, weil gerade die meist kleineren Maßnahmen durch die Landbereitstellung nach § 40 FlurbG bodenordnerisch realisiert werden können. In einer Bodenordnung, die in der Regel alle Grundstückseigentümer betrifft, lassen sich die Nachteile für einzelne minimieren, so daß der Vorteil für die Allgemeinheit erkannt und akzeptiert wird und eigene Belange innerhalb der Solidargemeinschaft "Teilnehmergemeinschaft" zurückgestellt werden.

Unabhängig von dem Vorteil für die Planungsträger hat die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen innerhalb einer Bodenordnung für uns alle den Vorteil, daß der nicht vermehrbare Grund und Boden nur in dem zwingend erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird und die mit jedem Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Landespflegegesetz sinnvoll und zeitgleich mit dem Eingriff realisiert werden können.

So kann es gelingen, die Wohn- und Lebensqualität im ländlichen Raum zu verbessern und den Ballungszentren die zwingend erforderliche Entlastung zu bringen.

Einrichtung von Landeskulturbehörden im Gebiet von Rheinland-Pfalz - Rückblick mit Bezug auf Gegenwart und Zukunft -

von Ministerialdirigent a.D. Felix Zillien, Mainz

1. Einleitung

Die beim gegenwärtigen landwirtschaftlichen Strukturwandel oft gestellte Frage nach der künftigen Entwicklung der Landwirtschaft einerseits und der ihr dienenden Verwaltungszweige andererseits kann derzeit niemand mit Verlässlichkeit beantworten. Die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik, die nicht zuletzt in den Vorschlägen der EG-Kommission im Dokument vom 12. Juli 1991 über "Die künftige Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik" zum Ausdruck kommt, zeigt die zunehmende Einbindung der nationalen agrarpolitischen Entwicklungen in die der Europäischen Gemeinschaft. Die nationalen Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten nehmen dabei zunehmend ab; sie sind den internationalen Rahmenbedingungen untergeordnet. Die zukünftigen Auswirkungen des am 1. Januar 1993 geschaffenen gemeinsamen EG-Binnenmarktes kommen noch hinzu und sind zumindest vorläufig ebenfalls in die Ungewißheiten der Zukunft eingebettet.

Demgegenüber ist ein Rückblick auf vergangene Entwicklungen - im vorliegenden Falle auf die Einrichtung von Landeskulturbehörden im territorialen Bereich des Landes Rheinland-Pfalz - eindeutig; denn dies ist bereits Geschichte in des Wortes wahrer Bedeutung: Geschehnisse, Begebenheiten und Ereignisse! Diese sind durch historische Belege nachweisbar und für eine gegenwartsbezogene Betrachtung zugleich verwertbar. Ob daraus allerdings Rückschlüsse für die Zukunft abgeleitet werden können, ist schon wieder eine Frage mit ungewisser Beurteilungsmöglichkeit.

2. Rheinland-Pfalz und seine Verwaltungstradition

Das Land Rheinland-Pfalz wurde durch Verordnung der französischen Militärregierung vom 30. August 1946 aus der bayerischen Pfalz, aus Rheinhessen (dem früheren Teilgebiet des Großherzogtums Hessen), Teilen der Preußischen Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau gebildet. Es hat eine Größe von 19.831 qkm, die sich im Jahre 1961 zunächst auf folgende Regierungsbezirke verteilte:

- Koblenz	6.377 qkm
- Montabaur	1.783 qkm
- Pfalz	5.448 qkm
- Rheinhessen	1.336 qkm
- Trier	4.887 qkm

Kontinuität auf der einen Seite und Veränderung auf der anderen Seite bestimmten das Bild der öffentlichen Verwaltung im Lande Rheinland-Pfalz seit seiner Entstehung. So brachte das Zweite Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 16. Juli 1968 die Verschmelzung der Regierungsbezirke Koblenz und Montabaur zum Regierungsbezirk Koblenz und die der Regierungsbezirke Pfalz und Rheinhessen zum Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz, so daß seit dem 1. Oktober 1968 in Rheinland-Pfalz die drei Regierungsbezirke Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier bestehen.

In der Verwaltungspraxis von Rheinland-Pfalz flossen im Ergebnis mehr Elemente der preußischen als der bayerischen Verwaltungstradition ein. Dies erklärt sich aus der Lösung der einige Zeit offenen Frage, aus welcher der beiden Oberbehörden, dem Oberpräsidium in Koblenz oder dem Oberregierungspräsidium in Neustadt/Weinstraße, die rheinland-pfälzische Landesregierung entstehen sollte. Die Entscheidung zugunsten der Behörde in Koblenz hatte zur Folge, daß die einzelnen Abteilungen des dortigen Oberpräsidiums in Ministerien der Landesregierung umgewandelt wurden und nur relativ wenige Beamte aus Neustadt hinzukamen. Das mag dazu beigetragen haben, daß für die Verwaltungspraxis des Landes eher die preußische Verwaltungstradition maßgebend wurde.

3. Einfluß preußischer Verwaltungstradition auf die Landeskulturbehörden

Die preußischen Elemente der Verwaltungspraxis hatten auch auf die Entstehung und Entwicklung der Landeskulturbehörden im Gebiet von Rheinland-Pfalz den größeren Einfluß. Dazu ist zunächst ein historischer Rückblick erforderlich.

3.1 Generalkommissionen:

Die früheren preußischen Landeskulturbehörden wurden auf Vorschlag des bedeutenden Landwirts und Mediziners Albrecht Thaer zu Beginn des 19. Jahrhunderts geschaffen. Die Grundlage bildeten die beiden Edikte vom 14. September 1811: Durch das **Regulierungsedikt** wurden die Generalkommissionen für die Regulierung der gutsherrlich - bäuerlichen Verhältnisse und durch das **Landeskulturedikt** die Landesökonomiekollegien für die Landeskulturangelegenheiten eingeführt. Als Vorbild hatte dabei das Landesökonomiekollegium in Celle gedient, das als erste Landeskulturbehörde in Deutschland im Jahre 1802 von dem damaligen Königreich Hannover eingerichtet wurde. Im Anschluß an diese Edikte erging die **Allerhöchste Instruktion** vom 17. Oktober 1811, welche die Einrichtung und Zuständigkeit dieser Behörden bestimmte. Sie ordnete an, daß in jedem Regierungsdepartement eine Generalkommission für die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und ein Landesökonomiekollegium zur Bearbeitung aller Landeskulturangelegenheiten errichtet werden sollten.

Die Generalkommissionen waren als vorübergehende Behörden nur für die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse gedacht, während die Landesökonomiekollegien dagegen dauernde Provinzialbehörden sein sollten. Jedoch schon 1815 wurden sie wieder aufgehoben und ihre Geschäfte den Regierungen übertragen. Der Geschäftsbereich der Generalkommissionen wurde durch die **Deklaration** vom 29. Mai 1816 erweitert, indem ihnen auch die Regulierung von Gemeinheitsteilungen übertragen wurde. Als sodann am 7. Juni 1821 die **Gemeinheitsteilungsordnung** und die **Ablösungsordnung** erlassen wurden, wurde durch ein Ausführungsgesetz zu diesen Ordnungen vom gleichen Tage die Zuständigkeit der Generalkommissionen auch auf die nach den neuen Gesetzen zu bearbeitenden Gemeinheitsteilungen und Ablösungen ausgedehnt. Im Jahre 1850 folgte die Ablösung der Lasten und Dienste auf dem Lande und 1872 übertrug der preußische Staat den Generalkommissionen die Grundstückszusammenlegungen als selbständige Maßnahme. Schließlich wurden sie 1891 mit der Ausführung der Rentengutgesetzgebung beauftragt.

In der ehemaligen Rheinprovinz war für die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitsteilung und der Ablösung der Lasten und Dienste auf dem Lande nur in einem relativ geringen Teil des Gebietes eine Handhabe geboten. Das Rheinland zerfiel damals in drei Rechtsgebiete: des rheinischen Rechts, des preußischen Landrechts und des gemeinen Rechts. Nachdem schon 1869 für den Bezirk des gemeinen Rechts und 1872 für das Gebiet des preußischen Landrechts ein Zusammenlegungsgesetz erlassen war, kam erst 1885 ein solches für das Gebiet des rheinischen Rechts zustande. Es war das Zusammenlegungsgesetz vom 24. Mai 1885. Als Folge davon wurde am 1. April 1886 auch für die Rheinprovinz eine Generalkommission mit dem Sitz in Düsseldorf errichtet.

Die Generalkommission unterstand dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Sie war Verwaltungs- und richterliche Behörde zugleich. Ihr stand die Entscheidung auch in den Streitigkeiten

zu, die außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens vor die ordentliche Gerichte gehört hätten. Rechtsmittelinstanz war das Oberlandeskulturgericht in Berlin. Es war letzte Instanz für Streitsachen aus dem Gebiet der Landeskultur, zweite Instanz in bürgerlichen Rechtssachen. Letzte Instanz in diesen Sachen war zunächst das preußische Obertribunal und später das Reichsgericht.

3.2 Spezialkommissionen

Unter der Ebene der Generalkommissionen bearbeiteten die meist in den Kreisstädten der Provinz eingesetzten Spezialkommissionen aufgrund von Einzelaufträgen die beantragten Auseinandersetzungsgeschäfte an Ort und Stelle. Sie waren teils den mit der Befähigung zum Richteramt ausgestatteten, vor ihrer Übernahme zur landwirtschaftlichen Verwaltung den landwirtschaftlich-technischen Beamten entnommen und bildeten mit den ihnen beigegebenen Vermessungs- und Bürobeamten die örtlichen Arbeitsteams.

Im Territorium des heutigen Rheinland-Pfalz wurden mit dem Fortschreiten der Auseinandersetzungsgeschäfte in der damaligen Rheinprovinz, insbesondere aber mit der Zunahme der Grundstückszusammenlegungen auf der Grundlage des Zusammenlegungsgesetzes vom 24. Mai 1885 folgende Spezialkommissionen unter der Generalkommission in Düsseldorf errichtet:

- Neuwied	am 1. Mai 1886
- Altenkirchen I	am 1. Mai 1886
- Dierdorf	am 1. Mai 1886
- Altenkirchen II	am 1. Oktober 1887
- Remagen	am 1. Oktober 1887
- Trier I	am 1. Oktober 1887
- Trier II	am 1. Juli 1888
- Simmern	am 1. Oktober 1898
- Prüm	am 1. Oktober 1902
- Adenau	am 1. September 1905
- Bernkastel	am 1. Januar 1911
- Mayen	am 1. Oktober 1912

3. Agrarstruktur in der Rheinprovinz

Nach den im Jahre 1870 vom Finanzministerium veröffentlichten Ergebnissen der Grund- und Gebäudesteuerveranlagung zerfiel das landwirtschaftlich genutzte Areal der Rheinprovinz bei einem Gesamtumfang von etwa 10 Millionen Morgen in 12 Millionen Parzellen, so daß im Durchschnitt die "Rheinische Parzelle" nur 5/6 Morgen umfaßte. Die tatsächliche Zersplitterung war aber für Ackerland und Wiesen noch erheblich größer, weil die angegebenen Zahlen damals zu einem Drittel der Gesamtfläche der Rheinprovinz auf Weiden und Holzungen entfiel. Die Durchschnittsgröße einer Acker- und Wiesenparzelle ist für die Bezirke Trier und Koblenz, in denen die Zersplitterung am stärksten war, auf 8,71 Ar berechnet worden. Danach entfielen im Durchschnitt auf einen Bauernhof von 25 Morgen Größe 72 Parzellen. Infolge der im rheinischen Rechtsgebiet üblichen Realteilungen verschlimmerte sich dieser Zustand immer weiter. Fast noch schlimmer als die Nachteile der Zersplitterung war die damalige "Unfreiheit" des Grundeigentümers in der Benutzung und Bewirtschaftung seiner Grundstücke: Die vorhandenen Wege reichten bei weitem nicht aus, um alle Grundstücke zugänglich zu machen. Der Eigentümer war daher in vielen Fällen darauf angewiesen, über fremde Grundstücke seinen Zugang zu nehmen, wozu er nach Artikel 682 **Code Civil** unter der Voraussetzung der Schadenersatzleistung befugt war. Wollte er aber solche Schadenersatzleistungen vermeiden, so konnte er das vor seiner Parzelle liegende Grundstück nur außerhalb der Vegetationsperiode betreten. Er war demzufolge in der Bestellung und Aberntung und damit auch in der Fruchtfolge von seinem Feldnachbarn abhängig. Dieser Zustand machte die Beibehaltung des Flurzwanges in der alten Dreifelderwirtschaft erforderlich. Gleichwohl wehrte sich die rheinische Bevölkerung recht lange und hartnäckig gegen Grundstückszusammenlegungen. Der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen hatte bereits im Jahre 1853 die Einführung eines Zusammenlegungsverfahrens entschieden abgelehnt. Diese Ablehnung bekräftigte er

erneut, als diese Frage im Jahre 1864 wiederum anstand. Er stützte sich dabei auf die ablehnende Haltung der landwirtschaftlichen Lokalvereine, obwohl man damals sehr wohl erkannt hatte, daß eine Arrondierung der in vielen Teilen der Rheinprovinz übermäßig zersplitterten Besitzstände an sich wünschenswert sei. Jedoch in der Generalversammlung des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen am 20./21. September 1875 erklärte der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen die Notwendigkeit des Erlasses eines Konsolidationsgesetzes. 10 Jahre später kam dieses Gesetz zustande, was zur Einrichtung einer Generalkommission in Düsseldorf führte, die für die damalige Rheinprovinz zuständig war.

3.4 Erste gesetzliche Grundstückszusammenlegungen

Wenn auch der Widerstand gegen das Verfahren von Grundstückszusammenlegungen im Gebiet des rheinischen Rechts noch längst nicht gebrochen war, so schwand doch mit den ersten Erfolgen der Zusammenlegung, die von einsichtigen Landwirten erkannt wurden, die bis dahin drückende Mehrheit der ablehnend eingestellten Landwirte.

Eine der ersten gesetzlichen Grundstückszusammenlegungen im linksrheinischen Teil der Rheinprovinz war die in der "Kirres", einem Teil des Gemeindebezirkes Remagen (Fluren 12 und 13). Das Umlungsgebiet bestand aus einem rings von Laubholz eingeschlossenen Hochplateau zwischen der Rheinebene und dem Ahrtal, etwa 1 km westlich von Remagen. Trotz des geringen Umfanges von nur 89 Hektar enthielt das Gebiet 713 Katasterparzellen in 514 Wirtschaftsstücken, die 234 verschiedenen Eigentümern gehörten. In einer zeitgenössischen Aufzeichnung wurde das Gebiet und das erste Verfahren wie folgt beschrieben:

"Das Umlungsgebiet, welches nördlich, östlich und südlich zum Rhein und zur Ahr steil abfiel und westlich von einer Einsattelung begrenzt wurde, war beim Mangel an ordentlichen Zufuhrwegen von Remagen und Bodendorf, dem Wohnorte fast aller Beteiligten, nur höchst mühsam zu erreichen. Außerdem lagen die Parzellen im Gemenge, ohne Wirtschaftswege, in unwirtschaftlichen Formen und Größen; die Bewirtschaftung war daher sehr schwierig, und es blieb ein nicht unbedeutendes Areal jährlich unbebaut liegen. Alle diese wirtschaftlichen Mängel wurden durch ein Zusammenlegungsverfahren leicht und wirksam beseitigt. Die Parzellen wurden in 284 Pläne bzw. 234 Wirtschaftsstücke, d.h. im Verhältnis von 100 : 33 bzw. 46 zusammengelegt, die neuen Grundstücke hatten wirtschaftliche Gestalt und wurden durch ein umfassendes Wegenetz bequem erschlossen. Die neue Wegefläche von 3,4 ha wurde durch einen allgemeinen Wegebeitrag von 3,5 % aufgebracht. Die Zusammenlegung, die am 13. Oktober 1886 nahezu einstimmig beantragt worden war, wurde sofort zeitgleich eingeleitet; noch im Herbst 1886 wurden die Grundstücke eingeschätzt; das Ergebnis der Einschätzung und die alten Flächengrößen (Vermessungs- und Bonitierungsregister) wurden in den Terminen vom 7. bis 12. März 1887 den Beteiligten mitgeteilt und von ihnen anerkannt. In den Tagen vom 1. bis 3. Juni 1887 konnte der Auseinandersetzungsplan nach vorheriger Absteckung, Versteinung und örtlicher Einweisung vorgelegt werden. Er wurde von den Beteiligten ohne erhebliche Einwendungen anerkannt und im Herbst 1887 ausgeführt. Die Wege wurden bald darauf ausgebaut, das Kataster berichtigt und noch im Jahre 1889 konnte das Verfahren durch die Aufnahme und Bestätigung des Rezesses endgültig abgeschlossen werden".

3.5 Gesetz über Landeskulturbehörden

Durch das Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 wurden die Generalkommissionen umgestaltet und das Verfahren zum Teil neu geregelt. Die Generalkommission wurde in **Landeskulturamt** und die Spezialkommission in **Kulturamt** umbenannt. Das Schwergewicht der Tätigkeit wurde auf die Ortsinstanz (Kulturamt) verlagert.

Durch Erlaß vom 1. Oktober 1919 wurden für den Bereich des heutigen Rheinland-Pfalz in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier folgende Kulturämter gegründet bzw. von Spezialkommission in Kulturamt umbenannt:

Sitz des Kulturamtes	Bezirks des Kulturamtes (Kreis)
Adenau	Adenau
Altenkirchen	Altenkirchen sowie die Bürgermeistereien Asbach und Neustadt des Kreises Neuwied
Bernkastel-Kues	Zell und Bernkastel-Kues
Mayen	Mayen und Cochem
Neuwied	Ahrweiler, Neuwied (Rest), Koblenz-Stadt und -Land
Prüm	Prüm, Daun und Malmedy
Simmern	St. Goar, Simmern, Kreuznach, Meisenheim und St. Wendel
Trier	Bitburg, Wittlich, Trier-Stadt- und -Land, Saarburg, Merzig, Saarlouis, Ottweiler, Saarbrücken-Stadt und -Land

Im Jahre 1932 wurden die Landeskulturämter aufgelöst. Seit dem 1. April 1933 unterstanden alle Landeskulturangelegenheiten dem Oberpräsidenten aufgrund einer Verordnung vom 3. September 1932.

Beim Oberpräsidium in Koblenz wurde eine eigene Landeskulturabteilung gegründet. Zum gleichen Zeitpunkt gingen die Befugnisse des Oberlandeskulturamtes auf das preußische Oberverwaltungsgericht in Berlin über, wo ein eigener Senat für Siedlung und Auseinandersetzung eingerichtet wurde. Ab 1941 war das Reichsverwaltungsgericht mit einem entsprechenden Senat zuständig.

In den 20er Jahren wurden innerhalb der Rheinprovinz weitere Kulturämter neu errichtet (z.B. Mönchengladbach, Kempen und Erkelenz). Durch Ministerialerlaß vom 19. September 1922 wurde die Verwaltung des Kulturamtes Neuwied dem Kulturamt Mayen übertragen.

Die Kulturämter waren in jener Zeit im Durchschnitt neben dem Kulturamtsvorsteher mit zwei Bürobeamten und zwei Büroangestellten, einem leitenden Vermessungsbeamten, der in der Regel den Kulturamtsvorsteher vertrat, acht ausführenden Vermessungsbeamten und ebenso vielen Vermessungsassistenten und "Diätaren" besetzt. Wo aus Anlaß der Umlagen besonders umfangreiche Meliorationen auszuführen waren, war bei den Kulturämtern in der Regel noch ein Kulturbausekretär zugeteilt.

Das Landeskulturamt hatte im Regelfall folgende personelle Ausstattung:

An der Spitze stand der Präsident, dessen ständiger Vertreter ein Landeskulturdirektor war. Ferner fünf Verwaltungsräte, von denen einer als Landeskulturgerichtsdirektor zugleich den Vorsitz bei der Spruchkammer führte und ein weiterer, der aus dem Fachbereich der Landwirtschaft hervorgegangen war. Weiterhin gab es je einen kulturbautechnischen und vermessungstechnischen Dezernenten. Den Bürodienst versahen ein Präsidialoberinspektor, ein Rechnungsrevisor und weitere sechs Bürobeamte. In der Kanzlei waren sechs Kanzleibeamte und drei Angestellte beschäftigt. Die vermessungstechnischen Arbeiten beim Landeskulturamt führten drei Vermessungsbeamte und 24 Vermessungsobersekretäre, -sekretäre und -diätare aus. Die kulturbautechnischen Arbeiten oblagen sechs Kulturbaubeamten und zwei Technikern. Schließlich gehörten noch vier Amtshelfen und ein Heizer zum Landeskulturamt.

Der Personalbestand bei den rheinischen Landeskulturbehörden war sehr schwankend. In der Zeit von 1886 bis 1900 lag er zwischen 108 und 304. Vor dem ersten Weltkrieg erreichte er im Jahre 1913 mit 814 den höchsten Stand, der bis zum Jahre 1925 auf 486 zurückging.

4. Verhältnisse in den anderen Landesteilen

In den ehemals hessischen Landesteilen und in der früher zu Bayern gehörenden Pfalz verlief die Entwicklung anders. Beide Länder kannten keine Auseinandersetzungsbehörden. Soweit Behörden für Teilungen und Ablösungen von Rechten überhaupt notwendig waren, wurden ihre Aufgaben durch die allgemeinen Verwaltungsbehörden oder die Gerichte erledigt.

Bayern begründete 1886 im Ministerium des Innern eine Flurbereinigungskommission, die für ganz Bayern zuständig war und die die Flurbereinigung als Kollegialbehörde bearbeitete. Hessen richtete 1887 eine Landeskommision für Feldbereinigung ein, gleichfalls als Kollegialbehörde für das ganze hessische Land. Abweichend von der preußischen Regelung wurden die örtlichen Arbeiten von Vollzugskommissionen durchgeführt, denen Staatsbeamte, ein Vertreter der Gemeinde und Landwirte aus der jeweiligen Gemeinde angehörten.

Bayern wandelte 1915 seine Flurbereinigungskommissionen in ein Landesamt für Flurbereinigung um. Nach dem ersten Weltkrieg traten im Jahre 1923 an die Stelle des Landesamtes für Flurbereinigung die Flurbereinigungsämter. Von diesen wurde für die Pfalz das Flurbereinigungsamt Neustadt/Weinstraße am 10. Dezember 1924 errichtet.

Etwa zum gleichen Zeitpunkt richtete Hessen Feldbereinigungsämter als untere Ortsinstanzen ein. Von diesen bestand im heutigen Land Rheinland-Pfalz das Feldbereinigungsamt Rheinhessen mit dem Sitz in Worms ab 1. April 1934. Das spätere Amt in Bingen war zunächst Nebenstelle des Feldbereinigungsamtes Worms und wurde ab 1. November 1947 selbständiges Amt. Am 1. April 1952 wurden das Flurbereinigungsamt in Neustadt/Weinstraße und die Feldbereinigungsämter in Worms und Bingen in Anpassung an die übrigen Landeskulturbehörden im Sinne des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 in **Kulturamt** umbenannt.

5. Kulturämter in Rheinland-Pfalz (1955 - 1993)

Ab 1955 verfügte Rheinland-Pfalz über insgesamt 14 Kulturämter in nachfolgender alphabetischer Reihenfolge:

Adenau	gegründet am 1. September 1905
Bad Kreuznach	gegründet am 1. April 1929
Bernkastel	gegründet am 1. Januar 1911
Bingen	gegründet am 1. November 1947
Birkenfeld	gegründet am 1. April 1955 (bis dahin Nebenst. von Bad Kreuznach)
Koblenz	gegründet am 1. April 1929 (mit Nebenstelle Wissen)
Mayen	gegründet am 1. Oktober 1912
Montabaur	gegründet am 1. April 1946
Neustadt	gegründet am 1. März 1923
Kaiserslautern	gegründet am 1. April 1952 (zunächst Nebenst. Neustadt II)
Prüm	gegründet am 1. Oktober 1902
Simmern	gegründet am 1. Oktober 1898
Trier	gegründet am 1. Oktober 1887
Worms	gegründet am 1. April 1934

Im Zuge der ab 1974 einsetzenden Funktionalreform wurden die Ämter Bingen, Birkenfeld und Koblenz mit dem Ziele räumlicher Konzentration aufgelöst und die Ämter in Adenau und Bad Kreuznach in Nebenstellen der Kulturämter Mayen bzw. Simmern umgewandelt. Das Kulturamt Montabaur wurde zum 4. April 1977 nach Westerbürg verlegt. Im Sinne der Reformziele sind heute 9 Kulturämter - jeweils drei in jedem Regierungsbezirk - in landeseigenen Gebäuden eingerichtet.

Bei diesen Dienststellen sind derzeit rd. 460 Bodenordnungsverfahren mit einer Fläche von etwa

176.500 ha, davon 13.500 ha Rebland, in Bearbeitung. An dieser Gesamtfläche sind rd. 175.000 Grundstückseigentümer beteiligt.

6. Schlußbemerkung

Die Anfänge der Grundstückszusammenlegungen gehen weit in das 18. Jahrhundert zurück. Aus der Zeit, als England mit Hannover vereinigt war, stammt das älteste deutsche Flurbereinigungs- bzw. Umlageungsrecht: Die "Landesherrliche Verordnung über die Zusammenlegung der Grundstücke für das Herzogtum Lauenburg" vom 27. Juni 1718, die von Georg dem I. als König von Großbritannien und Hannover in Kensington (England) unterzeichnet wurde. Inzwischen sind 275 Jahre vergangen!

Auf dieser Verordnung von 1718 bauten spätere Verordnungen auf, so die vom 10. Februar 1766 für Schleswig-Holstein und die vom 22. November 1768 für Hannover. Ebenso bekannt wurde die erste Konsolidationsverordnung für Nassau aus dem Jahre 1772.

Die ersten deutschen Auseinandersetzungsbehörden als Vorläufer der späteren Landeskulturbehörden wurden - wie einleitend festgestellt - im Jahre 1811, also vor 182 Jahren, errichtet. Diese lange geschichtliche Entwicklung der Landeskulturbehörden spricht schon für sich selbst! Sie haben Höhen erlebt und Tiefen überstanden. Letztlich aber war und ist die Tätigkeit der Landeskulturbehörden unentbehrlich für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft, aber auch für die zukunftsorientierte Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung.

So wurde zuletzt auf der Agrarministerkonferenz am 10. April 1992 auf Schloß Krickenbeck die ländliche Bodenordnung im Kontext zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Raumordnung deutlich herausgestellt, indem diese Konferenz eindeutig Position zu dem gemeinsamen Papier der Umwelt-, Agrar- und Raumordnungsministerkonferenz zum Thema "Umwelt und Landwirtschaft" bezogen hat. Darin heißt es u.a.: "Um die Flächen dort verfügbar zu haben, wo sie aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sind, sollten verstärkt die Instrumente der Flurneuordnung einschließlich des freiwilligen Landtausches genutzt werden."

Auch im Bericht des rheinland-pfälzischen Ministers für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 24. November 1992 an die Staatskanzlei zum Thema "Stand der Bodenordnung in Rheinland-Pfalz" wird ausgeführt, daß in Rheinland-Pfalz insgesamt noch rd. 822.000 ha der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz bedürfen, davon allein 525.000 ha durch Zweitbereinigungen, weil infolge der Erbsitte der Realteilung und anderer Grundstücksgeschäfte wieder ein starker Zersplitterungsgrad eingetreten ist. Wörtlich heißt es in diesem Bericht u.a.: "Für die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Förderung der in der Landwirtschaft verbleibenden Betriebsinhaber - sei es im Haupt- sei es im Nebenerwerb - bleibt die ländliche Bodenordnung auch zukünftig unverzichtbar!"

Vor diesem Hintergrund war es folgerichtig, in der Vereinbarung zur Zusammenarbeit in der Regierungskoalition für die 12. rheinland-pfälzische Wahlperiode (1991/96) die Aufgabenorientierung der Landeskulturverwaltung zu erweitern und den neuen Schwerpunkt "Landentwicklung und Dorferneuerung" innerhalb dieser Verwaltung zu bilden.

Ausgehend von der gebotenen Verlässlichkeit politischer Aussagen und Zielsetzungen und einer Politik, die auch den Menschen im ländlichen Raum zu dienen und dabei klare Rahmenbedingungen für die Verwaltung vorzugeben hat, kann wohl davon ausgegangen werden, daß bei möglichen Veränderungen in Einzelbereichen das Prinzip der Kontinuität für die Landeskulturbehörden gewährleistet bleiben wird.

7. Quellenangaben:

1. Peter Haungs: "40 Jahre Rheinland-Pfalz - Eine politische Landeskunde (Verlag H. Schmidt, Mainz, 1986)

2. Richard Haack: "Grundriß des in Preußen geltenden Agrarrechts" (Verlag Paul Parey, Berlin, 1927)
3. Denkschrift "Die staatlichen Landeskulturbehörden für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande" (hrsg. von dem Landeskulturamt Düsseldorf 1925/26)
4. Hans-Günther Bohte: "Die Landeskulturbehörden" (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz, Januar 1955)

Zur Behandlung von Weinbergshäuschen in Flurbereinigungsverfahren

von Obervermessungsrat Ulrich Stanjek, Worms

1. Historie

Zu Zeiten als man noch mit Tieranspannung in die Weinberge fuhr, waren sie wichtig:

Sie dienten als Schutz vor Wind und Wetter oder als Aufbewahrungsort für Arbeitsgeräte. Manch "burg- oder turmartige Gestaltung" zeugt vom Reichtum des Weinbergbesitzers. Pavillons deuten darauf hin, daß man auch zum Erholen oder zum Feiern gebaut hatte. Die in vielen Gemerkungen anzutreffenden Krag-Kuppel-Weinbergshäuser - auf kreisrundem oder ovalem Grundriß errichtet - sind späte Repräsentanten eines Jahrtausende alten Bautyps, deren bekannteste die Trulli Apuliens sind.

Mit der Zunahme der Motorisierung und der Einführung überdachter Anhänger schwand ihre Bedeutung. Je nach Baumaterial und Dachzustand setzte der Zerfall ein, Einbrüche ließen das Aufbewahren von Geräten nicht mehr ratsam erscheinen. Lediglich nüchterne Zweckbauten aus Hohlblock mit Betondächern als Aussichtsplattform wurden noch für die Wingertschützen gebraucht. Da die Eigentümer keine Reparaturarbeiten durchführten, verfielen die alten Häuschen immer mehr oder umgaben sich in aufgegebenen Weinbergen mit dichten Dornhecken. Erst Mitte der 90er Jahre regte sich wieder etwas Interesse für diese kleinen kulturhistorisch wertvollen Gebäude, die sich in nahezu allen Weinbaugebieten außerhalb des Siedlungsbereiches befinden.

Besonders gut in die Weinbaukulturlandschaft eingepaßt sind an Böschungen oder Mauern "angelehnte" Wingertshäuschen, deren Dächer oft noch mit Erde abgedeckt sind. Sie sind oft nur Eingeweihten bekannt, in Luftbildern nicht sichtbar und in alten Parzellenkarten nie zu finden. So nimmt es nicht Wunder, daß dieser Typus weder in der Literatur noch in der Begleitausstellung im März 1991 zum 6. Alzeyer Kolloquium ausreichend gewürdigt wurde.

2. Behandlung in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG

Eines der schönsten und interessantesten dieser Bauart steht in Guntersblum am Vogelsrech. Eine Besonderheit sind die beiden Rundbögenöffnungen am Fußboden; sie dienten vermutlich der Frischluftzufuhr für einen in der Außenmauer eingebauten Kamin, an dessen Feuerstelle früher das Essen warmgemacht wurde. Zur Kühlung dagegen diente eine in den Löß gegrabene, durch eine Öffnung der bergseitigen Mauer erreichbare kleine Erdhöhle. Seine kürzliche Prämierung durch die Weinbruderschaft Rheinhessen ist der aktuelle Hintergrund für diesen Beitrag. Das Häuschen samt Umgebung wurde im Zuge des Weinbergsflurbereinigungsverfahrens Guntersblum Proj. V angekauft,

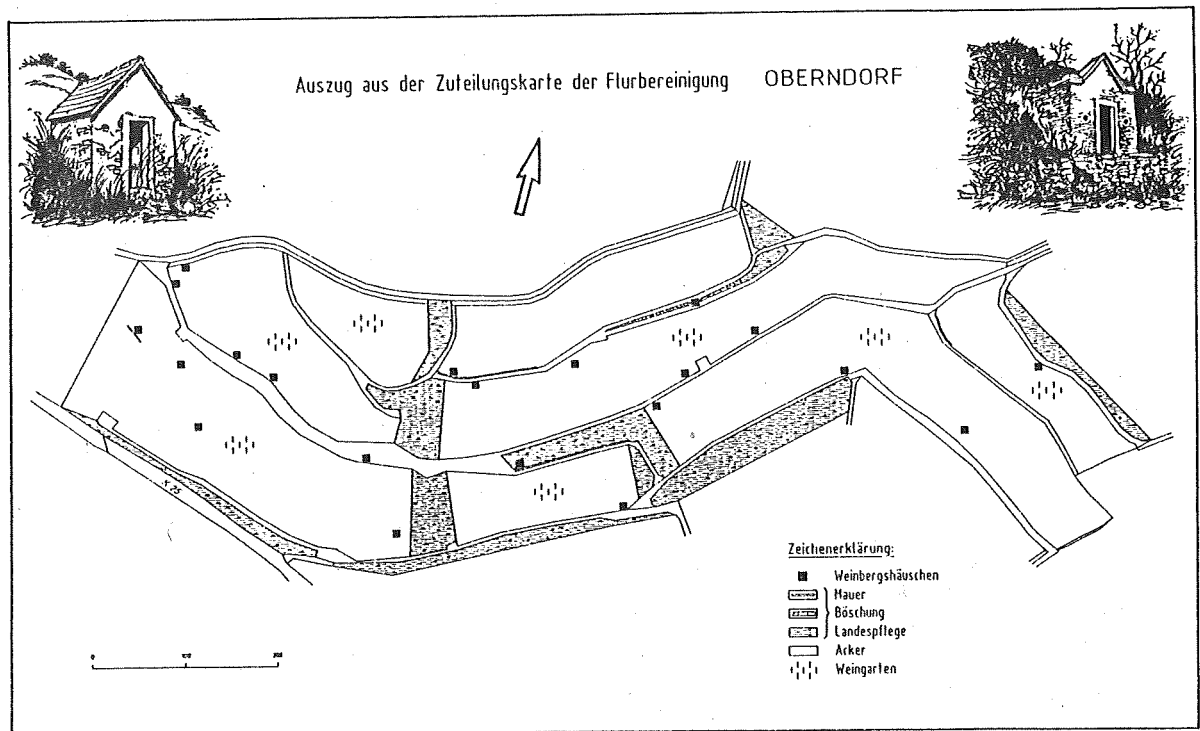


Abb.: Auszug aus der Zuteilungskarte der Flurbereinigung Oberndorf

restauriert und der Gemeinde übergeben. Dadurch wurde ein fast vergessenes Relikt vergangener Zeiten wieder aus seinem Dornröschenschlaf erweckt.

Im Flurbereinigungsverfahren gibt es verschiedene Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Weinbergshäuschen:

2.1. Integration

in das neue Wege- und Gewässernetz mit folgenden Überlegungen:

Durch die Lage von neuen Wegen rücken baugeschichtlich interessante Häuschen wieder mehr ins Blickfeld, bei erforderlichen Reparaturarbeiten können die nötigen Gerätschaften/Baumaterialien leichter herangeschaft werden, ggfls. ist eine Überführung in Gemeindeeigentum leichter möglich. Im Alsenztal wurden in den Flurbereinigungsverfahren in Oberndorf insgesamt 24 Weinbergshäuschen kartiert und mit dem jeweiligen Zustand aufgenommen; sie liegen teilweise an den neuen oder verbesserten Wegen, teilweise bleiben sie mitten im Weinbergsgelände. Für die Restaurierung eines Teiles von ihnen ist im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens die Bereitstellung eines Geldbetrages vorgesehen. Dies ist der Beginn einer vom Kulturamt Worms geplanten Dokumentation über Weinbergshäuschen im hiesigen Dienstbezirk.

2.2 Restaurierung

von erhaltenswerter Bausubstanz im Zuge der Flurbereinigung durch Aufnahme in den Finanzierungsplan und Durchführung in Trägerschaft der Teilnehmergemeinschaft, soweit in gemeinschaftlichem Interesse. So geschah dies an dem o.a. Häuschen in Guntersblum.

2.3. Gestaltung des Umfeldes

der Weinbergshäuschen. Absicherungen durch Mauern, Geländer, Bepflanzungsmaßnahmen oder auch Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge gehören hierzu.

2.4 Ersatz

in Ausnahmefällen von zu entfernenden Häuschen durch Neubauten. Im Verfahren Hillesheim-West mußte ein baugeschichtlich uninteressantes Betonhäuschen weichen. Den Neubau aus Beruchsteinen als Nachempfindung alter Türmerrichteten Gemeinde und Winzer in Eigenhilfe; die Materialkosten trug die Teilnehmergeinschaft. Manchmal genügt auch die Geländebereitstellung für weitere Neubauten.

2.5 Gebäude in aufgegebenen Weinbaugebieten

Wenig Aussichten für die Restaurierung verfallender Häuschen bestehen allerdings in aufgegebenen Weinbergsgebieten. Der Verfall der Weinbergskulturlandschaft hat auch einen Verfall seiner Bestandteile mit sich gebracht, der ohne Bewirtschaftung nicht mehr aufzuhalten ist. Sofern man sie unter Dornen oder ähnlichen Gestrüpp überhaupt ausmachen kann, wären sie es dennoch wert, wenigstens beim Feldvergleich kartiert zu werden.

3. Sonstige Initiativen für Weinbergshäuschen

- 3.1 Seit 1987 prämiert die Weinbruderschaft Rheinhessen jährlich ein "Wingertshaisje", dessen Baustil besonders hervorsticht und das entsprechend restauriert wurde.
- 3.2 In der Gemarkung Alzey hat man mit der Weinbergshäuschenwanderung zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen. Im Jahre 1992 wurden in insgesamt 21 Häuschen, die man erwandern konnte, verschiedene Brotzeiten mit dem passenden Weinsortiment ausgeschenkt. Dies ergab einen zusätzlichen Anreiz für die Besitzer der Häuschen, diese wieder instand zu halten.
- 3.3 Vereinzelt werden von Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege Häuschen liebevoll gepflegt.
- 3.4 Besonders wichtig für die kunstgeschichtliche Seite ist der Bildband von Wolfgang Bickel mit Häuschen aus dem rheinhessisch-pfälzischen Raum. Verschiedene Graphiker und Zeichner wählten Weinbergshäuschen als Motiv.
- 3.5 Schließlich finden sich in Europa insgesamt 125 verschiedene Belege für Weinbergsgebäude, die in dem Wortatlas der kontinentalgermanischen Winzeterminologie zusammengetragen wurden. Durch Vertreibung und Abwanderung der deutschen Winzer aus Osteuropa ist es schon bald eine Aufgabe für Archäologen, nach Bautypen oder Bauresten dieser verschiedenen Wingertsgebäude zu forschen.

4. Quellen

- Bickel, W: Weinbergshäuser, Worms 1987
- Kleiber, W. (Hrsg.): Wortatlas der kontinentalgermanischen, Winzeterminologie, 1. Lfg. Tübingen 1991
- Stanjek, U.: Zum Werdegang der Kulturlandschaft. In: Der Weinbrief 1992 der Weinbruderschaft Rheinhessen zu St. Katharinen, Oppenheim

WEINBERGTURM GEMEINDE HILLESHEIM MASSTAB 1:100

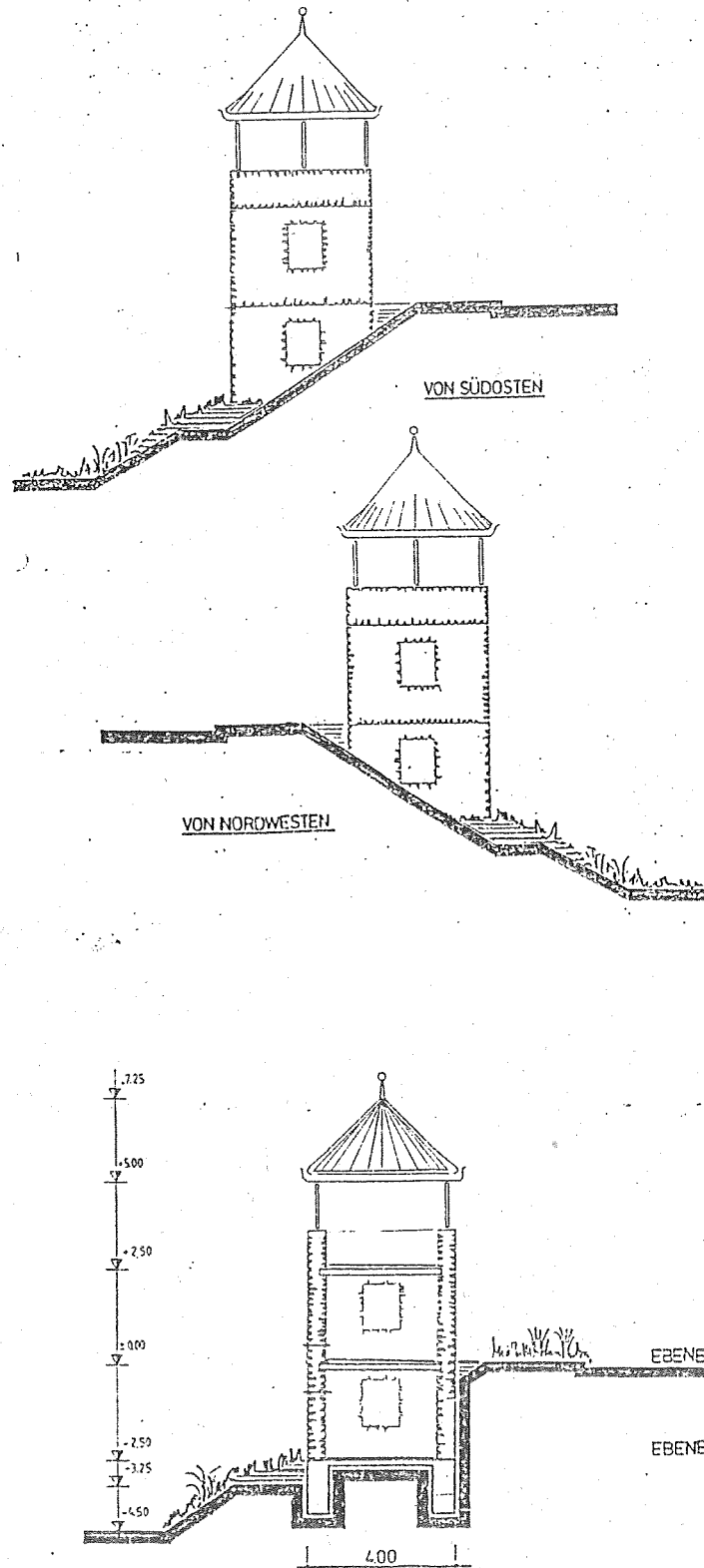


Abb. 2: Neuer Weinbergturm in Hillesheim, Entwurf Klaus Kopf (3 Seitenansichten)

Ländliche Bodenordnung und Wasserschutz

von Ministerialdirigent a.D. Felix Zillien, Mainz *)

1. Vorbemerkung: Bedeutung des Wassers

Das von Natur dargebotene Wasser ist eine elementare Voraussetzung für Leben und Gesundheit sowie für die Erhaltung und Entwicklung vieler Wirtschaftsbereiche. Es ist daher eine unverzichtbare Aufgabe von Gegenwart und Zukunft, das Wasser in allen Regionen - nicht zuletzt auch im ländlichen Raum - sehr sorgsam und haushälterisch zu bewirtschaften.

Die globale Bedeutung des Wassers zeigt sich schon allein darin, daß die Erdoberfläche etwa zu 3/4 mit Wasser bedeckt ist, das einem ständigen Kreislauf durch Verdunstung, Kondensierung des Wasserdampfes zu Wolken und Rückkehr in Form von Niederschlägen unterworfen ist. Etwa die Hälfte der Niederschläge verdunstet erneut an Ort und Stelle, während die restliche Hälfte über die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser wieder den Meeren zugeführt wird.

Die lokale Bedeutung des Wassers ergibt sich durch die vielfältige mittel- oder unmittelbare Nutzung durch den Menschen, sei es

- als Trinkwasser und zur Nahrungszubereitung
- als Brauchwasser für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft
- als Transportmittel bei der Schifffahrt
- als Abfallträger beispielsweise von Abflüssen aus Kläranlagen
- als Kühlwasser für den Kraftwerksbetrieb oder auch
- zur Energiegewinnung und nicht zuletzt
- für Zwecke der Freizeit und Erholung des Menschen.

Darüber hinaus ist das Wasser aber auch Lebensraum für Tiere und Pflanzen in einer großen Vielfalt. Moore, Sümpfe, Bäche, Flüsse und Seen zeigen: wo Wasser ist, dort ist auch mannigfaltiges Leben und dort wird nicht zuletzt auch das Bild unserer Kulturlandschaft mitgeprägt.

2. Ländliche Bodenordnung und Wasserwirtschaft

In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten ist es durch vielfältige Inanspruchnahme ländlicher Räume für Siedlungszwecke, Infrastrukturausbau, Freizeit, Erholung und Landwirtschaft in weiten Bereichen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gewässer gekommen. Auch frühere Maßnahmen der Flurbereinigung haben entsprechend ihrem seinerzeitigen agrar- und gesellschaftspolitischen Auftrag zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion beigetragen, wobei es beispielsweise durch betonierte Gewässer- und Wegeausbau oder auch durch großflächige Planierungen zu Eingriffen in den Wasserhaushalt gekommen ist.

Der heutige Handlungsrahmen der Flurbereinigung als Instrument der Bodenordnung und Landentwicklung verfolgt seit der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) im Jahre 1976 dagegen einen möglichst umfassenden Interessenausgleich zwischen den verschiedenartigen Landnutzungsansprüchen. Der Programmcharakter gemäß § 1 FlurbG schließt einerseits die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und andererseits die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung gleichrangig ein.

*) Referat bei der BWK-Jahrestagung am 2. Juni 1993 in Andernach

Dieser Programmcharakter der Flurbereinigung wird in § 37 Absatz 1 FlurbG im eigentlichen Handlungsrahmen der ländlichen Bodenordnung konkretisiert, wonach bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes neben den privatnützigen Maßnahmen der Grundstückseigentümer auch allgemeinnützige Interessen im gegeneinander abzuwägenden Planungsgeschehen zu vollziehen bzw. zu wahren sind. Es geht dabei also nicht um die Zusammenlegung und wirtschaftliche Gestaltung von zersplittertem oder unwirtschaftlich geformten ländlichen Grundbesitz, sondern auch um die Schaffung von Wegen, Straßen und Gewässern sowie um bodenschützende, bodenverbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen. Darüber hinaus sind nach § 37 Abs. 2 FlurbG auch eine Vielzahl öffentlicher Belange zu wahren, unter anderem auch die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft einschließlich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. In § 37 Abs. 3 FlurbG wird überdies zwingend bestimmt, daß im Rahmen der Flurbereinigung eine Veränderung natürlicher Gewässer nicht aus vermessungstechnischen, sondern nur aus wasserwirtschaftlichen Gründen unter rechtzeitiger Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen darf.

Vor diesem Hintergrund und unter gleichzeitiger Beachtung weiterer gesetzlicher Vorgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz, den von den Bundesländern erlassenen eigenen Landeswassergesetzen, aber auch des Bundesnaturschutzgesetzes und der Landespflegegesetze, auf deren Einzelbestimmungen ich aus Gründen der vorgegebenen Redezeit nicht näher eingehen kann, wird deutlich, daß es bei der ländlichen Bodenordnung auf eine enge Zusammenarbeit zwischen der Flurbereinigungsverwaltung einerseits und der Wasserwirtschaftsverwaltung andererseits ankommt. Dem wurde in Rheinland-Pfalz bereits durch das Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz vom 23. Februar 1978 Rechnung getragen, indem folgende Arbeitsschritte - stichwortartig - festgelegt wurden:

- Unterrichtung und Anhörung der Wasserwirtschaftsverwaltung vor der Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens
- Zuleitung des Flurbereinigungsbeschlusses an die Wasserwirtschaftsverwaltung
- Vorbereitung des Termines nach § 38 FlurbG zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes
- Durchführung dieses 38er Termines
- Beteiligung bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes einschließlich des landschaftspflegerischen Begleitplanes (§ 41 FlurbG)
- Fachaufsichtliche Prüfungen des Planes nach § 41 FlurbG auf Bezirksregierungsebene durch die Referate 53 und 54 (Obere Flurbereinigungs- und obere Wasserbehörde)
- Anhörungstermin nach § 41 Absatz 2 FlurbG
- Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG
- Übergabe der wasserwirtschaftlichen Anlagen an den Unterhaltungspflichtigen und in die Aufsicht der allgemeinen Verwaltung
- Berichtigung des Wasserbuches.

Ferner wurden mit Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 18. Mai 1990 im "Handbuch zur Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung - HPF -" die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb) von 1987 verbindlich eingeführt, die auch wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte und Regelungen zum Inhalt haben.

Es kann somit festgestellt werden, daß ländliche Bodenordnung einerseits und Wasserwirtschaft andererseits auf der Grundlage eines beiderseits wahrzunehmenden Ordnungs- und Gestaltungsauftrages natürliche Partner sind, obgleich sie in unterschiedlichen Aufgabenbereichen wirken: Wasser-

wirtschaft verfolgt nach DIN 4049 die zielbewußte Ordnung aller menschlichen Aktivitäten, die das ober- und unterirdische Wasser betreffen. Die ländliche Bodenordnung dient hingegen vordringlich dem Zweck, ländlichen Grundbesitz zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung einer zweckmäßigen Ordnung zuzuführen (§§ 1/37 FlurbG).

3. Maßnahmen des Wasserschutzes durch ländliche Bodenordnung

Die skizzierten gesetzlichen Vorgaben und Verwaltungsvorschriften zeigen, daß es bei der Durchführung ländlicher Bodenordnungsverfahren auch zunehmend um die Belange des Wasserschutzes geht. Ich habe daher das mir vorgegebene Thema "Ländliche Bodenordnung und Grundwasserschutz" bewußt auf "Ländliche Bodenordnung und Wasserschutz" erweitert, weil sich Maßnahmen der ländlichen Bodenordnung auf

- wild abfließendes Oberflächenwasser
- Fließgewässer
- Stillgewässer und
- Grundwasser

auswirken können. Diese Maßnahmen der ländlichen Bodenordnung will ich nachfolgend kurz darstellen.

3.1 Maßnahmen bei wild abfließendem Oberflächenwasser

Als wild abfließendes Oberflächenwasser gilt das bei starken Niederschlägen flächenhaft abfließende Wasser, das in unseren Bereichen vielfach Ausgangspunkt für Bodenerosionen sein kann. Das gilt vor allem bei empfindlichen Böden und bei bewegter Geländegestaltung (Topographie). Mit Hilfe der ländlichen Bodenordnung kann der Erosion und dem damit einhergehenden Verlust an Wasserspeicher- und filtervermögen im Erosionsbereich wie folgt vorgebeugt werden:

- Neue Feldeinteilung quer zum Geländegefälle
- Erhaltung und/oder Anlegung von Hangstufen in Form von Terrassen
- Verkürzung der erosiven Hanglänge durch geeignete Wege- und Wasserführung
- Erhaltung, Sicherung und/oder Anlegung von Landschaftselementen entlang der Grundstücksgrenzen quer zum Hang als Abflußbarrieren
- Erhaltung und Vergrößerung des Grünlandanteils in Erosionsbereichen
- Erhaltung und/oder Neuanlage von muldenförmigen Wasserrückhaltungen.

3.2 Maßnahmen bei Fließgewässern

Fließgewässer leiten das aus dem Boden austretende Grundwasser und von der Bodenoberfläche wild abfließende Wasser in Form von Bächen, Flüssen und Strömen in das Meer. Mit nachfolgenden Maßnahmen der ländlichen Bodenordnung können Beiträge zur Gewässerökologie bei Fließgewässern geleistet werden:

- Minderung des schädlichen Stoffeintrags durch weitgehend nutzungsfreie und ausreichend breite Uferstreifen in Abhängigkeit von Wasserspiegelbreite, Gewässerdynamik und ökologischer Vernetzungsfunktion in beiderseitiger Breite von möglichst 5 bis 15 Metern

- Förderung der Selbstreinigungskraft durch naturnahe Gestaltung des Fließgewässers
- Offenlegung verrohrter Gewässerstrecken, wo es die Geländeverhältnisse zulassen
- Einbeziehung von Gewässern in ein Biotopverbundsystem
- Beachtung einer möglichst großen Sohlrauhigkeit beim Neubau von Gräben und Anlage flacher, breiter Böschungen
- Planung und Ausführung eines weitmaschigen, an die Geländeform angepaßten Wegenetzes und Ausbau möglichst ohne "Vollversickerung" durch Beton/Bitumen, sondern gegebenenfalls mit durchlässigen Befestigungsarten (Rasenverbundsteine, Spurbahnbefestigung oder Schotter)
- Entflechtung der Nutzungen mit dem Ziel einer Extensivierung von Auebereichen
- Keine Entwässerung/Dränung im Grünland
- Nur Bedarfsdränungen im Ackerland zur Herstellung wertgleicher Abfindungen (§ 44 FlurbG)
- Trennung des Grünlands in Talauen vom Acker durch Wege
- Rückhaltung von Geschiebe und Schwebstoffen punktuell eingeleiteten Oberflächenwassers in seitlichen Tümpeln und Mulden
- Schutzmaßnahmen in Quellbereichen, z. B. durch weite Abgrenzung der Bewirtschaftungsflächen und Ausweitung von standortgerecht zu bepflanzenden Schutzstreifen
- Erschwerung des Zugangs von Quellbereichen durch entsprechende Wegeplanung.

3.3 Maßnahmen bei Stillgewässern

Zu den Stillgewässern zählen Tümpel, Teiche, Weiher und Seen, aber auch Teile von Fließgewässern mit ruhendem oder schwach strömendem Wasser (z. B. Altarme). Da sich im Bereich von Stillgewässern vielfältige Lebensgemeinschaften aus Tieren und Pflanzen entwickeln, bieten sich folgende Schutzmaßnahmen durch die Bodenordnung an:

- Minderung belastender Stoffzufuhr durch ausreichend breite, nutzungsfreie Pufferstreifen mit standortgerechter Bepflanzung
- Umleitung von Zuflüssen mit nährstoffreichem Wasser
- Planung und Ausweisung seitlicher Sickerungsmulden zur Aufnahme von Oberflächenwasser
- Einschränkung der Zugänglichkeit durch entsprechende Wegeplanung
- Erweiterung bestehender Stillgewässerbereiche durch Geländebereitstellung
- Renaturierung von Feuchtgebieten im Bereich von Stillgewässern und rechtliche Sicherung von Feuchtgebieten durch Festsetzungen im Flurbereinigungsplan (§ 58 Absatz 4 FlurbG)

3.4 Maßnahmen zum Grundwasserschutz

Als Grundwasser bezeichnet man das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllende unterirdische Wasser. Da das Grundwasser von herausragender Bedeutung für die Aufbereitung zu Trinkwasser sowie für die Nutzung als Brauchwasser ist, stellt der Schutz des Grundwassers eine

entscheidende Vorsorgemaßnahme dar. Der Grundwasserschutz kann nur dann wirksam umgesetzt werden, wenn das Aufbringen von Stoffen auf die Erdoberfläche so erfolgt, daß diese Stoffe möglichst nicht bis in das Grundwasser gelangen können. Zum Grundwasserschutz gehört aber auch der Ausgleich von Defiziten der verfügbaren Grundwassermenge.

Als Maßnahmen der ländlichen Bodenordnung für den Grundwasserschutz kommen in Betracht:

- Unterstützung der Umwandlung von Acker- in Grünland zur Verbesserung des Wasserspeicher- und Filtervermögens
- Förderung der Aufforstung im Rahmen der bodenordnerischen Planung (z. B. Ausweisung von Aufforstungsgewannen)
- Förderung der Grundwasserneubildung durch dezentrale Versickerung in Tümpeln, Mulden u. ä.
- Verwendung wasserdurchlässiger Materialien beim Ausbau von Wegen und Gewässern zur Vermeidung eines zu schnellen Oberflächenabflusses
- Belassung abflußloser Senken am bisherigen Standort durch entsprechende Gestaltung der Landabfindungen
- Bodenordnerische Entflechtung der unverträglichen Nutzungen im Bereich von Wasserschutzzonen, vor allem in der Schutzzone II
- Bereitstellung von Flächen für Schutzzonen und deren Erweiterung bzw. rechtliche Sicherung
- Verlegung von Flächen extensivierungswilliger Eigentümer in die Schutzzonen durch Bodenordnung
- Bereitstellung von Flächen für Anlagen der Abwasserbeseitigung
- Abstimmung des Wege- und Gewässernetzes auf die spezifischen Standorterfordernisse von Schutzzonen
- Sicherung der Trasse von Rohrleitungen durch Dienstbarkeiten
- Planung, Ausweisung und Finanzierung gemeinschaftlicher Waschplätze für landwirtschaftliche Fahrzeuge
- Entlastung der Ortskanalisation sowie der Regenüberläufe durch Abfangen des Außengebietswassers mit Hilfe von Wegen und Gräben zugleich als Hochwasserschutzmaßnahme

4. Maßnahmen des Wasserschutzes nach Verfahrensarten

Die aufgezeigten Möglichkeiten der ländlichen Bodenordnung zum Wasserschutz lassen sich am wirksamsten und umfassendsten in der sog. Regelflurbereinigung gemäß §§ 1/37 FlurbG durchführen. Dabei ist grundlegendes Planungsinstrument der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG.

Demgegenüber kann das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Absatz 1 FlurbG dann durchgeführt werden, wenn es darum geht, landeskulturelle Nachteile infolge öffentlicher Vorhaben zu beheben. Voraussetzung hierbei ist, daß der Träger des Vorhabens die benötigten Flächen bereits erworben hat. Bei wasserwirtschaftlichen Projekten, wie z. B. der naturnahen Umgestaltung von Gewässern oder Wasserrückhaltungen, kann das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Absatz 1 FlurbG die mit unwirtschaftlichen Durchschneidungen verbundenen agrarstrukturellen Nachteile verringern oder beseitigen. Darüber hinaus besteht ein eigenständiger Anwendungsbereich

dieses Verfahrens darin, notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen. Dabei kann mit Blick auf den Wasserschutz z. B. die Anlage von Wasserflächen und Uferstrandstreifen oder die Sicherung von Feuchtgebieten in Betracht kommen. Hierbei können verfahrensvereinfachende Regelungen genutzt werden, indem u. a. von der zeitaufwendigen Aufstellung, Prüfung und Planfeststellung/Plangenehmigung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan abgesehen werden kann.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Absatz 3 FlurbG ist zulässig für Weiler, Gemeinden kleineren Umfangs, in Gebieten mit Einzelhöfen sowie in bereits früher flurbereinigten Gebieten, in denen eine stärkere Zusammenlegung der Grundstücke erforderlich geworden ist. Unter diesen Voraussetzungen bietet dieses Verfahren grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten wie das Regelverfahren, um Maßnahmen zum Wasserschutz in den Aufgabenverbund zu integrieren. Auch hierbei können die Vereinfachungen wie beim Verfahren nach § 86 Absatz 1 FlurbG genutzt werden.

Eine Unternehmensflurbereinigung nach §§ 87 ff FlurbG kann auf Antrag der Enteignungsbehörde zur Durchführung kommen, wenn ländliche Grundstücke in großem Umfang durch eine zulässige Enteignung in Anspruch genommen würden und der Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich regelmäßig auf größere Projekte (z. B. Autobahnbau, wasserbauliche Großvorhaben wie Talsperren und Wasserstraßen, aber auch auf die naturnahe Umgestaltung von Gewässern in größeren Dimensionen und Wasserrückhaltungen).

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach §§ 91 ff FlurbG kommt in Betracht, wenn die Anlage eines neuen Wegenetzes und umfangreiche wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Mit ihm kann aber auch der eigenständige Verfahrenszweck verfolgt werden, erforderliche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, somit also auch Maßnahmen des Wasserschutzes, zu ermöglichen, wenn die Zusammenlegung zugleich dem wirtschaftlichen Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer dient. Verfahrensvoraussetzung ist ein Antrag der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Da im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren kein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan erstellt wird, lassen sich mit dieser Verfahrensart vor allem nur Maßnahmen unterstützen, die sich mit geringem Aufwand in die vorhandene Flurstruktur einfügen lassen. Insoweit erstreckt sich der Anwendungsbereich dieser Verfahrensart vor allem auf die Entflechtung störender Nutzung in Wasserschutzgebieten sowie auf die Überführung von Flächen in das Eigentum des Trägers von Wasserschutzvorhaben. Eine weitere Einsatzmöglichkeit ist die bodenordnerische Begleitung von Extensivierungs- und Aufforstungsprogrammen, die vielfach mit den Belangen des Wasserschutzes verknüpft werden können.

Schließlich steht mit dem freiwilligen Landtausch nach §§ 103a ff FlurbG ein schnelles und einfaches Bodenordnungsverfahren zur Verfügung, das sich insbesondere dann anbietet, wenn zwischen wenigen Tauschpartnern aus agrarstrukturellen Gründen ländliche Grundstücke auszutauschen sind. Er kann aber auch zur Verwirklichung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden und somit auch bei Vorhaben des Wasserschutzes von Interesse sein. Der freiwillige Landtausch, bei dem kein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt wird, kann auch genutzt werden, um in Anlehnung an die vorhandene Flurgestaltung einzelne Flächen für Ziele des Wasserschutzes verfügbar zu machen. Dabei dient eine derartige Nutzungsentflechtung zugleich auch dem Interesse der Grundstückseigentümer. Zunehmende Bedeutung gewinnt der freiwillige Landtausch im Zusammenhang mit der Aufforstung und dauerhaften Extensivierung im Rahmen gültiger Förderungsprogramme, die mittel- oder unmittelbar auch den Zielen des Wasserschutzes dienen können.

Anhand der den Verfahrensarten nach dem FlurbG exemplarisch zugeordneten wasserwirtschaftlichen Anwendungsmöglichkeiten wird deutlich, daß die Wahl der geeigneten Verfahrensart aufgabenspezifisch erfolgen muß. Dies gewährleistet zugleich auch eine sachgerechte Abwägung bei der Planung und Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.

5. Schlußbemerkungen

Im Rahmen des Referates konnten allgemeine, aber keineswegs erschöpfende Aussagen zu Maßnahmen des Wasserschutzes durch die ländliche Bodenordnung gemacht werden. Aus Gründen der vorgegebenen Rededauer wurde auf die Darstellung der Möglichkeiten und Grenzen der Finanzierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in der ländlichen Bodenordnung ebenso verzichtet wie auf Hinweise zu speziellen Fragen des Gewässerausbauens, der Linienführung von Gewässern, der Gewässerrenaturierung und des wasserwirtschaftlichen Ausbaumfungs in der ländlichen Bodenordnung in Rheinland-Pfalz.

Abschließend und zusammenfassend bleibt festzustellen, daß es zu den Planungszielen und -grundsätzen der ländlichen Bodenordnung gehört, in enger Zusammenarbeit mit der Wasserwirtschaftsverwaltung geordnete wasserwirtschaftliche Verhältnisse im jeweiligen Verfahrensgebiet zu erhalten und dort, wo sie verlorengegangen sind, wiederherzustellen. Hierbei sind die vorhandenen Wasserabflüsse im Gebiet der Bodenordnung nicht zu beschleunigen, vielmehr müssen alle Möglichkeiten der Wasserrückhaltung und -speicherung in der Fläche voll genutzt werden. Vor 20 Jahren betrug in Rheinland-Pfalz der Anteil der Kosten für Wasserrückhaltungen in der Flurbereinigung nur 1,13 %, während im Jahre 1992 dieser Anteil auf 7,31 % der Gesamtausführungskosten - also um das 6 1/2 fache - angestiegen ist. Auch Maßnahmen der Grundwassererneuerung und der Niedrigwasseraufhöhung sind durch die ländliche Bodenordnung zu fördern. Moore, Brüche, Stümpfe und andere Feuchtgebiete sind als ökologische Zellen zu erhalten und grundsätzlich aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auszuschneiden. Natürliche Gewässer sind nur aus wasserwirtschaftlichen/ökologischen Gründen in möglichst naturnaher Form auszubauen, wobei auf die Erhaltung und Förderung der Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenwelt im Gewässer und Uferbereich zu achten ist. Schädliche Überschwemmungen - z. B. von Ortslagen - sind durch geeignete Wasserrückhalteanlagen zu verhindern oder in ihrer schädlichen Wirkung wesentlich zu beschränken. Entlang von Gewässern sind ausreichend bemessene Uferstreifen auszuweisen, um dadurch Voraussetzungen zur Gewässerpflege, zum Gewässerschutz und zur Wahrung ökologischer Ziele zu gewährleisten. Dränmaßnahmen - vor allem im Grünland - sind zu unterlassen und im Ackerland auf das unbedingt notwendige Maß zur Herstellung wertgleicher Landabfindungen zu beschränken. Im Zeitraum der letzten 20 Jahre hat sich der Kostenanteil bei Dränungen - bezogen auf die Gesamtausführungskosten der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz - von damals 12,31 % auf heute 1,9 % reduziert, was einem Rückgang um rund 85 % entspricht.

Generell muß es das Ziel sein, daß bei der ländlichen Bodenordnung als Instrument zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung das Erscheinungsbild und der Erholungswert der Gewässerlandschaft zu wahren sind.

Bei allem muß letztlich die Erkenntnis vorherrschen, daß Wasserschutz kein Selbstzweck ist, sondern vielmehr unsere elementarsten Lebensgrundlagen betrifft; denn das Wasser ist im wahrsten Sinne des Wortes Lebensmittel für Menschen, Tiere und Pflanzen. Das Wissen um die existentielle Bedeutung des Wassers war deshalb in der langen Menschheitsgeschichte stets lebendig. Dieses Wissen muß insbesondere gegenwärtig und zukünftig vor dem Hintergrund zunehmender Wasserbenutzungen und Gewässerbeeinträchtigungen immer wieder wachgehalten werden. Schon der um 600 v. Chr. lebende griechische Philosoph und Mathematiker Thales von Milet nahm als Urstoff und göttlichen Ursprung aller Dinge das Wasser an. Von ihm stammt nicht nur der geometrische Satz, daß jeder Peripheriewinkel im Halbkreis über dem Durchmesser 90° beträgt, sondern auch der vielleicht weniger bekannte, aber gleichwohl bedeutende Satz:

"Das Prinzip aller Dinge ist das Wasser; aus Wasser ist alles und ins Wasser kehrt alles zurück".

Einsatzmöglichkeiten und Notwendigkeiten der Felddatenerfassung unter Berücksichtigung photogrammetrisch ermittelter Daten in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz

von Vermessungsrat Manfred Heinzen, Mainz

1. Die Bestandsaufnahme

Bei dem Versuch, die zukünftigen Entwicklungen eines Flurbereinigungsgebietes zielgerichtet zu lenken und zu steuern, bedarf es zunächst einer Bestandsaufnahme zur Erfassung der gegenwärtigen Verhältnisse im Planungsraum.

Die Eigentumsstruktur erhält man aus dem Liegenschaftsbuch (ALB), das heute in automatisierter Form vorliegt und aus den Flurkarten, deren Überführung in eine digitale Form von seiten der Katasterämter in zunehmendem Maße vollzogen wird.

Die Topographie des Planungsraumes wird i.d.R. durch den sog. Feldvergleich, indem Raine, Hecken, Böschungen, Einzelbäume und Kulturarten etc. mit einfachen vermessungstechnischen Mitteln aufgenommen werden, erfaßt.

Aus der Sicht der Landespflege wird von der Landespflegegruppe eine flächendeckende Bestandsaufnahme und -bewertung durchgeführt - als weitere Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes.

Die Bestandsaufnahme wird abgeschlossen mit Durchführung der Wertermittlung, mit der ein Überblick über die Nutzbarkeit der Grundstücke innerhalb des Verfahrensgebietes gegeben wird.

In den weiteren Ausführungen möchte ich insbesondere auf die Teilbereiche Feldvergleich und landespflegerische Bestandsaufnahme und -bewertung eingehen, die bisher unabhängig voneinander durchgeführt werden, so daß Doppelerfassungen und -arbeiten unvermeidlich sind.

2. Die gegenwärtige Situation

2.1 Der Feldvergleich

Kurz nach Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens, wenn die Vermessungsunterlagen vorliegen und die Wertermittlungskarten vorbereitet sind, wird der Feldvergleich durchgeführt. Als Zeitpunkte kommen i.d.R. das Frühjahr, d.h. der Zeitraum vor Ausbringung der Saat oder der Spätsommer, wenn das Getreide geerntet ist, in Frage.

Der Feldvergleich dient der Vorbewertung der im Anschluß daran stattfindenden Wertermittlung, indem z.B. die Haupt- und Nebenlinien zur Aufmessung der Schätzung örtlich festgelegt und in einer Karte eingetragen werden. Gleichzeitig ist er aber auch Grundlage für eine sinnvolle Planung, dadurch daß die im Verfahrensgebiet vorkommenden Strukturen wie Landschaftselemente, Straßen, Wege und Gewässer mit einfachen vermessungstechnischen Mitteln (z.B. Orthogonalaufnahme) aufgenommen und in einer sog. Feldvergleichskarte einkartiert werden.

Zwar liegen schon bei der Einleitung eines Verfahrens grundlegende Informationen vor, z.B. der Feldvergleich des Katasteramtes sowie bereits vorliegende Orthophotos durch das Landesvermessungsamt. Diese Unterlagen sind aber mit Nachteilen behaftet.

Der vom Katasteramt durchgeführte permanente Feldvergleich dient in erster Linie der Erfassung der im ALB nachgewiesenen Nutzungsarten und erfüllt somit einen anderen Zweck. Er erfolgt turnusgemäß nur alle 6 Jahre mit der Folge, daß die vom Katasteramt bereitgestellten Unterlagen nicht unbedingt dem aktuellen Stand entsprechen.

Die vom Landesvermessungsamt bereitgestellten Orthophotos dienen in erster Linie der Herstellung und Fortführung der Deutschen Grundkarte 1 : 5000, die in fünfjährigem Turnus aktualisiert wird. Auch hier ist es durchaus möglich, daß die zur Verfügung stehenden Orthophotos nicht dem aktuellen Stand zu Beginn eines Flurbereinigungsverfahrens entsprechen.

Für den Aufbau einer Planungsdatenbank ist es wichtig und notwendig, insbesondere die Daten der Bestandsaufnahme während der Einleitungsphase eines Flurbereinigungsverfahrens rasch und kostengünstig als Planungsgrundlage bereitzustellen.

In den nächsten Kapiteln werde ich einige Möglichkeiten aufzeigen.

2.2 Die landespflegerische Bestandsaufnahme und -bewertung

Aus der Sicht der Landespflege wird eine flächendeckende landespflegerische Bestandsaufnahme und -bewertung durchgeführt, um den bestehenden Zustand von Natur und Landschaft im jeweiligen Flurbereinigungsgebiet beurteilen zu können. Grundlage hierfür ist die VV vom 29.05.1992, Az. 744-65.53/2 -.

Die Bestandsaufnahme und -bewertung ist gleichzeitig Grundlage für

- die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes
- die Umweltverträglichkeitsprüfung
- die Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG

Sie besteht aus einer flächendeckenden Biotopkartierung, in der die Biotoptypen flächendeckend erfaßt und in einer Karte "Arten- und Biotopschutz" dargestellt werden.

Die reale Vegetation und die Tierwelt werden ermittelt und listenmäßig zusammengestellt. Das äußere Erscheinungsbild der Landschaft wird dadurch erfaßt, daß man das Untersuchungsgebiet in Landschaftsräume untergliedert. Angaben über abiotische Faktoren (Boden, Klima, Wasser) werden bei den zuständigen Fachbehörden eingeholt.

Im Anschluß daran sind die aufgenommenen Objekte (Biotoptypen, Landschaftsbild, abiotische Faktoren) hinsichtlich ihrer Bedeutung zu bewerten. Dabei sieht der Bewertungsrahmen 3 Bewertungsstufen vor.

Die landschaftspflegerische Bestandsaufnahme und -bewertung sollte rechtzeitig vor dem Termin zur Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (§ 38 FlurbG) abgeschlossen sein. Der Untersuchungszeitraum beträgt mindestens eine Vegetationsperiode. Die landespflegerische Bestandsaufnahme wird in der Örtlichkeit ausgeführt. Als Unterlagen werden die Flurkarten des alten Bestandes oder die Lichtpausen vorhandener Orthophotos mitgeführt, in welche die erfaßten Biotoptypen einschließlich ihrer räumlichen Ausdehnung eingetragen bzw. einkartiert werden. Zusätzlich sind sie in den entsprechenden Erfassungslisten aufgeführt.

2.3 Wertung der bisherigen Arbeitsweise

Sowohl der Feldvergleich als Grundlage für die Planung und Wertermittlung als auch die flächendeckende landespflegerische Bestandsaufnahme werden unabhängig voneinander durchgeführt mit der Folge, daß viele Landschaftselemente und -strukturen in verschiedenen Karten doppelt erfaßt sind und mit unterschiedlicher räumlicher Ausdehnung und Beschreibung vorliegen. Auch ist die Erfassung der

Landschaftselemente vor Ort und ihre Kartierung im Gelände sehr zeitintensiv und aufwendig, da es aufgrund alter Katasterunterlagen sehr schwierig ist, geeignete Paßpunkte ausfindig zu machen. Oft stimmt die Örtlichkeit mit der Katastervorlage nicht überein, da sie sich infolge Bewirtschaftung laufend ändern kann.

Aus diesem Grunde benutzen die landespflegerischen aber auch die bautechnischen Sachbearbeiter für ihre örtlichen Erkundungen Lichtpausen vorliegender Orthophotos, die diese geschilderte Problematik etwas mildern.

Abhilfe von dieser Doppelerfassung könnte dadurch geschaffen werden, daß man die Bestandsaufnahme besser koordiniert und abstimmt: Der Feldvergleich sollte so frühzeitig durchgeführt werden, daß seine Ergebnisse und daraus abgeleitete Karten dem landespflegerischen Sachbearbeiter wiederum als Grundlage für dessen landespflegerische Bestandsaufnahme dienen können. Diese hat die vorhandenen und bereits aufgenommenen Landschaftselemente dann "nur" noch zu beschreiben, d.h. mit fachlichen Attributen zu versehen und zu ergänzen.

Dies möchte ich an einem kleinen Beispiel erläutern:

Im Rahmen seines Feldvergleichs weist der vermessungstechnische Sachbearbeiter eine Fläche mit der Nutzungsart Grünland aus. Aufgabe des landespflegerischen Sachbearbeiters ist es nun, diese Nutzungsart "Grünland" näher zu beschreiben, z.B. als Feuchtwiese, Naßwiese oder Magerwiese.

Mir ist bewußt, daß dies ein sehr einfaches Beispiel ist, und daß sich die Dinge in der praktischen Arbeit nicht immer so einfach darstellen.

Problematische Fälle bedürfen dann der gegenseitigen Abstimmung zwischen dem vermessungstechnischen und landespflegerischen Sachbearbeiter.

Diese Grundüberlegungen lassen sich in Zukunft mit Hilfe der graphischen Datenverarbeitung realisieren, die einen weitgehend automatischen Datenfluß ermöglicht, so daß Doppelarbeiten und -erfassungen vermieden werden können.

Dies ist aber nicht ohne den Einsatz elektronischer Meßverfahren möglich. Vor diesem Hintergrund möchte ich im nächsten Abschnitt einige Möglichkeiten für die Erfassung von Felddaten aufzeigen.

3. Möglichkeiten der Felddatenerfassung

Es bieten sich folgende Möglichkeiten für die Felddatenerfassung an:

- Aufnahme mittels Tachymeter
- photogrammetrische Methoden
- Satellitenvermessung

Primär dienen diese Erfassungsmöglichkeiten der Gewinnung von geometrischen Daten. Langfristig können diese Daten in einem geschlossenen Datenfluß zusammen mit allen nicht-geometrischen Attributen zu einem umfassenden Datenbestand z.B. in Form eines GEO-Informationssystems aufgebaut werden.

3.1 Tachymeteraufnahme

Die terrestrische Vermessung erfolgt heute i.d.R. im Polarverfahren von einem festen oder freien Standpunkt aus mit elektrooptischen Tachymetern, bei denen die Meßelemente und die zugehörigen Punktbezeichnungen in einem Datenspeicher registriert werden. Die registrierten Datensätze werden anschließend häuslich auf einen Computer übertragen und dort weiterverarbeitet. Das setzt voraus, daß die bei der örtlichen Vermessung anfallenden Daten über einen Schlüssel (Code) beschrieben

werden. Um die Schlüsselzahlen bei Tachymetermessungen zu vereinheitlichen, hat die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) ein Verzeichnis erarbeitet und herausgegeben. Zusätzlich muß vom Aufnahmeleiter vor Ort eine Feldskizze ((KroKi) geführt werden mit allen notwendigen Informationen, da i.d.R. die Feldaufnahme und ihre Auswertung am Bildschirm von zwei verschiedenen Personen vorgenommen wird. Daher muß diese Skizze möglichst eindeutig und vollständig geführt werden.

Bei den Kulturämtern sind seit 1992 derartige Tachymeter (Zeiss Elta 3 mit REC 500) für die anfallenden Vermessungsarbeiten im Einsatz.

Während sie bisher hauptsächlich zur Absteckung und Aufmessung der neuen Grenzpunkte verwendet werden, sind sie in Zukunft auch vermehrt zur Aufnahme von topographischen Objekten im Rahmen des Feldvergleichs einzusetzen.

Die elektrooptischen Tachymeter liefern neben der Lage- auch Höheninformationen und können aus diesem Grunde auch für die Aufgaben der Bautechnik eingesetzt werden, zum Beispiel zur Erstellung von Längs- und Querprofilen, zur Massenermittlung oder zur Erstellung digitaler Geländemodelle. Sie stellen zum geometrischen Nivellement mittels Nivelliergeräten mit horizontaler Ziellinie gerade dort eine Alternative dar, wo geringere Genauigkeitsanforderungen an die Höhenaufnahme gestellt werden.

3.2 Photogrammetrische Methoden

Eine weitere Möglichkeit der Felddatenerfassung und zugleich einen Weg, den Feldvergleich und die landespflegerische Bestandsaufnahme besser zu koordinieren, bietet die Photogrammetrie.

Die Luftbildmessung wird bereits seit 1954 erfolgreich in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz angewendet. Mit ihrer Hilfe werden zum einen zuverlässige Planungsunterlagen für die Planungsarbeiten in den einzelnen Bodenordnungsverfahren erstellt, zum anderen wird sie für die Neuvermessung des Vermessungs- und Grenzpunktfeldes eingesetzt. Durch den Aufbau der Punktdaten werden die Daten zur maschinellen Zeichnung der neuen Karten und Vermessungsrisse und zur Flächenberechnung aufbereitet. Hier ist gewissermaßen die Automationskette von der Erfassung bis zur Zeichnung geschlossen.

In jüngster Zeit wird in einigen Pilotverfahren die "Punktfestlegung im Stereomodell" erprobt mit dem Ziel, die bisher notwendigen Vermessungstermine (Absteckung des Wege- und Gewässernetzes, Planabsteckung) zu einem Termin zusammenzufassen.

Für die Auswertung stehen 2 Präzisionsauswertesysteme Planicomp P 2 der Firma Zeiss mit den Rechenanlagen HP 1000 A 900 sowie Microvax 3100 von DEC zur Verfügung. Als Auswertesystem dient die Phocus-Datenbank der Fa. Zeiss mit graphischem Bildschirm und die Monoinspiegelungseinrichtung Videomap zur optischen Überlagerung von Graphik und Photo. Das Programm HiFi 88 ermöglicht die Erstellung digitaler Geländemodelle.

Neben diesen o.g. Einsatzmöglichkeiten bietet sich die photogrammetrische Auswertung insbesondere auch für die Erfassung topographischer Objekte an und eignet sich daher auch für die Felddatenerfassung im Rahmen des Feldvergleichs und der landespflegerischen Bestandsaufnahme.

Von der Möglichkeit, topographische Objekte auszuwerten, wird in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. Als Beispiele hierfür seien die Verfahren Alsenz-Oberndorf, Alf, Mayschoß-Mönchberg und Hochstätten genannt, bei denen neben der herkömmlichen Auswertung auch Strommasten, Böschungen, Weinbergsmauern, Nutzungsarten und Einzelbäume erfaßt wurden.

Vielfach dienen diese topographischen Auswertungen als Grundlage für die Wertermittlung, dadurch daß z.B. Nutzungsarten erfaßt werden (Wald, Ackerflächen etc.). Es werden aber auch z.B. zusätzlich signalisierte Punkte ausgewertet, die dem Bodenschätzer vor Ort als Hilfspunkte für die Festlegung der Schätzungsklassen dienen. Desweiteren können verschiedene Landschaftselemente (Hecken, Nut-

zungsartengrenzen u.a.) direkt ausgewertet werden, um als Blockgrenzen für die spätere Zuteilungsberechnung angehalten zu werden.

Die ersten Erfahrungen aus einem der Pilotprojekte für die "Punktfestlegung im Stereomodell" eröffnen eine weitere Möglichkeit für die Erfassung von Landschaftselementen und topographischen Objekten, die zudem schnelle und kostengünstige Ergebnisse liefert. In diesem Pilotprojekt werden z.B. die Punkte des Wege- und Gewässernetzes direkt im Orthophoto dezentral beim Kulturamt digitalisiert und abgespeichert. Lediglich die Punkte, deren Koordinaten aufgrund der Digitalisierung nicht endgültig festgehalten werden sollen, sind anschließend bei der LUREST im Stereomodell neu zu bestimmen. Diese kombinierte Verfahrensweise eignet sich auch für die Erfassung topographischer Objekte. Bei der Digitalisierung ist darauf zu achten, daß es nicht zu Fehlerfassungen infolge Fehlinterpretationen auf dem Orthophoto kommt (z.B. Schlagschatten).

Diese Überlegungen setzen voraus, daß das Flurbereinigungsgebiet möglichst frühzeitig überflogen und die Auswertung unmittelbar im Anschluß daran erfolgen muß, damit die Auswertergebnisse für den Feldvergleich und für die landespflegerische Bestandsaufnahme genutzt werden können, und der Erfassungsaufwand in der Örtlichkeit möglichst klein gehalten wird.

Im Hinblick darauf, daß auf langfristige Sicht die Erfassung und die Bereitstellung von Daten in digitaler Form erfolgen wird, kommt der originären Datenerfassung mittels photogrammetrischer Methoden eine große Bedeutung zu. Der Vorteil der photogrammetrischen Auswertung liegt darin, daß sich hier besonders einfach Linienverbindungen als Objekt erfassen und registrieren lassen, die bei einer terrestrischen Aufnahme von einem Standpunkt aus nicht vollständig verfolgt werden können (z.B. Umriß von Gebäuden, Landschaftselementen u.a.). Ein weiterer Vorteil liegt darin, daß Abweichungen zwischen den Flurstücksgrenzen und der Topographie schneller und sicherer gegenüber der örtlichen Vermessung erkannt werden, insbesondere wenn Grenzpunkte in der Örtlichkeit nicht aufzufinden sind. Durch diese objektweise Datenerfassung, die auch als strukturierte Datenerfassung bezeichnet wird, können viele thematische Karten selektiv, d.h. strukturiert nach einem Objektschlüsselkatalog, erstellt werden, indem man verschiedene Objektklassen in verschiedenen Ebenen abspeichert und auf verschiedenen Folien kartiert. Somit können auch Fehler und Lücken bei der anschließenden graphischen Darstellung leichter erkannt werden.

Wegen der größeren Schnelligkeit und Wirtschaftlichkeit gegenüber der terrestrischen Vermessung sollte diese nur ergänzend zur photogrammetrischen Erfassung durchgeführt werden, wenn eine eindeutige Auswertung im Stereomodell nicht mehr möglich ist.

Auch die Katasterverwaltung hat bereits in den 80er Jahren die Einsatzmöglichkeiten von Orthophotoauswertungen zur Unterstützung der Feldvergleichsarbeiten untersucht. Nach dieser Untersuchung konnten 60 % der Außendienstzeit mit einer Vorwegauswertung von Orthophotos eingespart werden. Außerdem konnte die Qualität der Feldvergleiche erheblich gesteigert werden in bezug auf die Feststellung von Nutzungsartenänderungen und der Abgrenzung von Nutzungsarten.

Abschließend sollte erwähnt werden, daß die Auswertung von Luftbildern auch für die Aufgabe der Bautechnik zahlreiche Hilfestellungen liefern kann:

- Aus dem photogrammetrisch erzeugten digitalen Geländemodell können Höhenlinienpläne rechnerisch abgeleitet werden, z.B. für die Traversierung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen;
- desweiteren können aus dem digitalen Neigungsmodell in Verbindung mit Höhen des Digitalen Höhenmodells Gefällstufenkarten exakt und wirtschaftlich abgeleitet werden. Sie werden einerseits eingesetzt, um eine wertgleiche Abfindung gerade in bezug auf die Hängigkeit zu ermöglichen, andererseits sind sie auch für die Überwachung der Bodenerosion von großer Bedeutung;
- aus dem Digitalen Höhenmodell können Schrägdarstellungen abgeleitet werden, beispielsweise zur Veranschaulichung geplanter Anlagen in topographisch schwierigem Gelände, zur Darstellung verschiedener Planungsvarianten oder bei der Ermittlung von Wassereinzugsgebieten;

- bei schwierigen Geländebedingungen können Längs- und Querprofile erstellt werden als Hilfsmittel für die Berechnung der Kostenansätze im Finanzierungsplan, bei Entwurfsarbeiten zum Plan nach § 41 sowie zu Erdmassenberechnungen.

Auf diese Möglichkeiten der Photogrammetrie sollten sowohl die bautechnischen als auch die landespflegerischen Sachbearbeiter im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung nochmals hingewiesen werden.

3.3 Erfassungsmöglichkeiten mittels Differential-GPS (DGPS)

Messungen unter Zuhilfenahme von Bahndaten der die Erde umkreisenden Satelliten gewinnen immer mehr an Bedeutung. Von den Anfängen der Richtungsmessung zu Satelliten, bei der Fixsterne und Satellit gemeinsam abgebildet werden, über die Streckenmessung zu Satelliten mittels Mikrowellen und Laserlicht wird in der heutigen Zeit das seit 1973 von den USA entwickelte militärische Navigationssystem GPS (Global Positioning System) für geodätische Zwecke eingesetzt.

Hauptanwendungsgebiete liegen zum einen in der Grundlagenvermessung und dem Liegenschaftskataster. Sie liegen aber auch in der unmittelbaren Bestimmung der äußeren Orientierung von Bildflügen, beim Aufbau von Verkehrssystemen im Straßennetz sowie im gesamten Navigationsbereich.

Die Ergebnisse der GPS-Beobachtungen beziehen sich auf ein geozentrisches, dreidimensionales Koordinatensystem (WGS-84) und sind i.d.R. auf das bestehende System der Landvermessung (Deutsches Hauptdreiecksnetz und Deutsches Haupthöhennetz) über entsprechende Datumparameter zu transformieren.

Das Meßkonzept von GPS basiert auf der Distanzmessung zwischen Satelliten bekannter Positionen und den vom Anwender betriebenen Empfängern, deren Position zu bestimmen ist. Die Meßsignale werden auf 2 Frequenzen ($L_1 = 1,5 \text{ GHz}$; $L_2 = 1,2 \text{ GHz}$) abgestrahlt. Den sog. Trägerwellen sind Codes aufgeprägt, auf L_1 der A/A-Code (coarse acquisition) mit 300 m und auf L_2 der P-Code (precise) mit 30 m Wellenlänge. Dem zivilen Nutzer ist nur der C/A-Code zugänglich, der zwar eine Genauigkeit von 30 m ermöglicht, jedoch durch eine absichtliche, politisch gewollte Verschlechterung (s/a = selective availability) der Signale seitens der USA die Genauigkeit auf $\pm 100 \text{ m}$ begrenzt.

Die geometrische Lösung des Positionierungsproblems läßt sich auf den räumlichen Bogenschnitt zurückführen, so daß zur x, y, z-Koordinierung Streckenmessungen zu 3 Satelliten bekannter Ephemeriden ausreichen. Als weitere Unbekannte trifft die Zeitkonstante auf, damit Sende- und Empfangszeiten synchronisiert werden können. Somit sind für eine drei-dimensionale Einzelpunktbestimmung minimal 4 Satelliten gleichzeitig zu beobachten.

Die Genauigkeit von $\pm 100 \text{ m}$ läßt sich verbessern, wenn zwei Empfänger zeitgleich (simultan) eingesetzt werden. Das Meßprinzip besteht darin, daß auf einem koordinatenmäßig bekannten Punkt (WGS-84-Punkt) ein Referenzempfänger zeitgleich dieselben Satelliten wie der bewegliche Empfänger beobachtet. Auf der Referenzstation werden Korrekturen für die Distanzmessungen zu den Satelliten ermittelt und an die entsprechenden Meßpunkte des bewegten Empfängers angebracht. Diese als Differential-GPS (DGPS) bezeichnete Methode bietet für die Felddatenerfassung eine interessante Anwendungsmöglichkeit, deren Genauigkeit = 1 m ohne s/a bzw. 3 - 5 m mit s/a bei einer Basis von 10 km angegeben wird.

Das Problem dieser Anwendung liegt z.Zt. weniger in der GPS-Technik als vielmehr in der Datenübertragung der Korrekturwerte von der Referenzstation zu dem Feldempfänger.

Die Übertragung der Korrekturwerte kann in Echtzeit (real time) oder später im post processing geschehen. Bei der Übermittlung in Echtzeit werden die Werte über Funk im international standardisierten RTCM-SC 104 Format (Radio Technical commission for maritime services special communittee No. 104) übertragen. Gerade hier liegen die Schwachpunkte dieser Methode, da noch gravierende Probleme in bezug auf Frequenzzuteilung, Reichweite und Flächendeckung bestehen. Aus diesem

Grunde betreiben das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen und der Westdeutsche Rundfunk eine gemeinsame DGPS-Permanentstation, indem die geordneten Korrekturdaten über das Hörfunkprogramm WDR 5 ausgestrahlt werden. Auf diese Art wird eine einfache und kostengünstige Lösung angeboten, die eine Steigerung der GPS-Positionierungsgenauigkeit von ± 100 m (Standort Positioning Service) auf besser als ± 10 m in Echtzeit ermöglicht. Durch seine Anwendung in verschiedenen Bereichen hat DGPS bereits heute einen gewissen marktwirtschaftlichen Stellenwert eingenommen. Auch das Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz hat in Zusammenarbeit mit dem Institut für Bodenkunde in Trier erste Tests zur Einrichtung von GPS-Referenzstationen unternommen. Hier wird die DGPS-Technologie bei Untersuchungen im Bereich der Landwirtschaft und der Ökologie angewendet. Sie dient dem Institut für Bodenkunde vor allem für Untersuchungen zur Erstellung von digitalen raumbezogenen Ertragskarten, einer daraus sich ergebenden Minimierung von Düngemittelkosten und zur Kontrolle der Klärschlammausbringung.

An gerätetechnischer Ausstattung sind erforderlich:

- ein Referenzempfänger
- ein Feldgerät
- ein Rechner
- 2 Funkmodems
- 2 Funkgeräte (für die Datenübertragung per Funk).

Der Referenzempfänger wird z.B. bei der Fa. Trimble mit 8950,- US Dollar angeboten (Pathfinder Community Base), das Feldgerät (Pacefinder Basic plus) kostet 6750,- US Dollar. Für die restlichen Geräte sind ca. 10.000,- DM - 15.000,- DM anzusetzen.

Zusammenfassend läßt sich bezüglich der DGPS-Technologie feststellen, daß sie bereits in zahlreichen Bereichen Anwendung findet, in denen keine hohen Anforderungen an die Genauigkeit gestellt werden, beispielsweise auch im Bereich des Umweltschutzes (Einmessung von Deponien und Abraumhalden) und der Landwirtschaft. Daher ist ihre Anwendung grundsätzlich auch für die Felddatenerfassung in Flurbereinigungsverfahren sehr interessant, und die Entwicklung im Hinblick auf die Steigerung der Genauigkeit aufmerksam zu beobachten.

Aber nicht nur die Probleme der Genauigkeit, sondern auch die hohen Kosten für die technische Ausstattung lassen einen Einsatz dieser Technologie allein aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus noch nicht zu.

4. Zusammenfassung

Die Erfassung der Felddaten ist eine wesentliche Voraussetzung und wichtige Grundlage für die Planung. Um diese Daten in Zukunft in digitaler Form bereitstellen zu können, ist möglichst ein automatischer Datenfluß vom Feld zur Karte zu realisieren.

Von den im vorliegenden Abschnitt vorgestellten Möglichkeiten kommt der Photogrammetrischen Methode die größte Bedeutung zu, da sie gegenüber der terrestrischen Vermessung schneller und somit wirtschaftlicher einzusetzen ist.

Für die Zukunft wird sogar verstärkt der Einsatz der Fernerkundungsdaten erwartet, so daß in zunehmendem Maße die digitale Bildverarbeitung auch in der Flurbereinigung zur Anwendung kommen kann.

Konzept einer redundanzfreien Datenhaltung für Planungsdaten (Planungsdatenbank) der Flurbereinigung

von Vermessungsrat Manfred Heinzen, Mainz

1. Einführung in die Thematik

Der Schwerpunkt der Arbeiten während eines Flurbereinigungsverfahrens liegt neben den technischen Aufgaben der Vermessung und der Darstellung der Eigentumsverhältnisse in der Planung und Gestaltung des ländlichen Raumes. Je nach Interessenlage unterliegt die Flurbereinigung nicht zuletzt wegen der geänderten Einstellung der Bevölkerung zur Landschaft und zur Umwelt vielen unterschiedlichen Ansprüchen und Forderungen.

Dem planenden technischen Beamten (ptB) kommt dabei die schwierige, aber auch verantwortungsvolle Aufgabe zu, komplexe Zusammenhänge zu erfassen, umfangreiche Analysen durchzuführen sowie eine Fülle planerischer Vorgaben und Alternativen bei seinen Entscheidungen zu beachten.

Die Informationen und Daten, die der Flurbereinigungsverwaltung zugetragen werden, sind sehr vielseitig und vielschichtig. Während des gesamten Planungsprozesses - von der Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens bis zur Feststellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 FlurbG - sind zahlreiche Abstimmungsvorgänge und Erörterungen mit vielen Behörden und Verbänden aus allen Fachbereichen auszuführen. Darüber hinaus sind die Planungen anderer Verwaltungen, z. B. eine geplante Umgehungsstraße von seiten der Straßenbauverwaltung oder ein Bebauungsplan einer Ortsgemeinde in die eigene Planung zu integrieren.

Als Folge daraus entstehen eine Vielzahl von Informationsbeziehungen zwischen der Flurbereinigungsbehörde und den von der Flurbereinigung betroffenen Behörden, Stellen und Bürgern.

Diese umfassenden Zusammenhänge gilt es mit Hilfe der Datenverarbeitung wieder transparenter zu machen; insbesondere für den planenden technischen Beamten, der eine überschaubare Darstellung dieser komplexen planerischen Vorgänge als Grundlage für seine Entscheidungen benötigt /6/.

Die Daten, die im Laufe eines Flurbereinigungsverfahrens anfallen, lassen sich grob in 10 sich teilweise überlappende Sachdatenbereiche strukturieren:

- Verfahrensdaten
- Eigentumsdaten
- Teilnehmerdaten
- Vermessungs- und Geometriedaten
- Planungsdaten
- Landespflegedaten
- Baumaßnahmedaten
- Landwirtschaftliche Daten
- Finanzierungsdaten
- Statistikdaten.

Die Zielsetzung und der konzeptionelle Lösungsansatz von WEDAL sieht vor, die bisher manuell geführten Daten in automatisierte Dateien zu überführen. Dabei sind alle in der Flurbereinigung vorgehaltenen Dateien im Rahmen der Notwendigkeiten miteinander zu verknüpfen, damit Doppelführungen und -speicherungen vermieden werden und die bisher notwendigen Überprüfungen auf Übereinstimmung entfallen können.

Diesen Überlegungen liegt folgendes Datenhaltungskonzept zugrunde.

Die Daten sollen dort gehalten werden, wo man sie benötigt. Das bedeutet, daß in Zukunft die Mitarbeiter bei den Kulturämtern alle Daten an ihren mit Datenverarbeitung ausgestatteten Arbeitsplätzen verarbeiten können. Als Hardware-Konzept ist ein Verbund von PC's, Terminals und Workstations mit einer zentralen Rechneinheit (Client-Server-Konzept) auf jedem Kulturamt vorgesehen.

Um die vorgenannten komplexen planerischen Sachverhalte zu analysieren und als Grundlage für eine Entscheidung aufzuarbeiten, bietet sich der Aufbau einer "Planungsdatenbank" an, welche zusammen mit anderen Teil-Datenbanken in ein umfassendes Geo-Informationssystem überführt werden kann. Diese Planungsdatenbank soll eine Verbundlösung der Teilbereiche "Landespflege", "Bautechnik", "Statistik" und "Planung" darstellen.

In den nachfolgenden Abschnitten möchte ich exemplarisch für den Teilbereich "Landespflege" mit seinen Beziehungen zur Planung, Bautechnik und Statistik ein Konzept für eine redundanzfreie Datenhaltung aufzeigen.

2. Aufgaben der Landespflegegruppe

Im Laufe der vergangenen Jahre hat der Stellenwert der Landespflegegruppe immer mehr an Bedeutung gewonnen. Durch ihre Mitwirkung und ihren fachlichen Beitrag u. a. während der Planungsphase hat sie einen großen Anteil an der Gestaltung eines Flurbereinigungsgebietes.

Ihr Aufgabengebiet läßt sich wie folgt umschreiben:

- Mitwirkung bei der agrarstrukturellen Vorplanung
- landespflegerische Bestandsaufnahme und -bewertung
- Durchführung von Umweltverträglichkeitsstudien, -prüfungen
- Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans zum Plan nach § 41 FlurbG
- Ausführungsplanung, Erstellen von Bepflanzungsplänen
- Ausschreibung und Vergabe landespflegerischer Arbeiten
- Mitwirkung beim Erwerb von Flächen zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Durchführung der Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung"
- Statistische Auswertungen

Vom Personal her ist die Landespflegegruppe i. d. R. ausgestattet mit einem Beamten des gehobenen Dienstes als Sachgebietsleiter, einem landespflegerischen Sachbearbeiter (i. d. R. ein staatlich geprüfter Gartenbautechniker) sowie einem weiteren Mitarbeiter für Zeichen-, Abrechnungs-, Auswertungs- und sonstige Tätigkeiten. Für die weiteren Überlegungen möchte ich mich auf die Mitwirkung der Landespflegegruppe während der Planungsphase beschränken.

Diese Aufgaben sind:

- Mitwirkung bei der agrarstrukturellen Vorplanung
- Erfassung und Bewertung der Landschaftselemente
- Durchführung von Umweltverträglichkeitsstudien, -prüfungen
- Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Plan nach § 41 FlurbG

2.1 Agrarstrukturelle Vorplanung

Bei der agrarstrukturellen Vorplanung, die landwirtschaftliche und infrastrukturelle Daten des Verfahrensgebietes erfaßt, wird eine landespflegerische Begleituntersuchung erstellt, die neben der Auswertung landespflegerischer Planungen (Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Biotopkartierung, Biotopsystemplanung) eine flächendeckende Biotoptypen- und Nutzungskartierung mit einer Bewertung des Naturraumpotentials beinhaltet. Auf diesen Grundlagen ist ein Entwicklungskonzept zu erarbeiten,

in dem die ökologisch empfindlichen und landschaftsprägenden Biotoptypen abgrenzt und die Maßnahmen dargestellt werden, die zur Stabilisierung des Naturhaushalts, zur Biotopvernetzung und zur Verbesserung des Landschaftsbildes durchgeführt werden sollen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in einen textlichen Teil und in thematischen Karten zusammengefaßt.

2.2 Landespflegerische Bestandsaufnahme und -bewertung

Grundlage für alle landespflegerischen Erhaltungs-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen bildet die flächenhafte landespflegerische Bestandsaufnahme und -bewertung in der Flurbereinigung. Sie wird mit Ausnahme der Verfahren des freiwilligen Landtausches und der beschleunigten Zusammenlegung in allen Verfahren durchgeführt.

Die Ergebnisse werden in einem zusammenfassenden Bericht nachgewiesen und dienen als Planungsgrundlage, um

- Entscheidungen über die Erhaltung, Veränderung, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotoptypen und Kleinstrukturen treffen zu können
- die Zulässigkeit und den Umfang von Eingriffen in Natur und Landschaft beurteilen zu können
- die Auswirkungen der geplanten Flurbereinigungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit bewerten zu können (Umweltverträglichkeitsprüfung).

Dabei unterliegen die erfaßten Biotoptypen unterschiedlichen Bewertungsstufen (I - III), die je nach ihrer Wertigkeit als Zwangspunkte für die Planung anzusehen sind und einen Einzelausgleich nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 4 Satz 2 LPflG erfordern.

Als weitere Nachweise dienen folgende Listen und Karten:

a) Liste

- der erfaßten und bewerteten Biotoptypen
- der wichtigsten Pflanzenarten
- der wichtigsten Tierarten

b) Bewertungsrahmen "Arten- und Biotopschutz" Flurbereinigung Bewertungsblatt "Landschaftsbild"

c) Karten

- Arten- und Biotopschutz
- Landschaftsbild
- abiotische Faktoren

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) am 01. August 1990 zählt die Flurbereinigung zu den Vorhaben, für die eine UVP durchzuführen ist. Sie wird als unselbständiger Teil des flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der oberen Flurbereinigungsbehörde als Planfeststellungsbehörde durchgeführt. Grundlage ist eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung, in der die Auswirkungen geplanter Flurbereinigungsmaßnahmen auf

- Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen
- Kultur- und sonstige Sachgüter

ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Der Umfang der durchzuführenden Grundlagenuntersuchungen ist anhand vorliegender Daten und Voruntersuchungen zu bestimmen.

Als planungsrelevante Unterlagen dienen:

- Agrarstrukturelle Vorplanung
- Landschaftsrahmenplanung
- Landschaftsplanung zum Flächennutzungs-/Bebauungsplan
- Nahbereichsuntersuchung
- Biotopkartierung
- Konzeption zum Aufbau eines vernetzten Biotopsystems
- Kartierung der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation
- Flächendeckende Standortkartierung
- Waldfunktionskartierung
- andere Planungen und Kartierungen (z. B. landwirtschaftl. Entwicklungsprogramm Eifel/Hunsrück, Weinbauplan)

Schutzgebiete und -objekte

- Schutzgebiete und -objekte nach §§ 18 - 22 LPflG (Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale)
- geschützte Biotope nach § 24 LPflG
- Wasserschutzgebiete
- Schutzwälder
- Kulturdenkmale
- andere Gebiete und Objekte mit Schutzfunktionen

Neben diesen Unterlagen sind noch weitere Daten in bezug auf die Geologie, das Klima, den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild zu erheben. Aufgrund einer anschließenden Konfliktanalyse, in der die bestehenden ökologischen und nutzungsbezogenen Empfindlichkeiten des Untersuchungsgebietes mit den projektbedingten umwelterheblichen Auswirkungen verknüpft werden, sind Planungsalternativen zu entwickeln.

In einer zusammenfassenden Darstellung werden nach § 11 UVPG die Auswirkungen der geplanten Flurbereinigungsmaßnahmen wertneutral geordnet. Auf dieser Grundlage werden die Umweltauswirkungen durch die obere Flurbereinigungsbehörde bewertet.

2.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Plan nach § 41 FlurbG

Die Ergebnisse des schwierigen Abwägungsprozesses werden schließlich im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 FlurbG zusammengefaßt, in dem die geplanten Anlagen und Maßnahmen, ihre Lage und Ausdehnung sowie wichtige technische Einzelheiten umfassend und übersichtlich dargestellt sind.

Dieser Plan besteht aus

- Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan
- dem Erläuterungsbericht, in dem die Planung erläutert und begründet wird
- dem Verzeichnis der Festsetzungen, das über alle planfestzustellenden Anlagen die Festsetzungen enthält, die aus der Karte nicht ersichtlich sind.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgewiesen. Ferner enthält er die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft.

3. Konzept einer redundanzfreien Datenhaltung

Am Beispiel dieser Aufgabenschwerpunkte während der Planungsphase wird deutlich, daß allein im

Bereich der Landespflege eine Fülle von Daten anfallen. Diese Informationen, aber auch die in anderen Teilbereichen (z. B. Bautechnik, Statistik) werden zur Zeit überwiegend in umfangreichen Datensammlungen manuell zusammengestellt, geprüft und ausgewertet, da bisher noch keine geeignete Software zur Verfügung steht. Nur in Einzelfällen werden diese Listen und Tabellen mit Hilfe einfacher Tabellenkalkulationsprogramme erstellt.

Alle bisherigen Methoden, Sachverhalte darzustellen und zu analysieren, basieren auf der Grundlage analoger Karten und Pläne. Die Gewinnung dieser Informationen aus einer Vielzahl von Unterlagen ist besonders dann mühsam und fehlerträchtig, wenn graphische und nichtgraphische Informationen gemeinsam ausgewertet werden müssen. Die Komplexität der Informationsbeziehungen kann Doppelarbeiten und Informationsverluste verursachen.

Ein weiterer Schwachpunkt des bisherigen Konzeptes liegt darin, daß viele Informationen mehrfach bei verschiedenen Stellen geführt werden. Dies liegt weniger in einer organisatorischen Fehlplanung begründet, als vielmehr daran, daß diese Daten an verschiedenen Stellen gleichzeitig benötigt werden. So braucht beispielsweise die Landespflegegruppe aus dem Bereich der Bautechnik und Planung die Angaben über die Länge, Breite, Fläche und Befestigungsart der geplanten Wege, um ihrerseits Aussagen über geplante landespflegerische Anlagen treffen zu können (als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen); oder nach dem HPF sind in das landespflegerische Beiheft (Beiheft 3) noch einmal das komplette VdF mit Regel- und Sonderzeichnungen aufzunehmen.

An diesen Beispielen ist zu erkennen, daß viele Informationen an mehreren Stellen gleichzeitig, d. h. redundant vorliegen.

Dies führt insbesondere bei Änderungen oder Fortführungen zu mühsamen Doppel- bzw. Mehrfacharbeiten und somit zu Fehlern und Informationsverlusten, da eine sog. Datenkonsistenz nicht gewährleistet ist.

Ziel muß es daher sein, die Daten an einer Stelle redundanzfrei vorzuhalten. Darüber hinaus muß aber auch die Möglichkeit gegeben sein, daß verschiedene Stellen gleichzeitig Zugriff auf diese Daten haben können.

Für die Erarbeitung eines Konzeptes für eine redundanzfreie Datenhaltung sind folgende Fragen von Bedeutung:

- Welche Daten fallen im Bereich der Landespflege an, wie sind sie strukturiert? (Karten, Pläne, Verzeichnisse, Listen etc.).
- wo fallen diese Daten an, wer stellt diese Daten zur Verfügung
- Daten aus anderen Bereichen innerhalb der Flurbereinigungsverwaltung (z. B. Bautechnik)
- Fremddaten (z. B. Biotopkartierung)
- In welcher Form liegen diese Daten vor, wie werden sie zur Verfügung gestellt?
- Wie werden diese Daten ausgewertet? (Analysen, Verknüpfungen)

Anhand dieser Fragestellungen wird im folgendem ein Konzept für eine redundanzfreie Datenhaltung vorgestellt.

3.1 Strukturierung der Daten

Die Datenmodellierung zum Aufbau einer Planungsdatenbank oder allgemein für ein Geo-Informationssystem läßt sich nach Bill/Fritsch (Grundlagen der Geo-Informationssysteme) in einem sog. Vierschalenmodell festlegen.

In dem räumlichen Modell wird das Objekt hinsichtlich seiner Ausdehnung und Abgrenzung durch den Anwender festgelegt.

In dem konzeptionellen Modell wird das vom Anwender vorgegebene Objekt in festgelegte Daten-

strukturen abgebildet. Die eigentliche Datenverwaltung erfolgt im logischen und physikalischen Modell mit Hilfe eines Datenbankmanagementsystems, dem als physikalische Organisationsform Baum- oder Linienstrukturen zugrunde liegen (Bill/Fritsch a.a.o.).

Die Erarbeitung eines Konzeptes erfolgt in den beiden erstgenannten Modellen, während die Arbeiten im logischen und physikalischen Modell einiger Übung und praktischer Erfahrung bedarf und somit erfahrenen Programmierern vorbehalten bleibt.

In einem ersten Schritt bei der Erarbeitung eines Konzeptes bietet es sich an, die innerhalb der Landespflege anfallenden Informationen zu strukturieren, d. h. nach verschiedenen Themenbereichen zu ordnen.

Ansätze für eine Strukturierung sind in der VV vom 29.05.1992 - 744 - 65.53/2 - wiedergegeben.

1. Biotoptypen

Im Rahmen der landespflegerischen Bestandsaufnahme werden alle Biotoptypen flächendeckend erfaßt und in einer Karte "Arten- und Biotopschutz" dargestellt. Für die Beschreibung der Biotoptypen wird der Biotoptypenkatalog des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz angewendet. Dieser unterscheidet folgende Hauptgruppen

- G = Gewässer (Quellen, Bäche, Flüsse u. a.)
- O = Offenland (Zwischenmoore, Röhrichte, Naßwiesen etc.)
- W = Wälder (Bruchwälder, Moorwälder, Quellwälder u. o.)
- L = landwirtschaftliche Gebiete ohne Grünland (Ackerland, Rebland, ...)
- S = Siedlungsabhängige Gebiete (Dorfgebiete, Wohn- u. Mischgebiete)
- X = Gehölze, Krautbestände, Kleinstrukturen
- Y = Bereiche mit starker Umgestaltungsdynamik (z. B. Intensivabbauflächen, Großbaustellen, Depo-
nien)

Zur weiteren Differenzierung innerhalb der Biotoptypen können Zusatzmerkmale vergeben werden.

Die Biotoptypen sind hinsichtlich ihrer Ausdehnung und Größe flächenmäßig zu beschreiben, sowie hinsichtlich ihrer

- Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Seltenheit
- Entwicklungsfähigkeit

zu bewerten. Sie werden anschließend in eine Wertstufe der Klasse I - III eingeteilt. Erfassungsmöglichkeiten sind:

- eigene Erhebungen
- Biotopkartierung
- Aussagen aufgrund einer vorliegenden Landschaftsplanung
- Informationen von Naturschutzverbänden
- Biotopsystemplanung
- Heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV).

2. Pflanzenarten

Die in einem Flurbereinigungsgebiet vorliegende reale Vegetation wird anlässlich der Biotypenkartierung ermittelt und in einer Liste erfaßt.

3. Tierarten

Die in einem Flurbereinigungsgebiet vorkommenden Tierarten sind ebenfalls zu erfassen, sowie Angaben zur tierökologischen Bedeutung der erfaßten Biotoptypen zu machen.

4. Schutzgebiete gemäß §§ 18 - 24 LPflG

- Landschaftsschutzgebiete (§ 10)
- Naturparke (§ 19)
- Naturschutzgebiete (§ 21)
- Naturdenkmale (§ 22)
- Wasserschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete
- Bodendenkmale
- Flächen im Sinne von § 24 LPflG

Diese Daten werden vom Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht in automatisierter Form vorgehalten.

Hier bietet sich als kleinste Darstellungseinheit das Flurstück an, um z. B. die Frage zu beantworten: "Welche Flächen oder Flurstücke liegen im Naturschutzgebiet oder im Wasserschutzgebiet?".

5. Geologische Daten

- geologischer Aufbau
- Reliefgestaltung
- Bodenarten, -typen
- Erosionsschäden
- Bodengüte
- Durchlässigkeit

6. Klimadaten (Geländeklima)

- regionale und lokale klimatische Besonderheiten
- mittlere Jahresdurchschnittstemperaturen
- Firschluffentstehungs-, -abfluß-, -bedarfsgebiete
- Schadstoffbelastung

Diese Daten werden vom Wetteramt zur Verfügung gestellt.

7. Landschaftspflegerische Planungen und Erhebungen

- Landschaftsplanung zum Flächennutzungsplan
- Landschaftsplanung zum Bebauungsplan

8. Daten von Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht

- Biotopkartierung Rheinland-Pfalz
- Biotopsystemplanung
- Heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV)

Die Biotopkartierung liegt wie die Schutzgebiete und -objekte nach den §§ 18 - 24 LPflG landesweit in

automatisierter Form vor. Die Darstellung des HPNV ist für ca. 1/3 der Landesfläche in automatisierter Form fertiggestellt.

Aufgrund dieser thematischen Zusammenstellung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, wird deutlich, daß nicht nur umfangreiche Daten in Listen oder Verzeichnissen erfaßt werden (sog. alphanumerische Daten). Diese Daten werden zusätzlich in Form von thematischen Karten anschaulich dargestellt oder liegen gar als Luftbilder vor (graphische Daten).

In der Mehrzahl werden diese Informationen somit noch als "analoge" Daten geführt und zur Verfügung gestellt. Erst allmählich gehen die verschiedenen Behörden dazu über, ihre Daten in digitaler Form vorzuhalten.

Als wichtigster Informationspartner ist hier sicherlich die Katasterverwaltung zu nennen, die mit der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und dem Amtlichen topographisch-kartographisch Informationssystem (ATKIS) die Basisinformationen für eine Planungsdatenbank liefert. Bei der ALK handelt es sich um Vektorgraphik mit Punkten, Linien, Flächen und Texten. Ihr liegt eine digitale Folienstruktur zugrunde. Mit dem Vorhaben ATKIS wird die Zielsetzung verfolgt, die Informationen der topographischen Landesaufnahme und der topographischen Landeskartenwerke in digitaler Form bereitzustellen. Das Basisinformationssystem ATKIS besteht aus digitalen Landschaftsmodellen (DLM) und digitalen kartographischen Modellen in den Maßstäben 1 : 25 000; 1 : 200 000 und 1 : 1 000 000. In einer ersten Realisierungsstufe soll zunächst DLM 25/1 fertiggestellt werden.

Für die Biotopkartierung wurde vom Landesamt für Umweltschutz ein spezielles masken- und menu-gesteuertes Datenbanksystem entwickelt - GEOBASE -, mit dem die Daten erfaßt und verwaltet werden. Im graphischen Bereich erfolgt die digitale Datenerfassung in Vektorgraphik mit dem um eine portierbare Eigenentwicklung erweiterten Standard-Software-Produkt AutoCAD. Die digitalisierten Daten der Biotopkartierung sind Teilmengen des im Aufbau befindlichen Landschaftsinformationssystems LANIS-RP des Landesamtes. Es wurde konzipiert als landesweites Planungsinstrumentarium des Landesamtes und der Landespflegebehörde mit dem Ziel, ein schnelles Auskunftssystem über Umweltdaten für landespflegerische Belange zur Verfügung zu stellen. Eine Anbindung an eine Datenübertragung ist geplant, aber noch nicht verwirklicht.

Beim Geologischen Landesamt wird seit 1991 das GEO-Informationssystem ARC/INFO der Firma ESRI eingesetzt. Mit Hilfe dieses Softwareproduktes sollen u. a. alle analogen Karten digitalisiert werden. In ersten Arbeiten wurde mit der Digitalisierung der Bodenkarten von Mainz begonnen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat aber nicht nur die Daten und Planungen anderer Behörden und Verbände zu beachten und in ihren Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen. Nach der Bodenordnung werden die an den verschiedenen Stellen vorgehaltenen Informationen unrichtig. Aus diesem Grunde erwächst der Flurbereinigungsbehörde die Pflicht, ihre Daten den Behörden, den Institutionen aber auch den Bürgern wieder zur Verfügung zu stellen. Dies müssen entsprechend erfaßt, aufbereitet und verarbeitet werden. Deshalb ist es wichtig, daß beim Aufbau einer Planungsdatenbank die Konzepte für GEO-Informationssysteme anderer Verwaltungen in die Überlegungen miteinbezogen werden. Um die digitalen Daten aus den Informationssystemen anderer Verwaltungen und Behörden übernehmen zu können, sind entsprechende Schnittstellen zu schaffen und die Datenübertragungsformate abzustimmen.

Natürlich ist auch die Einbindung der photogrammetrischen Datenbank zu berücksichtigen.

3.2 Auswertung und Verarbeitung der Daten als Grundlage für planerische Entscheidungen

Die Landespflegegruppe hat nicht nur die Aufgabe, für ein Flurbereinigungsgebiet eine landespflegerische Bestandsaufnahme- und -bewertung durchzuführen, sondern in einer Umweltverträglichkeitsstudie die vom Kulturamt geplanten Maßnahmen auf ihre Wirkungen und Folgewirkungen im Hinblick auf eine eindeutige Risikoermittlung zu untersuchen und landespflegerische Maßnahmen zu planen.

Hierbei sind die geplanten Maßnahmen

- Ausbau/Neubau von Wirtschaftswegen
- Gebietsentwässerung, Abflußregulierung (z. B. Grabenausbau)
- Anlage von Bedarfsdränagen
- landespflegerische Maßnahmen (z. B. Anlage von Kleinstrukturen wie Einzelbäume, Hecken, Gehölze, Weinbergsmauern etc.)

hinsichtlich ihrer eingriffsbedingten Wirkungen und Wirkungsintensität auf die Potentiale

- Boden
- Wasserschutzgebiet
- Klima
- Arten- u. Biotopschutz
- Landschaftsbild- und Erholung

zu untersuchen und zu bewerten.

Dabei wird geprüft, ob die geplanten Maßnahmen einen Eingriff in Natur- und Landschaft bedeuten und somit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfordern.

Hierzu bedarf es zahlreicher Analysen.

Beispiel: Arten- und Biotopschutz

Eine geplante Wegeführung kann negative Auswirkungen für den Arten- und Biotopschutz haben, dadurch daß

- Heckenbereiche durchschnitten oder angeschnitten werden, was zu einem Verlust der Vegetationsstruktur und des Lebensraumes verschiedener Pflanzen- und Tierarten führt
- erhaltenswerte Trockenmauern durchschnitten werden
- die Vegetationsstruktur in mageren Grünlandflächen verlorengeht.

Beispiel: Konfliktbereich Wasserhaushalt

Es wird untersucht, ob die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen

- Anlage von Durchlässen
- Bau von Zulaufschächten
- Anlage von Wegeseitengräben
- Anlage von Sickerleitungen

erhebliche Änderungen des Wasserhaushaltes bedingen.

Neben diesen landespflegerischen Gesichtspunkten sind im Planungsprozess auch die Planungen anderer Fachbehörden (z. B. Straßenplanungen, Bauleitplanungen) zu berücksichtigen und daher frühzeitig abzustimmen.

Um diese Analysen durchführen und die Konfliktbereiche aufzeigen zu können, werden zur Zeit verschiedene thematische Karten erstellt. Will man diese überlagern, führt dies wegen der Fülle der Informationen, die in einer Karte enthalten sind, zur Unübersichtlichkeit. Daher wird beim sog. Folienprinzip der Karteinhalt auf verschiedenen Ebenen (Lagern) aufgeteilt.

Bei entsprechenden Analysen können die gewünschten Deckfolien übereinandergelegt werden. Durch die Überlagerung der gewünschten Deckfolien wird die Gesamtdarstellung gewonnen. Als Beispiel sei die Verknüpfung der Flurkarte mit der Bodenschätzungskarte genannt. Beim Kulturamt Trier wurden

beispielsweise im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes verschiedene thematische Karten nach diesem Deckfolienprinzip angefertigt (Arten- und Biotopschutzpotential, Bodenarten, geplantes Wegenetz u. a.). Dieses Prinzip bietet sich auch für den Aufbau einer Planungsdatenbank an, insbesondere für eine redundanzfreie Datenhaltung.

Danach sind die räumlichen Objekte in unterschiedlichen thematischen Inhalten zusammenzufassen. Dieses Prinzip trennt die Geometriedaten mit verschiedener thematischer Bedeutung streng durch die Abspeicherung in verschiedenen Ebenen. Es ist bereits in vielen GEO-Informationssystemen realisiert. Die Anzahl der Ebenen, in der die digitalen Daten vorgehalten werden, liegt zwischen 32 und 256.

In jüngster Zeit wurden objektbezogene Modelle entwickelt, die thematische Zusammenhänge flexibler wiedergeben können. Nach diesem Prinzip sind die verschiedenen thematischen Mengen hierarchisch geordnet. Die Zuweisung verschiedener thematischer und geometrischer Inhalte erfolgt durch einen Objektidentifikator oder Objektschlüssel.

3.3 Möglichkeiten der Datenerfassung

Die entscheidende Basis für die Anwendung eines GEO-Informationssystems und damit auch für den Aufbau einer Planungsdatenbank ist die digitale Erfassung der Daten. Im vorherigen Kapitel wurde herausgestellt, daß mit der Überführung der analogen Daten in digitale Informationen an verschiedenen Behörden und Institutionen begonnen wurde. Die überwiegende Mehrzahl der Daten liegt jedoch weiterhin nur in analoger Form vor. Die Erfassung dieser Daten für den Aufbau einer Planungsdatenbank ist sehr arbeitsintensiv und kostenaufwendig. Die Wahl der Erfassungsmethode hängt im wesentlichen von der Anwendung und dem zu erfassenden Objekt ab.

Die Möglichkeiten der Datenerfassung mit Hilfe der terrestrischen Vermessungen, der photogrammetrischen Methode sowie satellitengestützter Meßmethoden habe ich bereits früher (vgl. NLKV 20, S. 35) beschrieben. Neben diesen originären Erfassungsmöglichkeiten gibt es auch noch sog. sekundäre Erfassungsmethoden, die ich im folgenden kurz aufzeigen möchte.

Eine der häufigsten Methoden der Datenerfassung für ein GEO-Informationssystem ist die Digitalisierung von vorliegenden Karten oder Kartenauszügen. Hierbei wird eine analoge Darstellung (Karte) punktwise in eine ziffernhafte Darstellung umgewandelt. Die Punkte werden in einem lokalen Koordinatensystem erfaßt (Tischkoordinaten). Geraden werden als Vektoren mit Anfangs- und Endpunkt dargestellt. Eine Kurve wiederum wird durch eine mehr oder weniger direkte Folge einzelner Punkte bestimmt. Die Transformation der Tischkoordinaten in das Gauß-Krüger-Koordinatensystem erfolgt mit Hilfe identischer Punkte.

Beim automatischen Digitalisieren, dem sog. Scannen, wird eine graphische Vorlage abgetastet und dabei in eine Matrix einzelner Rasterpunkte mit definierten Grauwerten überführt. Linien werden nicht als Vektoren durch Anfangs- und Endpunkt erfaßt, sondern als kleine Bildpunkte (Pixel). Aus der Summe von geschwärzten und weißen Bildpunkten entsteht der Eindruck von Linien. Die so erzeugten Rasterdaten besitzen jedoch eine andere Datenstruktur als die Vektordaten. Daher muß die Möglichkeit bestehen, sowohl Raster- in Vektordaten zu überführen als auch umgekehrt (Konvertierung). Während für die Vektor-Raster-Konvertierung ausgereifte Hard- und Softwarelösungen zur Verfügung stehen, existieren für die Raster-Vektor-Umwandlung noch keine perfekten Lösungen.

Die Genauigkeit und auch die Aktualität der mit diesen Methoden ermittelten Daten orientiert sich an der Qualität und dem Ausgabezeitpunkt der Ausgangskarte. Sie sind daher bedeutend schlechter als originär erfaßte Daten. Das Scannen ist eine sehr kostenintensive Methode und eignet sich nur für bestimmte Kartenarten. Diese Technik ist noch nicht vollkommen ausgereift und bedarf noch erheblicher Nachbearbeitungen.

4. Lösungsansatz auf der Grundlage einer relationalen Datenbank in Verbindung mit einem Grafik-System

Der planende technische Beamte muß in der Lage sein, alle für die Planung und die Durchführung

eines Verfahrens notwendigen Informationen abrufen und auf dem Bildschirm in Tabellen und in Karten darstellen zu können. Fast alle landespflegerischen Sachdaten haben einen räumlichen Bezug oder eine räumliche Begrenzung. Deshalb ist es wichtig, daß diese Sachdaten mit den Geometriedaten verknüpft werden müssen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Datenstrukturen und Anwendungen werden die Geometrie- und Sachdaten jeweils in eigenen Datenbanken verwaltet, der Geometriedatenbank und der Sachdatenbank.

Es gibt auch Systeme, bei denen die Sachdaten mit in der Graphik verwaltet werden (z. B. SICAD) und solche, bei denen sich alle Informationen in einer Datenbank befinden, z. B. GTIS von IBM.

Unter den verschiedenen logischen Datenmodellen (Entitäten-Relationen-Modell, hierarisches Datenmodell, Netzwerk-Datenmodell, relationales Datenmodell) findet das relationale Datenbankmodell zur Zeit eine weitverbreitete Anwendung. In ihm erfolgt die Verwaltung der Sachdaten. Bei diesem Modell werden alle Daten und ihre Beziehungen in Tabellen abgelegt, vergleichbar einer Matrix, die in Spalten und Zeilen aufgeteilt ist.

Dieses Modell hat gegenüber den anderen Modellen folgende Vorteile

- Tabellenform ist leicht verständlich und somit leicht anwendbar
- die interne Organisation einer Tabelle ist von anderen Tabellen unabhängig; dadurch läßt sich eine Strukturänderung leichter durchführen
- die Verknüpfungen können variabel definiert werden; neue Verknüpfungen lassen sich jederzeit interaktiv festlegen
- die Tabellen können über ein einfaches Operationsset kombiniert, verändert und abgefragt werden
- die Datenstruktur läßt sich relativ leicht im Nachhinein durch Hinzufügen weiterer Spalten erweitern.

Dem stehen folgende Nachteile entgegen

- der Datenzugriff ist langsamer als bei den anderen Modellen, da die Verbindungen über Schlüssel erst während der Abfrage geknüpft werden.
- Für einen räumlichen Zugriff sind sie schlecht geeignet
(aus: N. Mativi: Verknüpfung von Sachdaten und Graphik mittels Datenbank, VR Heft 1 + 2, Februar 1993, S. 43ff).

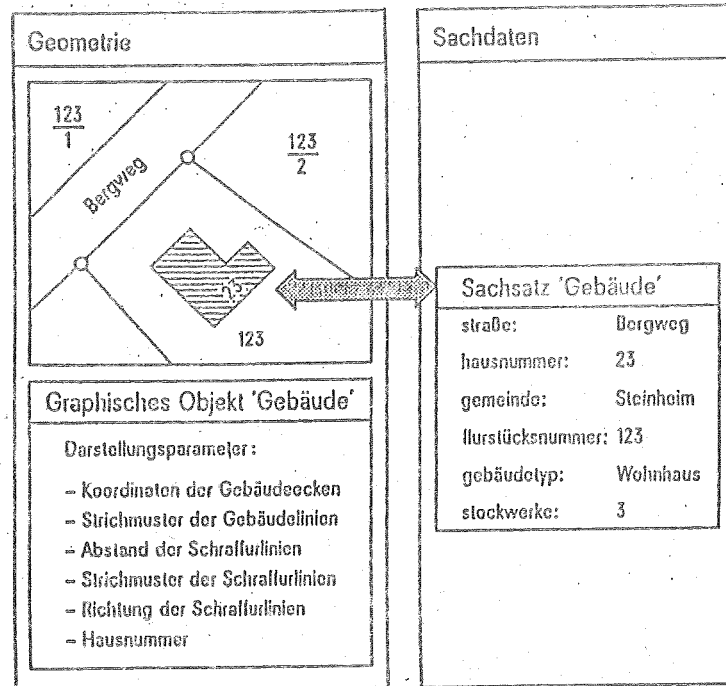
Ein solches Datenbanksystem setzt sich i. d. R. aus 3 Ebenen oder Schichten zusammen:

In der externen Ebene (Anwenderebene) werden die zu erfassenden Objekte mit ihren geometrischen und attributiven Eigenschaften beschrieben und strukturiert. In der konzeptionellen Ebene, der Ebene der logischen Datenorganisation, werden die Datenstrukturen festgelegt, die erlaubten Operationen auf diese Datenstrukturen, deren gegenseitige Abhängigkeiten, die Zugriffsberechtigungen, die Wertbereiche und die Integritätsbedingungen. Die interne Ebene ist die Ebene der physikalischen Datenspeicherung und der Datenorganisation in Dateien, Listen, Tabellen u. a.

Mit der Trennung in diese 3 Ebenen wird bezweckt, daß Änderungen in einer Ebene vorgenommen werden können, ohne daß eine andere Ebene davon berührt wird. Das bedeutet u. a. für den Anwender, daß Programme, die mit den Daten der Datenbank operieren, datenunabhängig sind, so daß bei Änderungen des Datenmodells Programmanpassungen vermieden werden.

Mit Hilfe der relationalen Algebra ist es möglich, die Daten auszuwerten. Hierfür bedient man sich der strukturierten Abfragesprache SQL (structured query language), die mit wenigen einfachen Befehlsworten eine interaktive Abfrage der Datenbank erlaubt.

Innerhalb einer zukünftigen Planungsdatenbank sind die Datenobjekte, die aus einem geometrischen und einem beschreibenden Teil bestehen, zu verknüpfen. Die Verknüpfung beider Objekte geschieht über Schlüssel, die in beiden Datenbeständen geführt werden. In der Fachliteratur wird diese Verknüpfung an dem Objekt "Gebäude" beispielhaft erläutert:



Zu dem Gebäude gibt es einen graphischen Datenbestand, sowie einen Sachsatz mit den Attributen Straße, Hausnummer, Gemeinde, Flurstück etc.

Die Verknüpfung erfolgt nun über den gemeinsamen Schlüssel "Hausnummer". Dadurch ist, z. B. folgende Auswertung möglich:

Zeige alle Gebäude, die vom Typ Wohnhaus sind und deren Stockwerke < 4 sind. Ähnliche Abfragen sind so z. B. auch im Bereich der Landespflege/Planung möglich

- Zeige mir alle geplanten Wege an, die bituminös befestigt werden sollen und durch ein Biotop der Wertstufe I verlaufen.

Bei der LUREST ist seit 1992 eine relationale Datenbank der Fa. INGRESS im Einsatz, mit deren Hilfe die Führung der Eigentümer- und Flurstücksdaten neu aufgebaut wird mit dem Ziel der Dezentralisierung der bisher zentral gespeicherten Registerdateien.

Im Bereich der Graphik ist das graphische Programmsystem DAVID des Ing. Büros RIEMER zur Übernahme vorgesehen, insbesondere für den Bereich der Vermessungs- und flurbereinigungstechnischen Anwendungen. Mit diesem Programmsystem können alle in der Flurbereinigung benötigten Karten digital geführt werden, ausgehend von der Flurkarte, der Karte zum Wege- und Gewässerplan bis zu weiteren thematischen Karten.

Mit diesen beiden Komponenten, dem Datenbank- und dem Graphiksystem läßt sich eine Planungsdatenbank und langfristig auch ein GEO-Informationssystem aufbauen.

5. Zusammenfassung

Der Aufbau einer Planungsdatenbank, die die planerischen Entscheidungen bei den vielfältigen Abwägungsprozessen erleichtern und transparenter machen soll, ist sehr umfassend und bedarf der Aufbereitung komplexer planerischer Sachverhalte und Zusammenhänge.

In diesem Abschnitt habe ich am Beispiel der in der Landespflege anfallenden Daten versucht aufzuzeigen, welche Überlegungen notwendig sind, um eine redundanzfreie Datenhaltung zu ermöglichen.

Wesentliche Voraussetzung dafür ist, daß man die Vielzahl der Daten strukturiert, d. h. in verschiedene Themenbereiche gliedert, daß man hinterfragt, wer diese Daten zur Verfügung stellt, in welcher Form sie vorliegen, wie sie zu erfassen und weiter zu verarbeiten sind.

Da noch eine Vielzahl von Informationen als analoge Daten vorliegen, wurde kurz auf die Möglichkeiten der Datenerfassung eingegangen, um diese Daten in eine digitale Form überführen zu können.

Als eine ganzheitliche Lösung für eine redundanzfreie Datenhaltung bietet sich für die Verwaltung der Sachdaten eine relationale Datenbank an, die zusammen mit einem graphischen System zu einem konsistenten, d. h. geometrisch und sachlogisch widerspruchsfreien Datenmodell verknüpft werden können.

Mit Einführung der relationalen Datenbank der Fa. INGRESS und der vorgesehenen Übernahme des Graphik-Systems DAVID sind bei der Landeskulturverwaltung die konzeptionellen Voraussetzungen für die Erarbeitung einer solchen Lösung und ein Pilotprojekt gegeben.

RECHTSENTSCHEIDUNGEN

bearbeitet von Ministerialrat Günter Emig, Mainz

Masselandvergabe - § 54 FlurbG, § 126 BGB

Die nachträgliche Ergänzung eines bereits abgegebenen Gebots zum Erwerb von Masseland durch einen im Auftrag des Bewerbers handelnden Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde ist rechtswirksam.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.12.1993 - 9 C 11866/92.OVG -

Aus den Gründen:

Allerdings ist davon auszugehen, daß das auf das Massegrundstück Flur 35 Nr. 4 abgegebene Angebot des Klägers von 4.000,- DM entgegen der von dem Beklagten vertretenen Ansicht rechtlich nicht zu beanstanden und bei der Zuteilungsentscheidung zu berücksichtigen war. Dieses Angebot hat nämlich der Flurbereinigungsbehörde unstreitig fristgerecht, zudem auch von dem Kläger als Bieter unterschrieben und damit entsprechend der geforderten Form nach § 126 Abs. 1 BGB schriftlich vorgelegen. Dem steht nicht entgegen, daß der Kläger sein Angebot für das Grundstück Flur 35 Nr. 4 nicht als eigenständiges Angebot schriftlich und unterschrieben eingereicht hat, sondern lediglich das bereits bei der Behörde vorliegende und von ihm unterschriebene Angebot für das Abfindungsgrundstück Flur 32 Nr. 119 durch einen in seinem Auftrag handelnden Dritten hat ergänzen lassen. Denn die nachträgliche Ergänzung des schriftlichen Angebotes des Klägers durch Beifügung des weiteren Angebots für das in Rede stehende Massegrundstück erfolgte unstreitig durch Einfügen des Angebots auf seinem bei der Behörde bereits vorliegenden Angebotsschreiben und oberhalb seiner Unterschrift. Dabei sollte die bereits geleistete Unterschrift nach dem Willen des Klägers ohne Zweifel auch für das nachträglich abgegebene Angebot Gültigkeit haben. Etwas anderes ist vernünftigerweise dem Verhalten des Klägers nicht zu entnehmen. Danach ist aber davon auszugehen, daß die für die Abgabe von Angeboten angeforderte Schriftform im Sinne von § 126 BGB auch hinsichtlich des Angebots für das

Massegrundstück Flur 35 Nr. 4 eingehalten worden ist (vgl. dazu Palandt, 51. Aufl., § 126 BGB, Anm. 5; OLG Köln, Urteil vom 28.06.1989 in NJW-RR S. 13336 mit weiteren Hinweisen).

Die Rechtswirksamkeit der nachträglichen Ergänzung des bereits eingereichten schriftlichen Angebots wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß der von dem Kläger wie auch immer Beauftragte ein Bediensteter der Flurbereinigungsbehörde war. Denn wie jeder andere, der nicht im Dienst der Behörde steht, bei Nachweis seines Auftrags berechtigt gewesen wäre, für den Kläger dessen Angebotschreiben auftragsgemäß bei der Behörde zu ergänzen, sind keine Gründe ersichtlich, die der - wie bereits dargelegt - rechtswirksamen Ergänzung des schriftlichen Angebots des Klägers durch den Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde entgegengestanden haben könnte. Dies gilt um so mehr, als die Ausführung des Auftrags ersichtlich zu keiner Verletzung dienstlicher Belange geführt hat, zumal der Bedienstete den Vorgang über den Auftrag durch entsprechenden Eintrag mit Posteingangsstempel am darauffolgenden Tag aktenkundig gemacht und damit aus seiner Sicht korrekt gehandelt hat.

Anmerkung:

Das Gericht hat zwar die nachträglich von dem Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde vorgenommene Ergänzung des Gebots zum Erwerb von Masseland rechtlich nicht beanstandet. Dennoch ist dieser Fall ein Musterbeispiel dafür, wie man es nicht machen soll. Um jeglichen Anschein einer "Manipulation" zu vermeiden, ist strikt davon abzusehen, die bereits bei der Behörde eingereichten Gebote nachträglich zu ergänzen oder in sonstiger Weise zu ändern.

Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände - § 29 BNatSchG

Anerkannte Naturschutzverbände können aufgrund ihres Beteiligungsrechtes gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG die Aufhebung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung verlangen, wenn für das Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 17.11.1992 - 10 S 2234/2 -

Aus den Gründen:

Der Antragsteller kann geltend machen, in seinem Beteiligungsrecht aus § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG verletzt zu sein. Zwar setzt diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut ein Planfeststellungsverfahren voraus, das hier gerade nicht durchgeführt wurde. Jedoch kommt eine Verletzung des den anerkannten Naturschutzverbänden zustehenden subjektiv-öffentlichen Rechts auf Beteiligung (BVerwGE 87, 62, 68 f.) auch dann in Betracht, wenn ein Vorhaben rechtswidrig ohne Planfeststellung durch (bloße) Plangenehmigung zugelassen werden soll (OVG Lüneburg, Urteil vom 27.01.1992, UPR 1992, 394; BayVGh, Beschluß vom 15.04.1991, NVwZ 1991, 1009; Senig, NuR 1983, 146; Rehbinder, NVwZ 1982, 666, 667; Ehrlein, VBIBW 1990, 121, 128; Kühling, Fachplanungsrecht, S. 195, Rdnr. 454; a.A. etwa Bernytky/Böhm, BNatSchG, Bd. 1, § 29 Rdnr. 4, und wohl auch Dolde, NVwZ 1991, 960). Dies ergibt sich nach Auffassung des Senats aus der Schutzfunktion des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG zugunsten der anerkannten Naturschutzverbände (BVerwGE, aaO, S. 71). Denn nicht anders als bei einer unterbliebenen oder nicht ausreichenden Beteiligung in Planfeststellungsverfahren bliebe ein Verstoß gegen die Beteiligungsvorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG sanktionslos, wenn einem anerkannten Verband die Anfechtungsbefugnis in Fällen versagt würde, in denen die zuständige Behörde nicht das gesetzlich vorgeschriebene Planfeststellungsverfahren mit Verbandsbeteiligungsrecht durchgeführt, sondern stattdessen in ein Plangenehmigungsverfahren ohne ein solches Recht ausweicht.

Zuteilung von Anlagen der Landespflege - § 42 FlurbG, § 3 LPfIG

In einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren hat die Flurbereinigungsbehörde der Ortsgemeinde die im gemeinschaftlichen Interesse der Verfahrensbeteiligten ausgewiesenen Anlagen der Landespflege - mehrere Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 2,25 ha - durch den Flurbereinigungsplan zu Eigentum zuteilt. Der von der Ortsgemeinde hiergegen vorgebrachte Widerspruch blieb ohne Erfolg.

Die Spruchstelle für Flurbereinigung hat in ihrem Widerspruchsbescheid vom 17.12.1992 (72 S - 103/91) ausgeführt:

Die Widerspruchsführerin kann sich nicht mit Erfolg dagegen wenden, daß ihr durch den Flurbereinigungsplan die im gemeinschaftlichen Interesse ausgewiesenen Landespflegeanlagen zu Eigentum und Unterhaltung zuteilt werden. Sie wird hierdurch nicht in ihren Rechten verletzt, insbesondere auch nicht in der auf ihrem Selbstverwaltungsrecht beruhenden Finanzhoheit. Die von der Widerspruchsführerin beanstandete Regelung hat ihre rechtliche Stütze in § 42 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 1 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. X des Gesetzes vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104). Hiernach können den Gemeinden durch den Flurbereinigungsplan auch ohne deren Zustimmung für die in § 3 Abs. 4 LPfIG genannten Zwecke die in einem Flurbereinigungsverfahren geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen zu Eigentum und Unterhaltung übertragen werden.

Von der gesetzlichen Ermächtigung, der Gemeinde die in einem Flurbereinigungsverfahren geschaffenen gemeinschaftlichen Landespflegeanlagen zu übertragen, hat die Flurbereinigungsbehörde in dem hier zu entscheidenden Fall in nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht, indem sie der Widerspruchsführerin die im Abfindungsnachweis im einzelnen bezeichneten Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 2,25 ha zu Eigentum und Unterhaltung zuteilt hat. Es sind keine Umstände erkennbar, die für eine Fehlerhaftigkeit dieser Regelung sprechen könnten. Hierfür enthält auch das Vorbringen der Widerspruchsführerin keinerlei Anhaltspunkte. Ihr gegen die Zuteilung der Landespflegeanlagen vorgebrachter Einwand, der aus Wald, Gewässern und Grünland bestehende Flächenanteil ihres Gemeindegebietes sei schon verhältnismäßig hoch und sei deshalb für die Erhaltung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie zur Gestaltung und Pflege des Landschaftsbildes im Sinne des in § 3 Abs. 4 LPfIG völlig ausreichend, ist nach Auffassung der Spruchstelle für Flurbereinigung nicht stichhaltig. Diese Vorschrift verlangt nämlich nicht nur, daß die dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienlichen Flächen einen angemessenen Anteil des Gemeindegebietes einnehmen, sondern es muß sich dabei um einen "den landschaftlichen und standörtlichen Gegebenheiten und den Nutzungsformen gemäßen Flächenanteil" handeln, der aus Wald und Grünflächen im Sinne der §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches, Flächen mit Grünbeständen (Schutzpflanzungen, Feldgehölze, Baum- und Strauchgruppen, Baumreihen), Gewässern und Feuchtgebieten (Moore, Sümpfe, Brüche oder Röhrichte) besteht. In Anbetracht dieser gesetzlichen Forderung war es konsequent und richtig, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens in den landwirtschaftlich genutzten Teilen des Gemeindegebietes zur Ergänzung des bereits vorhandenen Bestandes zusätzlich Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszuweisen. Damit wurden nicht nur Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen gesichert und neu geschaffen, sondern es wurde auch ein Beitrag zur Biotopvernetzung geleistet.

Auch der weitere Vortrag der Widerspruchsführerin, mit dem sie auf die mit der Unterhaltung der Landespflegeanlagen verbundenen Folgekosten hinweist, vermag ihrem Widerspruch nicht zum Erfolg zu verhelfen. Der mit der Unterhaltung der Landespflegeanlagen verbundene Aufwand ist für die Widerspruchsführerin zumutbar. Er beläuft sich nach den Angaben der Flurbereinigungsbehörde auf jährlich etwa 1.000,- DM. Dieser Betrag wiegt bei weitem den aus den Landespflegeanlagen für das Gemeinwohl, insbesondere für die in S. lebende Bevölkerung erwachsenden Vorteil auf.

Widerspruchseinlegung durch einen Miterben - § 2038 BGB, § 115 FlurbG

Ein Miterbe hatte für die Erbengemeinschaft gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch eingelegt.

Eine Vollmacht der beiden anderen Miterben lag der Flurbereinigungsbehörde nicht vor. Außerdem war das Widerspruchsschreiben nicht von dem Widerspruchsführer selbst, sondern von einem in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Mitarbeiter unter Beifügung des Zusatzes "i. A." unterzeichnet. Die Flurbereinigungsbehörde hatte dem Widerspruch nicht abgeholfen und ihn der Spruchstelle für Flurbereinigung zur Entscheidung vorgelegt. In ihrer Stellungnahme vertrat sie die Auffassung, der Widerspruch sei unzulässig, weil der Widerspruchsführer keine Vollmacht der beiden anderen Miterben beigebracht habe und weil zudem der Widerspruch von einer "nicht bekannten Person" erhoben worden sei.

Die Spruchstelle für Flurbereinigung hat den Widerspruch als zulässig angesehen. Im Widerspruchsbescheid vom 21.10.1992 (74 S - 86/92) ist hierzu ausgeführt:

Entgegen der von der Flurbereinigungsbehörde vertretenen Auffassung ist der Widerspruch unter Beachtung der Vorschriften in § 59 Abs. 5 FlurbG in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz formgerecht erhoben. Der Widerspruchsführer war auch ohne entsprechende Bevoilmächtigung durch die beiden anderen Miterben befugt, Widerspruch einzulegen. Nach § 2038 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB kann nämlich jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen die zur Erhaltung des Nachlasses notwendigen Maßnahmen treffen. Hierzu zählt auch die Einlegung von Rechtsbehelfen im Flurbereinigungsverfahren (vgl. Seehusen-Schwede, Flurbereinigungsgesetz, 6. Auflage, § 10 Anm. 10). Außerdem ist es unschädlich, daß das Widerspruchsschreiben nicht vom Widerspruchsführer selbst, sondern von einer in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Person unterzeichnet ist. Zum einen bedeutet nämlich die für die Erhebung eines Widerspruchs vom Gesetz festgelegte Schriftform nicht, daß das Widerspruchsschreiben vom Widerspruchsführer selbst unterzeichnet sein muß, sondern diesem Erfordernis ist auch dann Genüge getan, wenn es die Unterschrift einer hierzu vom Widerspruchsführer ermächtigten Person trägt. Zum anderen ergibt sich aber auch eindeutig aus Briefkopf, Adressierung und Betreff des Widerspruchsschreibens, daß die Urheberschaft dem Widerspruchsführer zuzurechnen ist.

Kostenerstattung im Widerspruchsverfahren - § 19 AGVwGO

Die Spruchstelle für Flurbereinigung hatte einen Flurbereinigungsteilnehmer, dessen Landabfindung sie zur Abhilfe eines von ihr als begründet angesehenen Widerspruchs zu ändern beabsichtigte, zum Widerspruchsverfahren hinzugezogen. Er nahm u.a. auch an der von ihm beantragten mündlichen Verhandlung teil. Die ihm hierdurch entstandenen Kosten von 535,06 DM stellte er dem Land Rheinland-Pfalz in Rechnung.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten hat die Kostenerstattung abgelehnt. Im Bescheid vom 03.03.1993 (74 S - 61/92) ist hierzu ausgeführt:

Für die vom Antragsteller geforderte Kostenerstattung gibt es keine gesetzliche Grundlage. Zwar enthält § 19 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung vom 05.12.1977 (GVBl. S. 452), der dem § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I. S. 1253) nachgebildet ist, eine Regelung über die Erstattung von Kosten im verwaltungsrechtlichen Vorverfahren. Sie betrifft jedoch ausschließlich die Kostenlastverteilung zwischen dem Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, und demjenigen, der den Widerspruch erhoben hat. Dagegen ist in dieser Vorschrift nichts darüber ausgesagt, ob und inwieweit demjenigen, der nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VwVfG zu einem Verwaltungsverfahren hinzugezogen worden ist, ein Anspruch auf Erstattung von Kosten zusteht. Diese Gesetzeslücke kann wegen des abschließenden Charakters der in § 19 AGVwGO enthaltenen Regelung auch nicht durch eine entsprechende Anwendung des § 162 Abs. 3 VwGO ausgefüllt werden (so zu § 80 VwVfG: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 05.09.1984, BVerwGE 70, 58 ff., und Urteil vom 22.05.1986, BayVBl. 1986, 367 ff.; Stelkens/Bonk/ Leonhardt, Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl., Rd.Nr. 40 f; Obermayer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl., Rd.Nr. 163).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen Personaldaten entfernt.

S. 58 bis 60

Rheinland-Pfalz



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (Postfach 32 69 - 55022 Mainz)

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Sitzsitzge 9, 55116 Mainz

EHRUNGEN

Zur Erinnerung an Ministerialrat Dr. Th. Hahn, 1. Abteilungsleiter Landeskultur in Rheinland-Pfalz, 1947-1956

1. Zur allgemeinen Lage nach dem Krieg

Für die Heutigen kaum noch nachvollziehbar: Die Katastrophe des totalen Zusammenbruchs im Mai 1945, der vielerorts herrschende Hunger, Millionen von Deutschen Kriegsgefangenen und Millionen Vertriebener aus den Ostgebieten, das Leben der Menschen in Trümmer-Wohnungen, das Aufhören jeglicher Verwaltung in Dorf/Stadt/Provinz. Zudem weithin Hoffnungslosigkeit und teilweise grobe Willkür seitens der Siegermächte, besonders in den späteren "roten Zonen" von Eifel und Westpfalz. So stellte sich - grob skizziert - die Lage in unserem Land Rheinland-Pfalz in der "Stunde Null" dar.

Verantwortungsbewusste Männer und Frauen versuchten in erster Linie der Bevölkerung Mut zu einem neuen Anfang zu machen, einem Anfang auf demokratisch-christlicher Grundlage. Vielfältige Hilfen wurden zur Sicherung der Ernährung, zur Beseitigung der Trümmer, zum Beginn des Wiederaufbaus der Dörfer, Städte und Verkehrswege eingeleitet. Auch der Aufbau einer Verwaltung - mit politisch nicht belasteten - Frauen und Männern begann.

Vor einem Neubeginn stand auch die bis zur Niederlage 1945 im Oberpräsidium der Rheinprovinz, Sitz in Koblenz, angesiedelte "Landeskulturabteilung". Diese Verwaltungseinheit zerfiel mit Kriegsende. Bis Dezember 1945 nimmt der Regierungspräsident von Koblenz diese Aufgaben wahr, bevor am 3.1.1946 das Oberpräsidium Rheinland-Hessen-Nassau entsteht, das die Regierungsbezirke Koblenz, Trier sowie - neugebildet - Montabaur umfaßt. Theodor Hahn nimmt sowohl die Landeskulturaufgaben bei dem damaligen Reg. Präsidenten Boden im Regierungsbezirk Koblenz wahr und wird mit dem gleichen Aufgabengebiet im neugebildeten Oberpräsidium betraut. Erst mit der Annahme der Landesverfassung am 18.5.1947 zeichnet sich das neue Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten und die erste Abteilung "Landeskultur und Wasserwirtschaft" ab.

2. Persönlichkeit und Berufsweg von Theodor Hahn bis 1947

Für die neu entstehende "Abteilung Landeskultur und Wasserwirtschaft" war Th. Hahn aus mehreren Gründen ein Glücksfall: Der damalige Oberregierungs- und Kulturrat Hahn brachte durch seinen Werdegang breites Fachwissen in den Bereichen Landwirtschaft, Landeskultur und Ernährung mit. Als "Insider" verschiedener Zweige der Agrarverwaltung im ehemaligen Preußen verfügte er über beachtliche Weitsicht und Durchsetzungsvermögen. Hinzu kam sein ausgeprägtes Verantwortungsgefühl für die Menschen auf dem Lande. Sein Handeln hatte in einer tiefgehenden christlichen Caritas ein festes Fundament, das ihm als Sohn einer katholischen Bauernfamilie in Rasdorf/Kreis Hünfeld/Hessen in die Wiege gelegt worden war. Er war ein respektierter Gesprächspartner in den ständigen Verhandlungen zur Entwicklung der Kulturämter des Landes. Schließlich brachte er Kompetenz in Organisationsfragen in seine neue Aufgabe mit. Das erwies sich als besonders wichtig, denn im neuen Bundesland Rheinland-Pfalz mußten preußische, hessische und pfälzische Organisations- und Arbeitsmethoden zu einem einheitlichen Ganzen zusammengeführt werden.

Diese Eigenschaften hatte sich Dr. Hahn auf einem langen und qualifizierten Berufsweg erworben: 8 Jahre Leiter der Landwirtschaftsschule und Beratungsstelle in Bebra/Hessen, anschließend Betreuung

von 14 Beispielsdomänen der preußischen Domänenverwaltung, davon einige Jahre die Domäne Denzerheide, nahe Bad Ems. Nach seinem Überwechseln in die preußische Landeskulturverwaltung leitete er die Kulturämter Waldbröl und Koblenz in den Jahren 1935-1946. Zusätzliche Erfahrungen brachten leitende Tätigkeiten im Provizial-Ernährungsamt in Essen und im Landes-Ernährungsamt in Koblenz während der Kriegsjahre.

3. Aufbau und Einrichtung der Kulturämter

Im Frühsommer 1947, unmittelbar nach Entstehen des Landes, erhält Hahn von Staatsminister Oskar Stübinger den Auftrag zum Aufbau einer flächendeckenden Landeskulturverwaltung. Hahn kann sich auf seine Erfahrungen als Abteilungsleiter im Regierungspräsidium Koblenz und die der Unterabteilung IV/3 beim Oberpräsidenten Rheinland-Hessen-Nassau stützen, auf ihnen aufbauen.

Hahn geht systematisch vor, gemeinsam mit den Herren RR Koch, dem RA Perle, den RI Seiwert und Becker, sowie dem b.g.V.T. Schaper. Schon vor Entstehung des Landes, nämlich zum 15.5.1946 wird ein neues Kulturamt für die rechtsrheinischen Kreise Ober- und Unterwesterwald, Unterlahn und St. Goarshausen gegründet und die Arbeit dort aufgenommen. Zur Verbesserung der Organisationsstruktur für die Umlegungs- und Siedlungsarbeit ordnet Hahn an, daß die Nebenstelle Bingen des Feldbereinigungsamtes Worms zum 1.11.1947 eine selbständige Behörde wird, die 1952 die Bezeichnung "Kulturamt" erhält, gleichzeitig mit Worms. In der Westeifel, dem Kulturamtsbezirk Prüm führt der Arbeitsschwerpunkt dieser Behörde im Kreise Daun, aber auch der Zerstörungsgrad der Stadt Prüm mit 80% (!) im September 1947 zur Bildung der Nebenstelle Gerolstein. Eine ähnliche Notwendigkeit entwickelt sich im Bodenreformverfahren Hatzfeld des Kulturamtes Koblenz, welche die Bildung der Nebenstelle Wissen am 1.7.1949 zur Folge hat. Hier fällt Arbeit in großem Umfang an.

Ganz erhebliche Schwierigkeiten stellen sich im pfälzischen Landesteil für den Landwirtschaftsminister, insbesondere aber für Theodor Hahn, Wilhelm Schirmer und Karl-Anton Mayer. Hier existiert das personalstarke Flurbereinigungsamt Neustadt, nach bayerischer Methodik geführt und ohne Fachkräfte für die ländliche Siedlung. Nach harten Diskussionen, auch mit dem Betriebsrat wird das Personal zum 1.5.1952 aufgeteilt in Kräfte des Kulturamtes Neustadt I, zuständig für die Kreise der Vorderpfalz. (Amtsleiter: RuKR Kerner). Für die westpfälzische Region soll nunmehr das Personal des Kulturamtes Neustadt II mit OR u. KR Riemenschneider als Vorsteher tätig werden. Zudem erhalten beide Ämter die Bezeichnung "Kulturamt", die Organisationsstruktur wird angeglichen. Zum 1.9.1956 steht der Neubau für das Kulturamt in Kaiserslautern, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des früheren Flurbereinigungsamtes Neustadt stellen die Belegschaft ebenso wie Dienstkräfte aus den früher preußischen Kulturämtern und Neueinstellungen. Für die betroffenen Dienststellen und insbesondere die Belegschaft in Neustadt: Es war ein tiefgreifender Einschnitt, der erst nach Jahren voll überwunden werden konnte.

Auch im Raum Birkenfeld, der von einer Nebenstelle des Kulturamtes Bad Kreuznach betreut wird, macht die Arbeitslage ein selbständiges Kulturamt erforderlich: Es wird am 1.4.1955 errichtet. Amtsleiter wird RR Bernhard.

Der "äußere Behörden-Aufbau" der Ära des ersten Abteilungsleiters wird mit einem Neubau des Kulturamtes Prüm abgeschlossen.

4. Personalaufbau der Kulturämter

Gleichzeitig und gleichgewichtig zum Aufbau der Kulturämter und der Dienstbezirke vollzogen sich die Bemühungen um das erforderliche Fachpersonal. Die erste Aktion startete Hahn persönlich im Herbst 1945, als mit dem gerade entstandenen Landeskulturamt in Bonn Verhandlungen zu führen sind, um Personal/Personalakten der zu den Regierungsbezirken Koblenz und Trier gehörenden Bediensteten zu erhalten. Er führt - begleitet von Reg. Amtmann Perle - die Gespräche. Rd. 600 Mitarbeiter für die Kulturämter im Norden des späteren Landes werden "zurückgeführt". Die Arbeit kann anlaufen mit Fachkräften des Höheren Verm.-Dienstes wie z.B. Reinhard/Bernkastel, Strupp/Mayen und Esser/Simmern; aber auch mit Fachkräften wie Elchenbroich/Adenau (Verwaltung), Werner/Koblenz (Ver-

messung) oder Stauss/Bernkastel (Kulturbau). Dazu die große Zahl der späteren b.g.V.T. Schließlich auch die KAV Dr. Leidinger/Mayen und Dr. Spaetgens/Trier. Hessische (Worms/Bingen) und Pfälzische (Neustadt) Fachleute verstärken den Personalbesatz deutlich. Wieder- und Neu-Einstellungen laufen an, wobei die französische Besatzungsmacht, Sitz in Bad Ems, in jedem Einzelfall zustimmen muß.

Im Jahr 1950 zählt der Personal-Haushalt bereits 820 Landeskultur-Kräfte, diese Zahl deckt sich fast genau mit der von 1993! Im Jahre 1956 können fast 1000 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Sachen Landeskultur vor Ort tätig sein, eine erfreuliche Entwicklung für den großen Arbeitsanfall in allen Landesteilen.

Der Agrarausschuß des Landtages zeigt sich zur Personalaufstockung eher aufgeschlossen, der Landtag folgt diesem Trend. Hahn und seine Mitarbeiter tragen überzeugende Argumente bei den Haushaltsberatungen vor: Gute Arbeitsergebnisse in der Vergangenheit, ansteigende Leistungen in der nahen Zukunft. Entscheidend aber dürfte der "hohe Stellenwert" der Agrar-Fördermaßnahmen der Kulturämter aus der Sicht des Parlamentes gewesen sein, im Gegensatz zur Jetzt-Zeit.

Viele der heutigen Pensionäre/Rentner der LKV wurden in der "Ära-Hahn" ab etwa 1952 eingestellt. Die große Zahl der b.g.V.T. erhielt damals höherwertige Aufgaben und damit die Grundlage zum späteren Einsatz als a.v.S. Für den höheren Dienst stellten Hahn/Schirmer/Mayer den heute unverändert richtigen Ausbildungsgrundsatz auf: "Die Herren müssen das Land kennenlernen". So wundert es nicht, daß z.B. Herren, wie die Dipl.-Ing. Reifferscheid, Cronrath, Engelmann mehrere Kulturämter "absolvierten", bevor sie in herausgehobenen Positionen tätig wurden. Aus der Gruppe der Juristen sind hier die Herren Staab, Breh, Dahlem, Dr. Jacob und Schulte-Beckhausen beispielhaft zu nennen, aus dem Bereich Landwirtschaft die Herren Dr. Hörster, Dr. Jestaedt, Dr. Spaetgens und Zillien. Aber auch für Bürovorsteher galt diese Aus- und Fortbildungsleitlinie viele Jahre, zum Nutzen der gemeinsam zu erledigenden Arbeit für die ländliche Bevölkerung.

5. Umlegung nach der RUO, Flurbereinigungen/BZ-Verfahren nach dem FlurbG

Zentrale Aufgabe der Kulturämter im Realteilungsgebiet Rheinland-Pfalz war - und ist - die Beseitigung der Besitzzersplitterung der landwirtschaftlichen Flächen. Nur wesentlich größere Grundstücke, auch im Weinbau, konnten die Einkommen erhöhen, Erträge steigern und die so notwendige Mechanisierung ermöglichen. Diese Ziele - so unverständlich dies heute erscheinen mag - waren damals sachlich gut zu begründen und fanden Eingang in die offizielle Agrarpolitik. Theodor Hahn sah bei diesen Maßnahmen seiner Landeskulturverwaltung das Wohl der bäuerlichen Familien im Vordergrund aller Bemühungen. Zu einer sachlich wirklich fundierten Landzuteilung forderte er die Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze, in der damaligen Zeit ein Novum. Auch trat er nachhaltig für die Einbeziehung der Dorflagen in die Verfahren ein, ebenso für die Durchführung von Aussiedlungen bei gleichzeitiger Vergrößerung der Landzulage dieser Betriebe. Das vom Kulturamt Koblenz in 1950/54 durchgeführte Umlegungsverfahren Bornich/Krs. St. Goar mit seinen 12 Aussiedlungen und 10-15 ha großen Flächen galt als Beispielsmaßnahme, das bundesweiten Eindruck machte. Ähnliche Beispiele in anderen Landesteilen folgten und gaben die Ziele der Arbeit vor.

Ab etwa 1953 halfen erstmals moderne Arbeitsgeräte wie Planierraupen und Drainbagger bei den örtlichen Wegebau- und Kulturbau-Arbeiten. Sie brachten einen erheblichen sachlichen und zeitlichen Fortschritt, aber auch die Gefahr des Mißbrauchs, wie sich alsbald zeigte.

Die von Schirmer und Dr. Kersting propagierte und "vor Ort" oft angegriffene Luftbildvermessung hatte in diesen Jahren ihren Anfang. Der erste Stereoplanigraph, technische Verfügungen und eine verstärkte Schulung der technischen Kräfte sollten zur Beschleunigung der Arbeit beitragen. Dem diente die auf Landesebene geschaffene Luftbild- und Rechenstelle unter ihrem aktiven Leiter Dr. Kersting. Die Anschaffung technischer Hilfsmittel wie Reduktions-Tachymeter, Rechenmaschinen und Koordinatographen für die Kulturämter dienten dem gleichen Zweck.

Die Position von Th. Hahn auf Bundesebene läßt sich aus seiner Mitwirkung im "Bundesausschuß zur

Verbesserung der Agrarstruktur", besonders aus der Mitwirkung bei der Erarbeitung des neuen FlurbG ableiten. Bei der Gesetzes-Entstehung wurde er wirksam unterstützt von K.A. Mayer, damals Vorsitzender der Spruchstelle für Flurbereinigung und "Wassersachen", der neben der wachsenden Zahl von Widersprüchen auch die sog. "Rhein Hessenprozesse" zu erledigen hatte. Hier galt es Unrecht aus RUO-Verfahren aus der Zeit 1933-1945 mit rechtsstaatlichen Mitteln für Hunderte von Eigentümern in Rhein Hessen durch nachträgliche Landzuteilungen/Geldentschädigungen zu regulieren, eine diffizile Aufgabe.

Schon 1954 erkannte die Abteilung Landeskultur die größere Bedeutung der Landespflege in Verfahren nach dem FlurbG. So installierte Hahn ein eigenes Referat, das mit Forstassessor Pflug einen engagierten Verfechter dieser Ziele bekam. Es blieb nicht bei Absichtserklärungen zu diesem Ziel, praktische Beispiele folgten alsbald. So Erbes-Büdesheim mit seinen umfangreichen Windschutz-Pflanzungen (Kulturamt Worms), ebenso die gleichen Landschaftselemente im Verfahren Monzelfeld des Kulturamtes Bernkastel und weitere in anderen Landesteilen. Leider blieben die Erfolge hinter den Erwartungen, nachdem weder die Landwirte/Winzer noch die bäuerlichen Vertretungen, aber auch die Kulturämter "nicht mitmachten".

Ein weit größerer Erfolg war der von Hahn und Schirmer eingeführten Verfahrensart "BZV" beschieden. "Beauftragte Personen" wie Dr. Welling und Goldschmitt bearbeiteten mit Unterstützung einiger weitsichtiger Männer der Kulturämter die ersten Maßnahmen dieser Art. Beispielswirkung für die Arbeit im Lande ging von dem ersten beschleunigten Verfahren Eckersweiler im Kreis Birkenfeld aus, in welchem der LTB des Kulturamtes, der Verm. Rat Ackermann, dieser neuen Verfahrensart des FlurbG von 1953 zum Durchbruch verhalf.

Von ganz erheblicher Bedeutung für den Weinbau des Landes war die erste Weinbergs-Flurbereinigung an der Mosel. Das Verfahren Leiwien mit seinem ersten, 130 ha großen Abschnitt geriet zu einem vielbeachteten Beispiel, Besitzübergang 1949. Ohne die zupackende und sachverständige Art des Wilhelm Risse, damals LTB und planender Beamter "in einem", die Ortskenntnis des b.g.v.T. W.Vierkötter und anderer Mitarbeiter sowie den Mut des MR Dr. Spaetgens, damaliger Amtsleiter wären die Erfahrungs-Defizite im Weinbau-Bereich nicht positiv bewältigt worden. Der volle Einsatz und eine letztlich einsichtige Winzerschaft ließ dieses erste Verfahren im Moseltal zu einer Beispielsmaßnahme werden; auch wegen der Vielzahl der dörflichen Ordnungsmaßnahmen wie Straßenverbreiterung/Verlegung, Ausweisung von Bauland und ähnlichem mehr. Eine selten erreichte Anzahl von Weinbergsaussiedlungen in der Zeit bis 1970 folgte, wobei manche meinten, im Bereich der sog. Althofstellen sei nicht alles "mit rechten Dingen zugegangen".

Ein Blick auf die Arbeitsergebnisse der Umlegungs-, und Flurbereinigungs- und Zusammenlegungs-Verfahren zeigt:

Besitzübergang und Ausführungskosten

1948: 5 000 ha mit 0,6 Mio Ausführungskosten

1956: 20 000 ha, davon 3000 ha BZV mit 19,4 Mio Ausführungskosten

6. Bodenreform, Eingliederung der Heimatvertriebenen, Stärkung der einheimischen Bauern

Im Zuge der politisch gewollten Bodenreform von Rheinland-Pfalz, der Landtag beschloß im Herbst 1948 das Bodenreform-Gesetz, entstanden für die Kulturämter neue Aufgaben. Natürliche und juristische Personen mit Eigentumsflächen über 100 ha wurden verpflichtet, Flächen für die Ansetzung von Heimatlosen abzugeben, Pächter sollten Eigentümer und Kleinbetriebe aufgestockt werden (damals existierten mehr als 230 000 Betriebchen und Betriebe!). Landtag und Landesregierung schufen die "Landsiedlung Rheinland-Pfalz" als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Mai 1949. Zum Geschäftsführer wurde OLR Dr. Molitor bestellt, später wirksam unterstützt von Assessor Hastenpflug, der wertvolle Arbeit in vielen Jahren geleistet hat.

Wenn sich auch das Bodenreform-Gesetz in der Durchführung als nicht sehr wirksames Instrument

erwies, so gab es doch punktuelle Erfolge, wie etwa im sog. Verfahren Hatzfeld. Rd. 3000 ha kamen mit Vorrang in das Eigentum der Pächter, während für Vertriebene aber auch einige Land- und Forstarbeiter 125 neue Stellen geschaffen werden konnten. Kleinere Vorhaben auf dieser Grundlage ließen sich z.B. auch in Bassenheim bei Koblenz und in Offweilerhof bei Zweibrücken realisieren.

Im Bereich der Eingliederung entwickelte sich die Besiedlung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Ahrbrück, Kulturamtsbezirk Adenau zu einer Großmaßnahme mit "Vorzeige-Charakter" für die damalige Fachwelt. Das rd. 2400 ha umfassende Areal wurde für 175 Familien in 13 Dörfern zu einer neuen Heimat, davon 100 Familien aus dem Ermland/Ostpreußen. Die Wiederbesiedlung mit ihren Hochbaumaßnahmen stellte der Landsiedlung/beteiligten Stellen verantwortungsvolle Aufgaben. Dazu mußte zusätzlich eine völlig neue Infrastruktur im Straßenbau, der Wasserversorgung, der Errichtung von Schulen und Kirchen pp hergestellt werden. Es war nicht verwunderlich, daß diese Arbeiten einen hohen Planungs-, Geld- und Zeitaufwand erforderten sowie eine stete Zusammenarbeit des Siedlungsunternehmens mit den Menschen, denen alle Bemühungen galten.

Wirkungsvolle Gesetzesgrundlagen im Vergleich zum Bodenreformgesetz waren das 1949 in Kraft getretene FLÜSG sowie das BVFG und das SFG, wobei letztere 1953 von der Bundesregierung erlassen wurden. Neusiedlungen als Vollerwerbsstellen, aber auch für Nebenerwerbslandwirte entstanden in allen Landesteilen und wurden an Vertriebene Bauernfamilien weitergegeben. Neben diesen Neusiedlungen, für die oft zeitraubende Ankaufsverhandlungen und mitunter kostenintensive Waldrodungen notwendig wurden, erreichte der Kauf von Betrieben und auch die Pacht eine größere Bedeutung. Alle genannten Arten der Eingliederung wiesen Vor- und Nachteile auf, die jedoch hier aus Platzgründen nicht erörtert werden können. Die Unterabteilung Siedlung, geführt von ORR Dr. Gries konnte Jahr für Jahr ab 1949 steigende Erfolgswahlen melden, besonders im Bereich der NE-Stellen. Alleine in den Jahren 1948-1953 gelang es, 11 000 heimatvertriebene Familien in das wirtschaftliche Leben des Landes zu integrieren, wobei die Inhaber des "Häuschens mit großem Garten" aus damaliger Sicht das "schlechtere Los gezogen hatten". Heute würde diese Gruppe von Heimatvertriebenen sicher anders urteilen; nachdem es sich kaum noch lohnt Bauer zu sein.

Die Arbeitserfolge hatten ihre Ursache in engagierten Mitarbeitern der Unterabteilung IV D wie ORR Dr. Lumma und Dr. Stiebens, Sachbearbeitern wie die Herren Schubert (der so schön "berlinerte"), Jenny und Arens. Besonders aktiv nahmen die Mitarbeiter der "Landsiedlung" und der "Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation" (mit Herrn von Lochow als Leiter) die Arbeit auf und brachten "die Fälle" ins Laufen. Schließlich halfen Siedlungsreferenten der Kulturämter - wie etwa OLR Rigaud/Kaiserslautern - und die Sachbearbeiter - wie z.B. ROI Kurtenbach/Bernkastel - die Einzelfälle zu betreuen.

Dies alles beweist, daß Theodor Hahn auch in diesem Segment landeskultureller Arbeit gutes Gespür für die sachlichen, personellen und organisatorischen Anforderungen besaß. Das im Archiv des Landwirtschaftsministeriums erhalten gebliebene Aktenstück "Referentenentwurf über die Einrichtung eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens und einer Bodenkreditbank läßt erkennen: Schon Ende 1946 bereitet Hahn persönlich die Gründung des Siedlungsunternehmens vor. Kontakte zu Unternehmen dieser Art in anderen Ländern finden sich ebenso wie Gespräche mit Banken und nach Entstehen des Landes, mit dem Finanzministerium. In 1948 gelingt dann über das Bodenreformgesetz des Landes die Errichtung der "Landsiedlung-Rheinland-Pfalz" GmbH. Landwirtschaftsminister Stübinger wird Vorsitzender des Aufsichtsrates, Hahn als Abteilungsleiter IV sein Stellvertreter. Damit ist die notwendige Unternehmung gebildet, der Einfluß sichergestellt, zumal das Land Hauptgesellschafter ist.

Nur wenige Monate vor der Pensionierung, am Jahresende 1955, kann der 1952 zum Ministerialrat beförderte Th. Hahn noch einmal ein überzeugendes Jahresergebnis für die Siedlungsarbeit melden: Fast 1000 vertriebene und einheimische Bauernfamilien erhalten unter Einsatz von 36 Mio Bundes- und Landesmitteln eine Förderung in neu errichteten oder bestehenden Betrieben/Nebenerwerbsstellen. Im gleichen Jahr gelingen Landankäufe in einer Größe von 1700 ha, die in den Folgejahren für neue Höfe oder auch zur Vergrößerung der bestehenden Vollerwerbsbetriebe Verwendung finden sollen. Aus damaliger Sicht stellten diese Ankaufsflächen für eine große Zahl von Betrieben auf die sog. "Richtgröße für bäuerliche Familienbetriebe in Rheinland-Pfalz" einen beachtlichen Landvorrat dar.

8. Ausblick

Die fast 10-jährige Tätigkeit des Ministerialrat Th. Hahn als verantwortlicher Leiter der Abteilung ist auch nach über 40 Jahren als besonders wichtiger und erfolgreicher Abschnitt der LKV zu werten. Fleiß, Umsicht und große Tatkraft waren die Grundlagen dieser Leistung, die in den Trümmern - jeder Art - begann. Das Verdienst von Hahn bleibt, eine Landeskulturverwaltung mit "guter Ausstattung" in nahezu allen Feldern geschaffen zu haben. Die nach seiner Pensionierung ansteigenden Leistungen, besonders in der so wichtigen Flurbereinigung/beschleunigten Zusammenlegung beweisen dies. Auf diese Weise konnte Hahn sein eigentliches Lebensziel "Hilfe für die bäuerlichen Menschen" klar dokumentieren.

Nur 7 Jahre nach seiner Pensionierung, die Hahn auch zur Promotion nutzt, stirbt er, knapp 72 Jahre alt. Eine große Trauergemeinde begleitet ihn und seine Familie auf seinem letzten Gang. Alle Mitarbeiter der Abteilung und die Kulturamtsvorsteher nehmen an der Trauerfeier teil. Zu ihnen zählt auch der Verfasser diese Berichte, damals Kulturamtsvorsteher in Prüm.

Das erfolgreiche Wirken des Diplomlandwirtes und Ministerialrates Dr. Th. Hahn in schwerer Zeit sollte für die heute Verantwortlichen in der Landeskulturverwaltung Ansporn und Verpflichtung sein: Mit Eifer und Durchsetzungskraft die anstehenden Arbeits- und Organisations-Aufgaben positiv zu bewältigen, zum Nutzen der Menschen in den ländlichen Gebieten von Rheinland-Pfalz.

9. Quellenangaben

- "Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz", Verlag Ploetz Freiburg/Würzburg 1981.

- Archivierte Akten des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Mainz, Bauhofstr. LK 00.1: Errichtung, Stellung, Bezirk, Amtssitz der Dienststellen der LKV, enthält Vorgänge der Jahre 10/1945 - 12/1954.

LK 00.1 Beiheft: Neugliederung/Umbenennung des Flurbereinigungsamtes Neustadt und der Feldbereinigungsämter Worms und Bingen, enthält Vorgänge der Jahre 3/1952 - 5/1954.

LK 40 013: Errichtung eines Kulturamtes in Kaiserslautern, enthält Vorgänge der Jahre 4/1956 bis 7/1961.

LK 4.2020: Jahresberichte, Rechenschaftsberichte, Bd. I, enthält die Berichte pp von 1953 bis 1963.

LK 44.201, Bd. 1: Referentenentwurf über die Errichtung eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens und einer Bodenkreditbank; enthält Vorgänge von 12/1946 bis 6/1948.

LK 40.01, Bd. 1: Landsiedlung Rheinland-Pfalz, enthält Vorgänge von 11/1948 bis 11/1952.

- "6 Jahre Aufbau Rheinland-Pfalz", Herausgegeben von der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz (1953).

- Jubiläums-Schriften verschiedener Kulturämter

- Statistiken 747 20 20 zu den Arbeitsergebnissen "Besitzübergang" und Listen des Referates 741 der Abteilung Landeskultur zur Personal-Entwicklung.

Dr. Otto Jestaedt

BUCHBESPRECHUNGEN

Ländliche Bodenordnung 1821 bis 1990

Verfasser:	Prof. Dr.-Ing. Erich Weiß
Gesamtwerk:	Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, 4. Lieferung, Beiheft VII/4
Verlag:	Rheinland-Verlag, Köln 1992
Umfang:	1 Beiheft, 68 S. mit 8 Abb., 11 Tab., 8 Farbtafeln, kart., Format DIN A 4, 1 Kartenblatt 1:500000
Preis:	DM 22,90

Der Geschichtliche Atlas der Rheinlande wird im Auftrag der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Verbindung mit dem Landschaftsverband Rheinland herausgegeben. Bearbeitung und Druck obliegen einer Atlaskommission in Zusammenarbeit mit den Rheinischen Landesmuseen Bonn und Trier sowie dem Amt für Rheinische Landeskunde. Die ersten Teile des umfassenden Werkes wurden im Jahre 1982 herausgegeben. Mit der 4. Lieferung enthält das Gesamtwerk jetzt 51 Kartenblätter und 31 Beihefte mit insgesamt 1643 Seiten Umfang, die 12 verschiedenen geschichtlichen Bereichen (z. B. Vorgeschichte, Besiedlungsgeschichte, Sprachgeschichte, Kultur- und Kunstgeschichte) zugeordnet sind.

In der 4. Lieferung wird von E. Weiß erstmalig ein geschlossener Überblick der Entstehung und Entwicklung der Bodenordnung im Rheinland gegeben. Das von Weiß bearbeitete Beiheft VII/4 "Ländliche Bodenordnung 1821 bis 1990" gehört zu dem Bereich Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte.

Das Beiheft ist in 5 Kapitel gegliedert. Nach Klärung des Begriffs Bodenordnung, der Gebietsbezeichnung Rheinland und des Betrachtungszeitraums im 1. Kapitel geht Weiß im 2. Kapitel auf die allgemeine ideengeschichtliche Entwicklung einer Neugestaltung der Agrarverfassung im 18. Jahrhundert ein. Die grundlegenden Ideen werden sehr verständlich und klar skizziert. Aus der nach Johann Heinrich Gottlieb von Justi (1720-1771) zitierten "Abhandlung von den Hindernissen einer blühenden Landwirtschaft" wird beispielsweise die heute noch gültige Philosophie der "wertgleichen Landabfindung" als ein Grundprinzip der Flurbereinigung erkennbar: "Man muß auf das genaueste ausmessen, was ein jeder Einwohner an Äckern und Wiesen besitzt; man muß von den Besitzungen eines jeden drei Klassen, nämlich der guten, der mittelmäßigen und der schlechten Äcker und Wiesen machen; hiernach alle Gegenden der Flur gleichfalls in diese drei Klassen bringen, beieinander und in der Nähe seines Hauses soviel wieder zuteilen, als er vorher besessen hatte. Zugleich können die gemeinen Weiden, die bei dieser neuen Art der Landwirtschaft nicht mehr nötig sind, gleichfalls unter die Einwohner verteilt werden".

Im dritten Kapitel wird die Aufhebung der Leibeigenschaft behandelt. Mit dem Nachweis, daß das berühmte preußische Edikt vom 9. Oktober 1807 über die Aufhebung der Leibeigenschaft für die Rheinlande keine unmittelbare Bedeutung mehr erlangen konnte, da die Leibeigenschaft hier schon zuvor durch die französische Agrarreformgesetzgebung aufgehoben worden war, werden die geschichtlichen Zusammenhänge deutlich gemacht und erneute Fehlinterpretationen hoffentlich ausgeschlossen.

Das 4. Kapitel umfaßt die Ländliche Bodenordnung von 1821 bis 1920. Mit hohem Sachverstand und bewundernswerter Akribie wird ein umfassendes und anschauliches Bild der Gemeinheitsteilungen und

der Zusammenlegungen vermittelt. Das Beispiel der Gemeinheitsteilung des Duisburger Stadtwaldes zeigt sehr lebendig, wie die damalige Bodenordnung die rechtlich- betriebswirtschaftliche Entzerrung von 97 Waldhufenberechtigten, 793 unterschiedlichen Nutzungsberechtigten (Recht auf den Plaggenhieb, auf Viehhude mit Hornvieh, Schafen und Schweinen, auf Mast, auf Sammeln von Laub und Streu, von Raff- und Leseholz, zum Roden gefällter Bäume sowie zur Entnahme von Sand und Lehm) sowie weiteren Rechtsinhabern in Rezessen von insgesamt 47 Jahren Dauer erledigte. Bei den Zusammenlegungen werden die Schwerpunkte der Ausformung anhand grundlegender Schriften (Simons auf Vogelsang, Th. Wilhelmy, O. Beck) herausgearbeitet und Vorteile der ländlichen Neuordnung sowie Anregungen für seinerzeit erwünschte gesetzliche Regelungen zusammengestellt.

Das 5. Kapitel behandelt die ländliche Bodenordnung von 1920 bis 1990. Die besondere Qualität dieses Kapitels liegt in der Beschränkung auf die wirklich wichtigen Änderungen des materiellen Umlage-/Flurbereinigungsrechtes, anschaulich verdichtet durch Tabellen, Abbildungen und 7 Farbtafeln, die die Möglichkeiten der jeweiligen Bodenordnungsmaßnahme augenfällig werden lassen. Es wird in diesem Kapitel deutlich, daß sich die Bodenordnung schrittweise von einer rechtlich- betriebswirtschaftlichen Aufgabe hin zu einer planerisch-technischen gewandelt hat.

Die Karte, der eigentliche Atlasteil, kann nicht hoch genug bewertet werden, auch aus rheinland-pfälzischer Sicht. Sie ist die einzige Übersicht über die bis heute in der Rheinlande abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren (Gemeinheitsteilungen, Separationen, Konsolidationen, Zusammenlegungen, Umlagungen und Flurbereinigungen).

Herrn Weiß gebührt Dank für das fundierte geschichtliche Basiswerk, das allen Berufsträgern der Flurbereinigung und des Vermessungswesens einen großen Gewinn bei der Lektüre vermittelt. Für Referendare ist es ausgezeichnet geeignet, da hier präzise und verständlich herausgearbeitet wurde, was bisweilen verfälscht oder "schwammig" behandelt wird. Das Werk ist so angelegt, daß es auch außerhalb der Bodenordnungsfachleute einen breiten Leserkreis finden wird.

Axel Lorig

Dorfentwicklung Ruckersfeld

- Das Dorf im Siegerland -

Hrsg.: Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Moltkestr. 18, Münster
Umfang: 101 Seiten mit zahlreichen Abbildungen, sowie ein Kartenteil mit 33 Karten.

In Nordrhein-Westfalen war bisher bei der Vergabe einer Untersuchung zur Dorfentwicklung und der Planung von Dorfentwicklungsmaßnahmen der Kreis der Bewerber (Architekten) für diese Arbeiten relativ klein. Die Folge: sich wiederholende Ideen, wiederkehrende Erscheinungsbilder, "das Dorf von der Stange".

Am Beispiel des Dorferneuerungsprozesses Ruckersfeld, Kreis Siegen-Wittgenstein, wurden alternative Wege zur Weiterentwicklung der Dorferneuerung in Nordrhein-Westfalen erprobt.

Dazu fand auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und Analyse der Strukturen und Funktionen des Dorfes ein fachlicher Wettstreit von Architekten und Planern statt. Ein konkretes, dem ganzheitlichen Dorfentwicklungsansatz entsprechendes Leistungsbild diente der Vergleichbarkeit der Arbeiten. 13 Planungen wurden eingereicht und waren Anstoß für einen kreativen Meinungsstreit in der Bürgerschaft und bei den Entscheidungsträgern.

Insbesondere die Leitlinien dieses Gedankenaustausches lohnen sich, hier dargestellt zu werden:

- Planen für die nächste und übernächste Generation!
- Planen nicht nur für die Aktivisten, sondern Planen für die Familien, die Kinder, die Alten!
- Planen mit "offenen Lösungen"!

Der Broschüre sind beigefügt die in Pläne gefaßten Vorschläge der Wettbewerber; die Broschüre selbst läßt die Architekten in Erläuterungsberichten zu Wort kommen. Gerade diese Darstellung der gedanklichen Vorgehensweise erscheint sehr sinnvoll, da die gezeichneten Ergebnisse des Planes nachvollziehbar und verständlich werden.

In dem als "Ruckersfelder Skizzenbuch" bezeichneten letzten Abschnitt der Broschüre werden einige bestehende Bausituationen im Dorf durch Bilder dokumentiert, auf der gegenüberliegenden Seite vermitteln Skizzen und Text eingänglich mögliche gestalterische und funktionale Verbesserungen.

Das hier beschriebene Verfahren zur Untersuchung und Planung der Dorferneuerung unterscheidet sich im Ansatz von dem durch die neue Verwaltungsvorschrift "Dorferneuerung" in Rheinland-Pfalz eingeschlagenen Weg.

Im dokumentierten Beispiel wurden in Ruckersfeld zuerst einmal Vorschläge von Fachleuten erarbeitet, über die das Dorf anschließend diskutierte. Es ist zu begrüßen, daß auf diese Weise eine Vielzahl von Ideen und Lösungsansätzen angeboten werden; dies birgt aber das Risiko, daß die Präsentation der Planervorschläge andere kreative Ideen von Bürgern blockiert; den Vorschlägen der Fachleute wird vertraut, eigene Ideen werden entweder zurückgestellt oder man hat nicht mehr den Mut, sie vorzutragen.

In Rheinland-Pfalz wird das Ziel verfolgt, schon frühzeitig durch eine "Planung von unten" die Bürgerschaft zu beteiligen. Die Planung des Architekten soll sich bereits in einem frühen Stadium an den Anforderungen der Dorfbewohner orientieren; man hofft, dadurch wenig orts- und bedarfsgerechte Vorschläge vermeiden zu können. Bei dieser Vorgehensweise steht und fällt die ganze Planung natürlich mit dem Engagement der Bürger; hier ist gewollt, auch diejenigen an der Entwicklung des Dorfes und an der Gestaltung ihres Lebensraumes zu beteiligen, die sich bisher nicht angesprochen fühlten.

Insgesamt überzeugt die Broschüre mit ihren Anlagen durch die ausgezeichnete fachliche Dokumentation und bietet interessante Anregungen, wie der Planungsprozeß bei einer Dorferneuerung gestaltet werden kann. Auch hier spielt der Gedanke der Mitwirkung durch den Bürger eine große, wenn auch nicht so eigenständige Rolle wie in Rheinland-Pfalz.

Thomas Schäfer

Analysen zur Wettbewerbsfähigkeit ausgewählter nachwachsender Rohstoffe für die Regionen der alten Länder der Bundesrepublik Deutschland

Verfasser: Norbert Zimmermann
Schriftenreihe: Studien zur Wirtschafts- und Agrarpolitik - Band 8 -
Umfang: 179 Seiten
Preis: 58,-- DM
Verlag: Wehle/Witterschlick, Bonn

Die Diskussion um nachwachsende Rohstoffe ist vielfach ideologisch befrachtet. Auch ohne Berücksichtigung der kritischen Stimmen eindeutiger Lobbyisten, z.B. der Petrochemie, gibt es zahlreiche,

traditionellen Methoden und Denkansätzen verpflichtete Agrarpolitiker, die den Ruf nach nachwachsenden Rohstoffen mit Skepsis betrachten. Ihnen stehen diejenigen gegenüber, die in den nachwachsenden Rohstoffen in eher naiver Weise die Lösung aller Zukunftsprobleme erwarten. In diesem extremen Meinungsspektrum wird die nun vorliegende, im Jahre 1993 erschienene Arbeit zur Versachlichung beitragen.

Das übersichtlich gegliederte Werk bringt nach einer Erläuterung des Modells, nach dem Wirkungszusammenhänge als Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsprognose bei der Analyse von Produktions- und Verwertungsverfahren berücksichtigt werden, in vier Untersuchungsschritten folgende Einzeldarstellungen:

"Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Produkte als regenerative Rohstoffe", "Spezifizierung der Grundannahmen zur Analyse der Wettbewerbsfähigkeit nachwachsender Rohstoffe", "Wettbewerbsanalyse der Produktion nachwachsender Rohstoffe", "Auswirkungen veränderter Rahmenbedingungen auf dem Agrarsektor sowie auf die Produktion nachwachsender Rohstoffe".

Das Buch zeichnet sich nicht nur durch übersichtliches Zahlenmaterial und eine leichte Nachvollziehbarkeit seiner Ergebnisse aus, sondern auch dadurch, daß es eine Reihe von Fehlern vermeidet, die die gegenwärtige Diskussion belasten:

- Zimmermann steht dem Thema zwar mit einer positiven Grundeinstellung zu nachwachsenden Rohstoffen gegenüber, jedoch ohne sich auf die Geleise einer sektiererischen Euphorie zu begeben. Demgemäß verwertet er nicht die umstrittenen Berechnungen zum Miscanthus von dessen Pionier STÄNDER, so interessant diese auch sein mögen, und er setzt sich nicht mit dem Essay von ALT zu dieser Pflanzengattung auseinander. Zimmermann arbeitet nur mit den für jeden Praktiker nachvollziehbaren Parametern und dient dem Thema damit mehr als mit der Einbeziehung von Extremwerten.
- Zimmermann bezieht in die Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht ein die Kosten der Umweltbelastung durch fossile Energie-Rohstoffe, stellt aber deutlich genug heraus, daß diese Kosten tatsächlich bestehen. Er vermeidet dadurch unsachliche Kritik, die vom Thema ablenken würde und überläßt die Auseinandersetzung mit diesem gigantischen, aber unklaren Problem der Politik. Seine Arbeit liefert Fakten, die Rahmenbedingungen insoweit einbeziehen, als sie eindeutig feststellbar sind, wie Betriebskosten, Deckungsbeiträge und Subventionen.
- Bei seinen Schlußfolgerungen sieht Zimmermann von allen prinzipiellen Hinweisen der Art ab, daß nachwachsende Rohstoffe auch unabhängig von ihrer Wirtschaftlichkeit schon deshalb intensiv untersucht werden müssen, weil die nicht erneuerbaren Bodenschätze eben nicht erneuerbar sind und deshalb nicht verbraucht und schon gar nicht verschwendet werden dürfen. Er verläßt also niemals den Boden angewandter Wissenschaft.

Das Werk ist mehr als nur eine informative Bestandsaufnahme, sondern durch ausdrückliche Einbindung der Agrarreform durch die EG und die damit geschaffenen neuen Rahmenbedingungen ein nützliches Arbeitsmittel für alle, die beratend oder gestaltend im ländlichen Rum an der Zukunftssicherung der Landwirtschaft arbeiten.

Die Abhängigkeit von Produktion, Absatz und Verwertungsmöglichkeit wird ausreichend deutlich herausgestellt. Zutreffend und wichtig auch der wiederholte Hinweis, daß die Finanzaufwände für Förderung der Untersuchung und Entwicklung der Technologie nachwachsender Rohstoffe im Zusammenhang mit Stilllegungsprogrammen durch ihren ökologischen Aspekt eine wesentlich günstigere Akzeptanz in der subventionsmüden Öffentlichkeit finden werden als Langzeit-Einkommenshilfen an die Landwirtschaft.

Das das Buch sich auf das Gebiet der alten Länder der Bundesrepublik beschränkt ist zwar bedauerlich, ist aber notwendige Folge der Verfügbarkeit von sicheren Erhebungsdaten in der Zeit seit 1985. Fraglos wäre es wünschenswert, wenn nach der Methode Zimmermann das Thema auch für die neuen Länder bearbeitet würde.

Das Buch ist uneingeschränkt zu empfehlen, und zwar auch für den engeren Bereich der Landeskulturverwaltung, deren Tätigkeit künftig in wachsendem Umfang vom Strukturwandel in der Landwirtschaft, ihren Existenznöten und der Forderung nach einer Sanierung der Umwelt geprägt sein wird. Daß nachwachsende Rohstoffe hier eine herausragende Rolle spielen werden, wird durch die Arbeit Zimmermanns ohne moralinsauren Beigeschmack evident.

Wolfram Kraffert

LITERATURÜBERSICHT

von Axel Lorig und Rudolf Dielmann, Mainz

Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung

- Stark, A.: Analyse flurbereinigungsrelevanter Planungsdaten in einem Geo-Informationssystem, Heft 1, Jan./Febr. 1993, S. 37 - 42
- Born, K.M.: Die Erhaltung historischer Landschaftselemente durch die Flurbereinigung in Westdeutschland, Heft 1, Jan./Febr. 1993, S. 49 - 55
- Kretschmer, H. u. a.: Ermittlung der potentiellen Verdichtbarkeit und Verdichtungsgefährdung mit Hilfe des Proctorversuches und Modellierung der Proctorkurve, Heft 2, März/April 1993, S. 73 - 82
- Schwerdhelm, R.: Numerische Simulation von Restaurationen stehender Gewässer, Heft 2, März/April 1993, S. 83 - 90
- Magel, H.: Perspektiven der ländlichen Neuordnung 2000 am Beispiel Bayern, Heft 2, März/April, 1993, S. 111-117
- Hoisl, R.: Einführung: Extensive Landnutzung - Auswirkungen auf Agrarstruktur und Landschaft, Heft 4, Juli/August 1993, S. 194 - 196
- Lückemeyer, M.: Extensive Landnutzung - Auswirkung auf Agrarstruktur und Bedeutung für den ländlichen Raum, Heft 4, Juli/August 1993, S. 197 - 204
- Breitschuh, G.: Konzepte der Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit, Heft 4, Juli/August 1993, S. 205 - 214
- Roth, D. und Berger, W.: Extensivierung und Agrarraumgestaltung - Ziele, Flächenbedarf, Kosten, Heft 4, Juli/August 1993, S. 215 - 224
- Auweck, F.A.: Veränderungen der Eigenart von Kulturlandschaften durch extensive Landnutzungen, Heft 4, Juli/August 1993, S. 243 - 252

Zeitschrift für Vermessungswesen

- Lemmen, F.J.: Grunderwerbssteuer im amtlichen Umlegungsverfahren, Heft 1, 1993, S. 1-5
- Eichenauer, M. und Joeris, D.: Die Umsetzung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung, Heft 3, 1993, S. 89 - 100
- Hoisl, R.: Bodenordnung - eine geodätische Disziplin, Heft 6, 1993, S. 258 - 263
- Seele, W.: Landumlegung, Sicherung der Bauleitplanung und spezielle bodenordnerische Probleme in den östlichen Bundesländern, Heft 6, 1993, S. 263 - 269
- Herzfeld, G.: Bodenordnung und Grundstücksbewertung - Aufgabe des Geodäten in der Verwaltung, Heft 6, 1993, S. 274 - 277
- Oberholzer, G.: Von der Flurbereinigung zur Landentwicklung - neue Aufgaben, neue Ausbildungsziele, Heft 6, 1993, S. 281 - 290
- Läpple, E. Chr.: Bodenordnung, Eigentum und Fachplanung, Heft 6, 1993, S. 290 - 294

Recht der Landwirtschaft

- Hoecht, H.: Obstbäume in der Flurbereinigung, H. 12, 1992, S. 309
- Baur, H.-W.: Vertragsbodenordnung in Rheinland-Pfalz, Heft 2, 1993, S. 31
- Hoecht, H.: Flurbereinigung als Eingriff in Natur und Landschaft, Heft 4, 1993, S. 85 ff.
- Dippold, R.: Dorferneuerung in den neuen Bundesländern, Heft 4, 1993, S. 87

Rheinische Bauernzeitung

- Zillien, F.: Dorferneuerung wird neu gefördert, Heft 23, S. 8

Pfälzer Bauer

- Zillien, F.: Dorferneuerung als Teil aktiver Strukturpolitik, Heft 23, S. 12

Seminar

- Zillien, F.: Bodenschutz zentrale Aufgabe der Zukunft - Beiträge ländlicher Bodenordnung, Heft 2, 1993, S. 76 - 81

Vermessungswesen und Raumordnung

- Föhl, W.: Planungs- und Informationssystem in der Flurneuordnungsverwaltung Baden-Württemberg, Heft 1/2, 1993
- Strack, H.: Die historische Kulturlandschaft - ein neuer Begriff oder eine neue Methode, Heft 3, 1993

Nachrichten aus dem öff. Verm. Dienst Nordrhein-Westfalen

- Thomas, J.: Flurbereinigung - Quo vadis? oder Grundzüge einer zeitgemäßen Unternehmenskultur, Heft 1, 1993

INFORMATIONEN AUS DER LKV

Ministerialdirigent Felix Zillien in den Ruhestand verabschiedet*)

Anrede

Mit Ihnen, sehr geehrter Herr Zillien, verabschieden wir heute einen Mann, der über vierzig Jahre dem Land Rheinland-Pfalz gedient und seine berufliche Laufbahn als Ministerialdirigent und Leiter der Landeskulturverwaltung abschließt.

Ihre Versetzung in den Ruhestand war deshalb für mich ein Anlaß, Sie alle zur heutigen Verabschiedung einzuladen.

Ich danke den Repräsentanten der verschiedenen Institutionen wie auch den übrigen Gästen für Ihr Kommen, denn sie bekunden mit ihrem Erscheinen den Respekt, den man Ihnen, Herr Zillien, als Mensch, aber auch als anerkanntem Fachmann entgegenbringt.

Was sich heute im Rahmen dieser Feierstunde vollzieht, ist an sich ein ganz normaler Vorgang. Ein bewährter Mann tritt in den Ruhestand, weil das Gesetz es will. Herr Zillien scheidet nach Vollendung seines 65. Lebensjahres aus dem aktiven Landesdienst aus. Es findet damit ein üblicher Wechsel in einer Beamtenposition statt. Die Verabschiedung eines verdienstvollen und erfolgreichen Beamten in den Ruhestand ist eine angemessene Gelegenheit, seinen beruflichen Werdegang nochmals aufzuzeigen.

Sehr geehrter Herr Zillien,

Sie gehörten einer Generation an, die durch die Kriegsereignisse und Nachkriegszeit geprägt wurde und es daher besonders schwer hatte, den Berufs- und Lebensweg zu finden. Trotz dieser Erschwernisse haben Sie Ihre 40jährige Dienstzeit vom Angestellten bis zum Ministerialdirigenten so erfolgreich gestaltet, daß Ihnen hohes Ansehen und Respekt für Ihre Leistungen zuteil wurden. Aus Ihrem Werdegang will ich dazu einige Daten nennen:

Nach dem Abitur im Jahre 1948 und Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben begannen Sie in Bonn ein agrarwissenschaftliches Studium, das Sie 1954 als Diplom-Landwirt abschlossen. Sie wurden im gleichen Jahr beim Kulturamt Neustadt an der Weinstraße als Angestellter eingestellt und an die Nebenstelle Kaiserslautern als Siedlungsreferent abgeordnet. Die ländliche Siedlung war damals ein Arbeitsschwerpunkt der Kulturämter. Es galt, sowohl die Landwirtschaft wieder aufzubauen, als auch vertriebene Landwirte und Landarbeiter einzugliedern und Ihnen eine neue Existenz zu verschaffen.

Dann begannen Sie 1957 auf eigenen Wunsch eine Ausbildung als Landeskulturreferendar, die Sie für zwei Jahre zu dem inzwischen aufgelösten Kulturamt Koblenz führte. Nach erfolgreichem Abschluß Ihrer Ausbildung führte Sie Ihr weiterer Weg zum Kulturamt Worms, wo Sie in der Folgezeit als sogenannter nichttechnischer beigegebener Beamter erstmals in Flurbereinigungsverfahren eingesetzt wurden. Es folgte Ihre Ernennung zum Regierungskulturrat, wie die Dienstbezeichnung damals lautete.

*) Rede von Minister Karl Schneider zur Verabschiedung von Ministerialdirigent Felix Zillien am 13. September 1993 in Mainz

1963 kam die Berufung ins Ministerium, wo man auf Sie aufmerksam geworden war und Ihnen die Finanzierung der Flurbereinigung und die Fachaufsicht über bestimmte Kulturämter anvertraute. Sie haben diese Zeit genutzt und sofort damit begonnen, die Finanzierung der Flurbereinigung auf eine neue Grundlage zu stellen. Die von Ihnen damals geschaffene neue Form der Finanzierung findet noch heute, wenn auch mit Abweichungen, Anwendung und wurde zur Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung für die gesamte Bodenordnung. Diese Leistung fand Anerkennung durch die Beförderung zum Oberkulturrat im Jahre 1966.

Aber auch vor Ort war Ihr Sachverstand gefragt und so kam es 1969 zur Ihrer Versetzung an das Kulturamt Worms, zu dessen Amtsleiter Sie bestellt wurden. Diese Funktion haben Sie 19 Jahre ausgeübt und die Arbeiten in Ihrem damaligen Dienstbezirk mit Fleiß und Energie vorangetrieben. Unter Ihrer Leitung hat das Kulturamt Worms von 1969 bis 1988 eine Vielzahl von Bodenordnungsverfahren neu eingeleitet, den Verfahrensbeteiligten neue Grundstücke zugeteilt und durch Schlußfeststellungen abgeschlossen. Dabei standen Neueinleitungen und Schlußfeststellungen in einem guten und ausgeglichenen Verhältnis zueinander.

In Ihrem vor den Toren der Landeshauptstadt gelegenen und politisch wie auch von den Medien beobachteten Kulturamtsbezirk Worms war die Arbeit stets mit erhöhten Schwierigkeiten verbunden, die Sie erfolgreich gemeistert haben. Unter Ihrer Leitung wurden die ersten großen Unternehmensflurbereinigungen, die sogenannten "Autobahnverfahren" für die Bundesautobahnen A 61 und A 63 angeordnet. Auch die ersten Weinbergsflurbereinigungen wurden unter Ihrer Leitung im Kulturamtsbezirk Worms eingeleitet und bis zur Abgabe der Amtsleitung an Ihren Nachfolger weitgehend abgeschlossen.

In dieser Zeit vollzogen sich aber auch tiefgreifende agrar- und umweltpolitische Veränderungen, die zwangsläufig mit Schwerpunktverlagerungen in der Bodenordnung verbunden waren. Es war das sich verändernde Umweltbewußtsein der Bevölkerung, das die Flurbereinigung zwang und jetzt auch immer noch zwingt, sich neu zu orientieren. In dieser Zeit haben Sie, Herr Zillien, innovative Gedanken entwickelt, um auf diese Veränderungen einzugehen. Auf Ihre Initiative gingen ökologische Pilotverfahren, wie das sogenannte "Seltalverfahren", die Weinbergsflurbereinigung in Guntersblum und schließlich auch die erste reine Waldflurbereinigung in Bacharach-Steeg zurück.

Die zahlreichen Veröffentlichungen, die sich mit der Einbindung der Landespflege und deren ökologischen Zielen in die Bodenordnungsverfahren befassen, sind Sie auf die sich abzeichnenden Veränderungen eingegangen. In dieser besonders kreativen Phase Ihres beruflichen Wirkens wurden Sie 1971 zum Regierungsdirektor und 1974 zum Leitenden Regierungsdirektor befördert.

In Würdigung Ihrer beruflichen Leistungen wurden Sie schließlich 1988 ins Ministerium als Leiter der Abteilung 4 - Landeskultur - berufen.

Hier haben Sie wesentlich dazu beigetragen, daß die selbständige Stellung der Kulturämter und damit ein Fundament ihrer Leistungsfähigkeit erhalten geblieben ist. Das unter Ihrer Leitung erarbeitete Programm "Landentwicklung - Arbeitsplanung Flurbereinigung 1990 bis 1994" für die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz - bildet den Schlußstein Ihrer erfolgreichen beruflichen Tätigkeit. Mit diesem Programm wurden die agrar-, forst-, umwelt- und landentwicklungspolitischen Gesichtspunkte der Bodenordnung aufgezeigt und die anstehenden Arbeiten in der Bodenordnung unter Anpassung an die geänderte Personalsituation für die Jahre bis 1994 vorgezeichnet.

Ihre Beförderung zum Leitenden Ministerialrat 1988 sowie zum Ministerialdirigenten 1990 waren eine weitere Würdigung Ihrer Leistungen.

Sehr geehrter Herr Zillien,
der Schriftsteller Antoine de Saint-Exupéry hat einmal gesagt: "Ich bitte nicht um Wunder und Visionen, Herr, sondern um die Kraft für den Alltag; lehre mich die Kunst der kleinen Schritte."

Sie haben in Ihrem Berufsleben nicht nur kleine, sondern beachtlich große Schritte getan. Aber es waren eben nur Schritte auf einem langen Weg und es wird nun die Aufgabe der Nachfolgenden sein, diesen Weg weiterzugehen, neue Hindernisse zu überwinden und auch neue Ziele zu erreichen.

Sie haben jedoch die Genugtuung, daß Sie in vielen Dingen Wegbereiter gewesen sind.

Sehr geehrter Herr Zillien,
in einer knappen Auswahl habe ich nun einige Ihrer dienstlichen Leistungen angesprochen. Dabei ist die menschliche Seite Ihres beruflichen Erfolges etwas zu kurz gekommen. Lassen Sie mich dazu noch folgendes anmerken:

Beruflicher Erfolg kommt nicht von ungefähr, er ist Ihnen nicht von selbst in den Schoß gefallen. Er war das Ergebnis Ihres unvermüdlichen Einsatzes, Ihres Fleißes sowie Ihrer engagierten Einstellung zu der Ihnen übertragenen Aufgabe. So haben Sie im Laufe der Jahre neben Ihrer nicht geringen beruflichen Belastung über 400 Aufsätze und Fachbeiträge zu verschiedenen Themen veröffentlicht. Da Ihre Schaffenskraft ungebrochen ist, gehe ich davon aus, daß Sie im Ruhestand in der "Schriftstellerei" weiterhin ein großes Betätigungsfeld finden werden.

Neben dieser zeitaufwendigen Beschäftigung haben Sie noch Gelegenheit gefunden, in nicht geringem Umfang dem öffentlichen Wohl zu dienen.

So waren Sie

- Mitglied im Verwaltungsrat der Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete,
 - Hauptschöffe beim Amtsgericht Worms und beim Landgericht Mainz
 - Mitglied im Pfarrgemeinderat Worms-Pfeddersheim
 - Mitglied des Kirchensteuerrates der Diözese Mainz
 - Mitglied im Bauausschuß beim Bischöflichen Ordinariat Mainz
 - Fraktionssprecher im Ortsbeirat Worms-Pfeddersheim
- und sind heute noch stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Pfarrei Worms-Pfeddersheim.

Diese Tätigkeiten im öffentlichen Interesse waren Anlaß, Sie 1987 mit der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande zu ehren und Sie haben darüber hinaus weitere öffentliche Ehrungen erfahren.

Sehr geehrter Herr Zillien,
Sie haben den 13. September als Tag Ihrer Verabschiedung aus dem Berufsleben gewählt, ein Tag, an dem Sie gleichzeitig Ihren 65. Geburtstag - und wie ich erfahren habe - auch Ihren Hochzeitstag, feiern können.

Ich nehme gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen auch zu den beiden Ereignissen herzlich zu gratulieren und selbstverständlich beziehe ich Ihre Gattin in das zuletzt genannte Ereignis mit ein.

Besonders gefreut hat es mich, daß Sie Ihren Nachfolger, Herrn Dr. Brack, bei allen Kulturämtern eingeführt und ihn mit den aktuellen Aufgaben und Problemen vor Ort vertraut gemacht haben. Hierfür danke ich Ihnen.

Aus urlaubstechnischen Gründen kann die Einführung von Herrn Dr. Brack erst am 4.10.1993 stattfinden.

Sehr geehrter Herr Zillien,
meine Damen und Herren,
lassen Sie mich zurückkehren zum heutigen Anlaß unseres Zusammenseins.

Ich darf Ihnen, sehr geehrter Herr Zillien, für Ihre Leistungen als Leiter der rheinland-pfälzischen Landeskulturverwaltung den Dank und die Anerkennung der Landesregierung und meinen Dank als Ressortminister aussprechen. Sie können mit dem Bewußtsein, Ihre Pflichten erfüllt zu haben, den wohlverdienten Ruhestand antreten. Ich wünsche Ihnen, daß der Übergang von der aktiven Tätigkeit in den Ruhestand gelingt und Sie noch viele Jahre in Gesundheit und Zufriedenheit mit Ihrer Familie leben können.

Sehr geehrte Frau Zillien,
wer so engagiert wie Ihr Gatte seine Aufgabe wahrnimmt, hält sich nicht an den üblichen Feierabend. Für sein dauerndes Engagement haben Sie viel Verständnis und Einsicht aufbringen müssen. Dafür danke ich Ihnen und darf auch Ihnen sehr herzlich zu Ihrem Hochzeitstag gratulieren. Ich wünsche Ihnen beiden für den kommenden gemeinsamen Lebensweg Gesundheit und Wohlergehen.

Ministerialdirigent Dr. Günter Brack als Leiter der Abteilung 4 eingeführt*)

Vor einigen Wochen waren wir hier zusammen, um mit Herrn Ministerialdirigent Zillien einen verdienten Beamten und Leiter der Landeskulturverwaltung in den Ruhestand zu verabschieden. Ich freue mich, daß Sie, sehr geehrter Herr Zillien, auch heute zur Amtseinführung von Herrn Dr. Brack als Leiter der neuen Abteilung 4 des Ministeriums unter uns sehe. Dies ist für mich ein Zeichen für Kontinuität in der Sacharbeit.

Ich begrüße die Repräsentanten der Verbände und Institutionen, wie auch alle übrigen Gäste, die sich zu dieser Feierstunde eingefunden haben.

Bereits seit etlichen Monaten vollzieht sich in meinem Ressort eine Agrarverwaltungsreform, die in vielfältiger Weise in überkommene Strukturen eingegriffen hat und weiter eingreifen wird. Sie führt letzten Endes zu einer deutlichen Straffung der Organisation, um es mit einem Modewort zu bezeichnen, zu einer "Verschlankung" der Verwaltung, und damit einhergehend zur Einsparung einer erheblichen Anzahl von Stellen, ein Vorgang, der angesichts der dramatischen Finanzlage der öffentlichen Haushalte mehr als angezeigt ist. Ihnen allen sind die Anforderungen aus der Gesellschaft und die sich daraus ergebenden Strukturveränderungen, die Verpflichtungen der deutschen Einheit und die aus der Außenpolitik herrührenden Änderungen bekannt.

Nicht zu Unrecht und mit wachem Auge beobachten natürlich die Bediensteten unseres nachgeordneten Bereichs, wie und wieweit die Agrarverwaltungsreform Platz greift. Gegenüber der Privatwirtschaft gibt es da einen Vorteil: Es gibt keine Entlassungen, der Abbau von Stellen wird über den Eintritt in den Ruhestand vollzogen.

Mit der zum 1.10.1993 vollzogenen Vereinigung der ehemaligen Abteilungen 4 - Landeskultur - und 6 - Agrarpolitik und Markt - wird deutlich, daß eine Agrarverwaltungsreform vor der obersten Dienstbehörde nicht Halt machen kann. Dieser Schritt wird aber keineswegs der letzte sein. Es bleibt mein Ziel, auf die nach meiner Ansicht notwendige Zahl von vier Abteilungen zu kommen.

Im Rahmen der Reform innerhalb des Hauses kam es zu einer weiteren Straffung durch die Zusammenlegung von Referaten.

Als Zwischenstufe haben wir Referatsgruppen mit Referatsgruppenleitern eingerichtet, um eine Vor-Koordination vor den Abteilungsleitern zu ermöglichen und insbesondere, um im Falle der Abwesenheit des Abteilungsleiters über die Referatsgruppenleiter eine Verbesserung der kurzfristigen Informationsmöglichkeiten zu erreichen.

*) Rede von Staatsminister Karl Schneider zur Einführung des Ministerialdirigenten Dr. Günter Brack als Leiter der Abteilung 4 am 4. Oktober 1993 in Mainz

Im Vorfeld der Neuorganisation des Ministeriums und speziell der Besetzung der Funktionsstellen ist es zu einigen Diskussionen gekommen. Auch haben mich in diesem Zusammenhang mehrere Briefe erreicht. Ich möchte hier noch einmal auf meine Ausführungen zur Agrarverwaltungsreform hinweisen und hinzufügen, daß nun eine Abteilung geschaffen worden ist, die sämtliche Förderinstrumente für den ländlichen Raum in sich vereinigt. Damit ist eine noch effizientere Förderung des ländlichen Raumes möglich, gerade zu Zeiten knapper werdender Haushaltsmittel ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

Ich habe vor dem Hintergrund dieser sinnvollen Umstrukturierung kein Verständnis dafür, wenn von verschiedenen Seiten in einer Art und Weise, die das Maß der Vertretbarkeit deutlich überschreitet, versucht wurde, auf mich einzuwirken, um Entscheidungen in eine besondere Zielrichtung hin zu bewirken. Ich muß eindringlich einmal daran erinnern, daß Verwaltung nicht Selbstzweck ist, sondern immer noch dienende Funktion hat und sich nicht als "Staat im Staate" verstehen darf. Ich habe den Eindruck gewinnen müssen, daß dieses durch die Zeitabläufe hindurch bei manchen in Vergessenheit geraten ist. Auch die Landeskulturverwaltung ist Bestandteil der Exekutive und politischen Vorgaben der Legislative unterworfen.

Meine Damen und Herren,
nach diesem Exkurs darf ich auf den Werdegang des neuen Abteilungsleiters, Herrn Dr. Brack, mit einigen Worten eingehen.

Sehr geehrter Herr Dr. Brack
nach der Reifeprüfung im Jahre 1951 und einer anschließenden Landwirtschaftslehre begannen Sie in München das Studium der Landwirtschaft, das Sie 1956 in Bonn erfolgreich als Diplom-Landwirt abschlossen. Nach Promotion und Tätigkeiten in der Privatwirtschaft und als wissenschaftlicher Angestellter absolvierten Sie von 1960 bis 1962 den Vorbereitungsdienst als Landwirtschaftsreferendar. Nach der Ernennung zum Landwirtschaftsassessor wurden Sie in kürzester Folge, das heißt in Abständen von jeweils weniger als drei Jahren vom Landwirtschaftsrat zum Ministerialrat im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten befördert.

Dies zeigt auf, daß man frühzeitig auf Ihre herausragenden Leistungen, Ihren unermüdlichen Einsatz und die Effizienz Ihrer Arbeit aufmerksam geworden war.

So hat Sie einer meiner Vorgänger einmal in einer Beurteilung als hervorragenden Fachmann, insbesondere auf dem Gebiet der Agrarplanung, Landesplanung und Raumordnung gewürdigt und auf Ihre Erfolge in der Konzeption und Ausgestaltung von landwirtschaftlichen Entwicklungsprogrammen hingewiesen.

Auch die weiteren Beförderungen zum Leitenden Ministerialrat und Ministerialdirigenten und die Übernahme der Leitung der Abteilung 6 im Jahre 1981 erfolgten in kurzen Abständen.

Ihre Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft haben Sie auch mir als Minister einer neuen Landesregierung nach der Regierungsübernahme am 21.5.1991 in gleicher engagierter und qualifizierter Art und Weise zur Verfügung gestellt. Hier darf ich beispielsweise an mein Papier zur Reform der europäischen Agrarpolitik erinnern. Ihr Wissen und Können wurde aber auch von Medien anerkannt, die Sie als unabhängigen Agrarexperten gerne in Anspruch nehmen.

Meine Damen und Herren,
es bedurfte daher keiner langen Überlegung, Herrn Dr. Brack im Rahmen der Umstrukturierung des Ministeriums für die Leitung der neugebildeten Abteilung 4 vorzusehen. Hierzu, sehr geehrter Herr Dr. Brack, darf ich Ihnen recht herzlich gratulieren und wünsche Ihnen - nicht ganz uneigennützig - die gleiche Fortune, die Sie in Ihrem bisherigen Berufsleben begleitet hat. Ich möchte Ihnen aber gleichzeitig ganz herzlich für Ihre bisher geleistete Arbeit danken, die auch mir wesentlich zugute gekommen ist. Ich bin überzeugt, daß wir auch in Zukunft in Ihrem nun wesentlich erweiterten Aufgabenfeld erfolgreich zusammen arbeiten werden,

Meine Damen und Herren,
im weiteren darf ich Ihnen die von mir ausgewählten Referatsgruppenleiter vorstellen. Es sind dies für die Referatsgruppe A "Landentwicklung / Landeskultur" Herr Leitender Ministerialrat Buchta, der gleichzeitig mit der Funktion des stellvertretenden Abteilungsleiters betraut wird und für die Referatsgruppe B "Agrarpolitik und Markt" Herr Regierungsdirektor Dr. Kreer.

Sie können versichert sein, daß ich mir sehr viele Gedanken über die personelle Besetzung der Funktionsstellen dieser Abteilung gemacht habe und sorgsam die Anforderungsprofile mit den in Frage kommenden Personen verglichen habe.

Herr Buchta, derzeit noch als Leiter meines Ministerbüros tätig, ist aufgrund seines breiten Erfahrungshorizonts prädestiniert zur Leitung der Referatsgruppe A und zum Stellvertreter des Abteilungsleiters.

Herr Buchta hat von der Pike auf im Verlauf von 18 Jahren in der Landeskulturverwaltung Hessen über die dortigen Kulturämter, Landeskulturamt und Landeskulturabteilung des Landwirtschaftsministeriums das Metier erlernt. Er hat schwerpunktmäßig in der Dorferneuerung, Regionalplanung, strukturellen Vorplanung sowie in der Flurbereinigung und ländlichen Siedlung gearbeitet. In den 80er Jahren war er zunächst im agrar- und umweltpolitischen Grundsatzreferat des hessischen Ministeriums mit dem Arbeitsschwerpunkt "umweltfreundliche Landwirtschaft" tätig. Im Anschluß daran war er Personal- und Organisationsreferent in der Wasserwirtschaftsabteilung des seinerzeit gegründeten Umweltministeriums mit Schwerpunkt "Erarbeitung des Landesprogramms naturnahe Gewässer" und danach bis zu seiner Versetzung nach Rheinland-Pfalz als Organisations-, Datenverarbeitungs- und Aufsichtsfachreferent im gleichen Hause eingesetzt.

Die Arbeit als Leiter meines Ministerbüros von Anbeginn an hat seinen Erfahrungshorizont noch einmal wesentlich erweitert und eindeutig nachgewiesen, daß er für Führungs- und Leitungsaufgaben uneingeschränkt befähigt ist. Ich möchte anfügen, daß wir ja alle grundsätzlich keine Bedenken gegen den Einsatz von leistungsfähigen Mitarbeitern in "anderen" Bundesländern haben und darf hier zum Beispiel auf die erfolgreiche Mitwirkung rheinland-pfälzischer Fachleute am Aufbau der thüringischen Verwaltung hinweisen.

Meine Damen und Herren,
mit der Berufung von Herrn Dr. Kreer zum Leiter der Referatsgruppe B "Agrarpolitik und Markt" will ich ein Zeichen setzen.

Ein Zeichen in der Form, daß besonders fähige und entschlußfreudige, aber auch über das übliche Maß der Leistungsbereitschaft hinausgehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, selbst wenn sie vom Lebensalter her noch jung sind, bei mir ihre Chance erhalten.

Herr Dr. Kreer hat mit dem ihm bisher übertragenen Referat "Agrarpolitik" in der ehemaligen Abteilung 6 wesentlichen Anteil an der erfolgreichen Arbeit des Landes im Bundesrat und hat sich darüber hinaus durch die erfolgreiche Arbeit im Rahmen seiner Koordinierungsaufgaben für ein höheres Maß an Verantwortung deutlich empfohlen.

Beiden Herren, Herrn Buchta und Herrn Dr. Kreer, gratuliere ich sehr herzlich zu ihren neuen Funktionen.

Meine Damen und Herren,
ich stehe uneingeschränkt hinter allen diesen Entscheidungen und bin mir sicher, daß ich mit Ihnen und ich erweitere dieses noch einmal mit Ihnen allen, meine Damen und Herren, in der neugebildeten Abteilung 4, eine erfolgreiche Politik für den ländlichen Raum gestalten kann.

Ich bitte Sie, mit dabei mit allen Kräften behilflich zu sein.

Neue Struktur der obersten Flurbereinigungsbehörde in Rheinland-Pfalz

Mit Wirkung vom 1.10.1993 wurden die beiden bisherigen Abteilungen 4 - Landeskultur - und 6 - Agrarpolitik und Markt - zu einer neuen Abteilung 4 "Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt" zusammengefaßt. Den Mitarbeitern der Landeskulturverwaltung waren die bisherigen Aufgabenzuordnungen zu den Referaten und zu den Referenten und Sachbearbeitern des Ministeriums im Detail bekannt.

Um die Arbeit innerhalb des dreistufigen Aufbaues der Landeskulturverwaltung auch in Zukunft weiterhin schnell und effizient gestalten zu können, ist es wichtig, die Ansprechpartner zu kennen. Daher wird nachfolgend der Geschäftsverteilungsplan, wie er am 1.10.1993 in Kraft getreten ist, auszugsweise für die Referatsgruppe A - Landentwicklung / Landeskultur - innerhalb der neugebildeten Abteilung 4 abgedruckt.

Abteilung 4 - Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt -

Leiter: Dr. Günter Brack, Ministerialdirigent (2578/2579)
Vertreter: Manfred Buchta, Leitender Ministerialrat (2477/2478)
Vorzimmer: Ursula Schubert, Regierungsangestellte (2578/2579)

Referatsgruppe A: Landentwicklung / Landeskultur

Leiter: Manfred Buchta, Leitender Ministerialrat (2477/2478)
Vertreter: Dr. Otto Kreer, Regierungsdirektor (2575)
Registratur: Friedrich Eifler, Regierungsangestellter (2494)
 Gerhard Germann, Regierungsangestellter (2650)
Schreibdienst: Lieselotte Beckhäuser, Regierungsangestellte (2505)
 Sabine Deegener, Regierungsangestellte (2500)
 Heidemarie Fischer, Regierungsangestellte (2484)
 Margot Specht, Regierungsangestellte (2501)
 Anita Wlost-Gosenheimer, Regierungsangestellte (2501)

Referat 740: Grundsatzfragen der Landentwicklung, Landeskultur, Bodenpolitik

Referent: Manfred Buchta, Leitender Ministerialrat (2477/2478)
Vertreter: Burkhard Orning, Ministerialrat (2504)
Sachbearbeiter: Gisela Neubecker, Regierungsangestellte (2477)

Aufgabengebiet:

- Grundsätze der Entwicklung des ländlichen Raumes
- Grundsatzfragen der Landeskulturverwaltung
- Grundsätze der Behördenstruktur der Landeskulturverwaltung
- Bodenpolitik einschließlich Landbevorratung
- Koordinierung von Landtags- und Ministerratsangelegenheiten für den Bereich der Referatsgruppe A
- Koordinierung der Regierungsplanung für die Referatsgruppe A

Referat 741: Verwaltung und Organisation der Landeskultur

Referent: Burkhard Orning, Ministerialrat (2504)

Vertreter: Wolfram Kraffert, Ministerialrat (2481)

Sachbearbeiter: Harald Jens, Oberamtsrat (2475)
Wilhelm Paul, Oberamtsrat (2514)

Aufgabengebiet:

- Allgemeine Angelegenheiten der Landeskulturverwaltung
- Recht der Landeskulturverwaltung
- Organisation der nachgeordneten Behörden (Kulturämter, Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung)
- Personalplanung für den Bereich der nachgeordneten Behörden
- Personalverwaltung der nachgeordneten Behörden einschl. der personalrechtlichen Nebengebiete und der Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifangelegenheiten
- Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und der Finanzplanung sowie der Ausführung des Haushaltsplans für den Bereich der nachgeordneten Behörden
- Koordinierung der Ausbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungsangelegenheiten des nichttechnischen Personals
- Oberste Dienstaufsicht über die nachgeordneten Behörden
- Rechtsaufsicht über die Wasser- und Bodenverbände zur Förderung der Landeskultur
- Mitwirkung bei der Aufsicht über die Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH (rechtliche Angelegenheiten)
- Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Referatsgruppe A

Referat 742: Förderung der Landentwicklung, Landespflege in der Bodenordnung

Referat 742 a:	Förderung der Landentwicklung
Referent:	Hans-Werner Baur, Regierungsdirektor (2487)
Vertreter:	Dr. Günter Müßig, Regierungsdirektor (2503)
Sachbearbeiter/in:	Anja Gemmer, Regierungsinspektorin (2485) Friedhelm Utsch, Regierungsangestellter (2493)

Aufgabengebiet:

- Finanzielle Förderung der Landentwicklung (Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung, Landtausch- und Pachtförderungsprogramm sowie Dorferneuerung)
- Angelegenheiten der Eingliederung von Vertriebenen (Vollerwerbsstellen) und der Nebenerwerbs-siedlung nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Siedlungsförderungsgesetz
- Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages und der Finanzplanung sowie Koor-dinierung und Abwicklung der Mittelbewirtschaftung in der Landentwicklung
- Agrarstrukturelle Vorplanung
- Wertermittlung in der Flurbereinigung
- Landwirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und agrarstrukturelle Angelegenheiten der Landent-wicklung
- Umsetzung von EG-Maßnahmen in der ländlichen Bodenordnung
- Aufsicht über die Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH
- Einsatz von beauftragten Stellen, sachkundigen Personen und zugelassenen Helfern in der ländli-chen Bodenordnung
- Landwirtschaftliches Grundstücksverkehrswesen
- Landwirtschaftliches Pachtverkehrswesen
- Vollzug des Landesgesetzes über die Höfeordnung

Referat 742 b: Landespflege in der Bodenordnung

Referent:	Wolfram Kraffert, Ministerialrat (2481)
Vertreter:	Burkhard Orning, Ministerialrat (2504)
Sachbearbeiter:	Ernst J. Schneider, Oberamtsrat (2593) Hartmut Mierenfeld, Bauamtsrat (4986)

Aufgabengebiet:

- Naturschutz und Landschaftspflege sowie sonstige Angelegenheiten des Umweltschutzes in den Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den übrigen Aufgabenbereichen der Landeskulturverwaltung
- Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in nichttechnischer Hinsicht
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen (Bauleitplanung, Baulandumlegung, Grenzregelung, Sanierungs- und Entwicklungsangelegenheiten) in nichttechnischer Hinsicht

Referat 743: Bodenordnung - Planung, Technik, Automation -

Referent: Axel Lorig, Vermessungsdirektor (2490)

Vertreter: Winfried Pompe, Ministerialrat (2502)

Sachbearbeiter: Kurt Bottler, Vermessungsoberamtsrat (2466)
Horst Jacobus, Vermessungsoberamtsrat (2489)
Hans Peters, Amtsinspektor (2511)

Aufgabengebiet:

- Planungsgrundsätze der Bodenordnung
- Programm Landentwicklung - Arbeitsplanung Bodenordnung der Landeskulturverwaltung
- Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in technischer Hinsicht
- Vermessungs- und katastertechnische Angelegenheiten
- Grundsätze zur Organisation des Einsatzes des technischen Personals der nachgeordneten Behörden und Mitwirkung bei Personalentscheidungen, soweit technisches Personal betroffen
- Grundsätze der Ausbildungs-, Prüfungs- und Fortbildungsangelegenheiten des technischen Personals
- Grundsätze und Anwendung der Automation in der Landeskulturverwaltung
- Ausstattung der nachgeordneten Behörden mit technischem Gerät
- Luftbildmessung, Luftbildauswertung, Zeichen- und Reproduktionstechnik
- Öffentlichkeitsarbeit der Landeskulturverwaltung
- Statistik und Jahresberichte der Landeskulturverwaltung
- Fachaufsicht über die Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung
- Koordinierung der Angelegenheiten der Informationstechnik in der Referatsgruppe A

Referat 744: Dorferneuerung, Konzepte für den ländlichen Raum**Referat 744 a:**

- Referent:** Harry Herrmann, Baudirektor (2507)
- Vertreter:** Franz Kattler, Oberbaurat (2598)
- für den Bereich der Dorferneuerung -
Winfried Pompe, Ministerialrat (2502)
- für den Bereich Konzepte für den ländlichen Raum -
- Sachbearbeiter:** Dietmar Geiß-Skär, Amtsrat (2595)
Thomas Schäfer, Regierungsoberinspektor (2482)

Aufgabengebiet:

- Grundsätze der Dorferneuerung
- Förder- und Finanzierungsgrundsätze der Dorferneuerung
- Koordinierung "Gesamtkonzept ländlicher Raum"
- Wahrnehmung der Belange des Ministeriums im Bereich der Raumordnung und Landesplanung
- Abstimmung der Entwicklung der Landwirtschaft mit der Regionalplanung
- Koordinierung regionaler Programme und Aktionen des Ministeriums mit anderen Ressorts im Bereich von Raumordnung und Landesplanung
- Koordinierung der grenzüberschreitenden Planungen für das Ministerium
- Mitwirkung bei der Konzeption und Programmentwicklung zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft
- Mitwirkung bei der Bewilligung von Landesmitteln an kommunale Gebietskörperschaften im ländlichen Raum durch andere Stellen

Referat 744 b:

- Referent:** Franz Kattler, Oberbaurat (2598)
- Vertreter:** Harry Herrmann, Baudirektor (2507)
- Sachbearbeiter:** Dietmar Geiß-Skär, Amtsrat (2595)
Thomas Schäfer, Regierungsoberinspektor (2482)

Aufgabengebiet:

- Verfahren, Vollzug und Erfolgskontrolle des Dorferneuerungsprogramms
- Regionale und überregionale fachliche Beratung in Dorferneuerungsfragen und Organisation des Erfahrungsaustausches

- Erstellung von Informationsgrundlagen sowie Wettbewerbe für Beteiligte der Dorferneuerung
- Betreuung von Forschungs- und Modellvorhaben
- Grundsätze ländliches Bauen einschließl. Dorfökologie
- Koordinierung der Bauleitplanung mit landwirtschaftlichen Belangen
- Grundsätzliche Stellungnahmen zu städtebaulichen und planerischen Maßnahmen der Dorferneuerung
- Koordinierung der Dorferneuerung mit anderen Programmen und Planungen

Referat 745: Regionalprogramme und Ausbau

Referent: Winfried Pompe, Ministerialrat (2502)

Vertreter: Harry Herrmann, Baudirektor (2507)

Sachbearbeiter: Rudolf Dielmann, Bauamtsrat (2483)

Mitarbeiterin: Marliese Jahn, Regierungsangestellte (2479)

Aufgabengebiet:

- EG-Strukturfonds (5b-Gebiete), Koordinierung der Interventionen
- EG-Gemeinschaftsinitiativen nach den Strukturfonds, Koordinierung der Interventionen
- Leitung und Geschäftsstelle des Begleitausschusses zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach den EG-Strukturfonds
- Grundsätze des technischen und umweltschonenden Ausbaus innerhalb und außerhalb von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz
- Grundsätzliche Angelegenheiten des Verdingungs- und Vergabewesens in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Bautechnik, Vermessung)

74 - S: Spruchstelle für Flurbereinigung

Vorsitzender: Günter Emig, Ministerialrat (2512)

Stellvertretender

Vorsitzender: Gernot Schauß, Regierungsdirektor
(abg. zum OVG Koblenz)

Beamteter

Beisitzer: Dr. Günter Müßig, Regierungsdirektor (2503)

Sachbearbeiter: Franz Kleisinger, Oberamtsrat (2496)

Aufgabengebiet:

- Ermittlungen und Verhandlungen zur Vorbereitung der Entscheidungen der Spruchstelle
- Entscheidung über Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Änderung der Wertermittlung, Erlaß von Widerspruchsbescheiden) und über Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan (Änderung des Flurbereinigungsplans, Erlaß von Widerspruchsbescheiden)
- Vertretung des Landes in Flurbereinigungsrechtsstreitigkeiten vor dem Obergericht - Flurbereinigungsgericht - und dem Bundesverwaltungsgericht durch den Vorsitzenden der Spruchstelle
- Bearbeitung der bei dem Obergericht - Flurbereinigungsgericht - und bei dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Flurbereinigungsrechtsstreitigkeiten
- Auswertung und Aufbereitung der Rechtsprechung zur Flurbereinigung für die nachgeordneten Behörden

Impressum

- Herausgeber:** Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz -
Abteilung Landeskultur, Große Bleiche 55, 55116 Mainz
- Schriftleitung:** Vermessungsdirektor A. Lorig (verantwortlich)
und Oberamtsrat H. Jens,
Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Große Bleiche 55, 55116 Mainz
- Gestaltung:
Reproduktion,
und Vertrieb:** Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz, Bauhofstr. 4,
55116 Mainz
- Druck:** Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Große Bleiche 55, 55116 Mainz
- Ständige Mitarbeiter:** Vermessungsdirektor Müllen (Bezirksregierung Koblenz)
Regierungsdirektor Meyer (Bezirksregierung Trier)
Regierungsdirektor Wulf (Bezirksregierung Rh.-Pf.)
Ltd. Regierungsdirektor Dr. Fleck (Kulturamt Prüm)
Vermessungsdirektor Lichtenthal (Kulturamt Trier)
Regierungsdirektor Senfleben (Kulturamt Bernkastel-Kues)
Vermessungsdirektor Epping (Kulturamt Westerburg)
Obervermessungsrat Friedrich (Kulturamt Mayen)
Obervermessungsrat Hausmann (Kulturamt Worms)
Obervermessungsrat Neumann (Kulturamt Neustadt)
Obervermessungsrat Semar (Kulturamt Kaiserslautern)
Obervermessungsrat K. Wagner (Kulturamt Simmern)
- Erscheint:** halbjährlich
- Abgabe:**
1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten der Landeskulturverwaltung
 2. Im Schriftenaustausch der ArgeFlurb
 3. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken im Abonnement gegen Ersatz der Auslagen